

KREIS NORDFRIESLAND
25813 HUSUM
Eing. 09. DEZ. 2004

Gemeinde Osterhever

Kreis Nordfriesland

LANDSCHAFTSPLAN

Genehmigungsfähige Planfassung

Gemeinde Osterhever

Kreis Nordfriesland

LANDSCHAFTSPLAN

Genehmigungsfähige Planfassung

Auftraggeber: Gemeinde Osterhever

Auftragnehmer: Landschaftsarchitektin Satina Engels-Wibling

**Büro für Garten - und Landschaftsplanung
Friedrichstraße 4 25980 Westerland/Sylt
Schlossgang 20 25813 Husum
Tel.: 04841/779906 Fax.: 04841/779905
e-mail: satina.engels@t-online.de**

Aufgestellt:

Satina Engels-Wibling

Husum, den



Dipl.-Ing.

Satina Engels

freischaffende Landschaftsarchitektin

Friedrichstraße 4 · 25980 Westerland / Sylt
e-mail: satina.engels@t-online.de

Gemeinde Osterhever

Kreis Nordfriesland

LANDSCHAFTSPLAN

Inhaltsübersicht:

Landschaftsplan, Erläuterungen

Anlagen zum Landschaftsplan Gemeinde Osterhever

Karte „BESTAND“	Maßstab 1: 5.000	Anlage 1.1
Karte "KONFLIKTANALYSE"	Maßstab 1: 5.000	Anlage 1.2
Landschaftsplan, Karte „ENTWICKLUNG“	Maßstab 1: 5.000	Anlage 1.3

Gemeinde Osterhever

Kreis Nordfriesland

LANDSCHAFTSPLAN

INHALTSANGABEN

Teil I: Einführung	Seite 1 - 20
Teil II: Bestandsaufnahme und Bewertung	Seite 21 - 62
Teil II: Konfliktanalyse	Seite 60 - 62
Teil III: Planung	Seite 63 - 89
Zusammenfassung	Seite 89
Literaturverzeichnis	Seite 91 - 93

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I EINFÜHRUNG

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1 Allgemeine Problemstellung	1
1.2 Vorgehensweise	2
1.3 Umsetzbarkeit	2
2. ÜBERBLICK ÜBER DAS PLANGEBIET	3
2.1 Lage im Raum	3
2.2 Übergeordnete Planungen	3
2.2.1 Landesplanung	3
2.2.2 Regionalplanung	5
2.2.3 Wasserwirtschaft / Wasser- und Bodenverbände	6
2.2.4 Denkmalpflege	7
2.2.5 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	7
2.2.6 Flurbereinigung	8
2.2.7 Landesweite Biotopkartierung - Kreis Nordfriesland	8
2.2.7.1 Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet	9
2.2.8 Landschaftsrahmenplan	9
2.2.9 Bauleitplanung in der Gemeinde	11
3. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN	11
3.1 Naturräumliche Gliederung	11
3.2 Klima	12
3.2.1 Großräumliches Klima / Lokalklima	12
3.2.2 Witterungsverlauf	12
3.2.3 Größere Laubmisch-Bestände/Waldflächen	12
3.2.4 Siedlungsfläche	12
3.3 Geologie	13
3.3.1 Osterhever/Eiderstedt	13
3.4 Böden	14
3.5 Wasser	16
3.5.1 Oberflächengewässer	16
3.5.2 Grundwasser	16
3.6 Potentielle natürliche Vegetation	16
3.7 Landschaftsbild	18
3.7.1 Allgemein	18
3.7.2 Das Landschaftsbild der Gemeinde	19
3.7.3 Die Ortslage	20
3.7.4 Zusammenfassende Beurteilung des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet	20

TEIL II BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

1. LANDSCHAFTSWANDEL	21
1.1 Chronik der Gemeinde	21
1.2 Kulturgut	22
1.2.1 Spezial Karte: Auszug aus Dirk Meier: Archäologisch-historische Landesaufnahme Eiderstedt	22
Plan 1 Spezial Karte: Auszug aus Dirk Meier: Archäologisch-historische Landesaufnahme Eiderstedt	25
1.2.2 Historische Kulturlandschaft	26
1.2.3 Historische Karte des Herzogtums Schleswig 1 :100.000	29
Plan 2 Historische Karte des Herzogtums Schleswig 1 :100.000	30
1.2.4 Nutzungsstrukturen der Königl.-Preußischen Landes-Aufnahme	31
Plan 3 Karte der Königlich-Preußischen Landes-Aufnahme 1878	
32	
Plan 4 Liste der archäologischen Denkmäler	33
1.2.5 Bau- und Kulturdenkmale gem. §1+5 DSchG	34
2. DARSTELLUNG DER RAUMNUTZUNG HEUTE	36
2.1 Landwirtschaft	36
2.2 Infrastruktur Osterhever	37
2.3 Forstwirtschaft	38
2.4 Siedlung und Bebauung	38
2.5 Verkehr	38
2.6 Ver- und Entsorgung	39
2.7 Naturschutz	39
2.8 Altablagerungen/Altstandorte	39
3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	40
3.1 Methodik	40
3.2 Biotoptypen / Landschaftselemente	42
3.2.1 Größere Gehölzbestände	42
3.2.1.1 Laubwald - Bestände WFp	43
3.2.2 Baumreihen und Alleen	43
3.2.3 Ufergehölze und Grabenbepflanzungen	46
3.2.4 Großseggenbestände/Rieder	46
3.2.5 Gräben, Sielzüge und Zuggräben	47
3.2.6 Gewässer (Kleingewässer/Tränkekuhlen)	48
3.2.7 Landwirtschaftliche Nutzflächen	49
3.2.7.1 Grünland	49
3.2.7.2 Artenarmes Intensivgrünland GI	50
3.2.7.3 Mesophiles Grünland GM	50
3.2.7.4 Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland GF	51
3.2.7.5 Acker AA	51
3.3 Faunistische Bestandsaufnahme	52
3.3.1 Wiesenvögel	52
3.3.2 Amphibien	55
3.4 Schutzgebiete, geschützte Biotope gem. § 15a und § 15b LNatSchG	56
Sonstige Schutzeinrichtungen	
3.4.1 Schutzgebietsvorschläge	56
3.4.2 Geschützte Biotope gem. § 15 a LNatSchG	56
3.4.3 Geschützte Biotope gem. § 15 b LNatSchG	56

4. BEEINTRÄCHTIGUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	57
4.1 Gefährdung der Lebensräume und ihre Folgen	57
4.2 Landwirtschaft	57
4.3 Wasserwirtschaft	57
4.4 Feuchtstandorte	58
4.5 Gräben	58
4.6 Erholungsnutzung	58
5. LEITBILDER	58
5.1 Leitbild für Natur und Landschaft	59
5.2 Leitbild Gräben	59
5.3 Leitbild landwirtschaftliche Nutzflächen	59
5.4 Leitbild Größere Laubmisch- Bestände frischer bis trockener Standorte	59
5.5 Leitbild Siedlungsbereich	59
5.6 Leitbild Kulturlandschaft	60
6. KONFLIKTANALYSE	60

TEIL III: PLANUNG

1. ZIELE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	63
1. Ziele für Natur und Landschaft	63
1.1 Ziel für Natur und Landschaft – Erhaltung der Kulturlandschaft-	63
1.2 Ziel für Natur und Landschaft – Anreicherung-	64
1.3 Ziel für Natur und Landschaft – Wiederherstellung-	64
1.4 Ziel für Natur und Landschaft – Ortsbild-	64
1.5 Erholungsnutzung	64
1.6 Ziel für Natur und Landschaft - der Biotopverbund	64
2. PROBLEMSTELLUNG DES BIOTOPVERBUNDES	65
2.1 Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet „Eiderstedt“ gem. § 18 LNatSchG	65
2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein Kreis Nordfriesland	66
2.2.1 Kernzonen	66
2.2.2 Trittsteinbiotope	66
2.2.3 Vernetzungsstrukturen	67
3. PLANUNGSGRUNDSÄTZE DER GEMEINDE	67
3.1 Allgemeines	67
3.2 Schwerpunkte	67
3.3 Forstwirtschaft	68
3.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen	68
3.5 Sielzüge, Zuggräben, Gräben und angrenzende Marsch	68
3.6 Städtebauliche Grundsätze der Gemeinde	69
3.7 Erholungsnutzung	69
3.8 Landwirtschaft	70
3.9 Wasserwirtschaft	70
4. ENTWICKLUNGSZIELE UND HANDLUNGSKONZEPTE	71
4.1 Entwicklungsziele im Landschaftsplan	71
4.1.1 Die Vorrangflächen für den Naturschutz gem. §15 LNatSchG	72
4.1.2 Eignung/Ökologische Suchräume für Natur und Landschaft	72
4.1.3 Nutzungsregelungen oder Einschränkungen auf freiwilliger Basis	75
4.1.4 Lineare und flächige Maßnahmen	75
5. BIOTOPBEZOGENE HANDLUNGSKONZEPTE UND MAßNAHMEN	76
5.1 Naß- und Feuchtbiotope	76
5.2 Grünland	77
5.3 Sielzüge und Gräben	77
5.4 Stillgewässer	77
5.5 Sonstige Gehölzbestände	78
5.6 Fauna	78
5.7 Marsch	79
6. SIEDLUNG	79
6.1 Allgemein	79
6.2 Die allgemeine Siedlungsentwicklung	80
6.3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde	82

7. BERÜCKSICHTIGUNG VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEI GEMEINDLICHEN AUFGABEN	82
7.1 Umsetzung der Schutzgebiete	82
7.2 Umsetzung der Maßnahmen für den Naturschutz	83
7.3 Vertrags- Naturschutz	84
7.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Gemeinde und private Planungsträger	84
7.5 Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung von landschaftsplanerischen Zielen	84
7.6 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Forstwirtschaft	85
7.7 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Landwirtschaft	85
7.8 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaft	88
8. VORSCHLÄGE ZUR PFLANZENVERWENDUNG IN DER FREIEN LANDSCHAFT	88
ZUSAMMENFASSUNG	89
LITERATURVERZEICHNIS	91

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes ist durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (§ 6 BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 18.07.2003 im § 6 und § 6a LNatSchG festgelegt.

§ 6 LNatSchG: „Die Gemeinde hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung flächendeckend im Landschaftsplan und für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, in Grünordnungsplänen darzustellen.“

Landschaftspläne sind von der Gemeinde für das jeweilige Gemeindegebiet aufzustellen (§ 6 Abs. 1 LNatSchG). Aufgabe der Landschaftsplanung ist die Ermittlung und Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landes-, Regional-, und Gemeindeebene. Damit dient der Landschaftsplan auch zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes bei Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf die Natur des Planungsraumes auswirken können.

Der Landschaftsplan baut auf Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §1 LNatSchG auf. Die Grundsätze sind im Einzelfall untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit, an Natur und Landschaft abzuwägen (§1 Abs. 3 LNatSchG).

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs und des §4 Abs. 2 und 3 als Darstellung in die Flächennutzungspläne, die Grünordnungspläne und als Festsetzung in die Bebauungspläne zu übernehmen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind behördenverbindlich (§4 Abs. 2 und 3 LNatSchG). Sie haben einen empfehlenden Charakter für die Allgemeinheit. Ausnahmen des empfehlenden Charakters für die Allgemeinheit stellen die gem. § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen dar, die für eine Überbauung jeder Art (und damit auch für die private Allgemeinheit) nicht in Anspruch genommen werden können (§ 40 LNatSchG). Desweiteren kann die Naturschutzbehörde gem. § 21 b LNatSchG Maßnahmen festlegen, die für die gesetzlich geschützten Biotope und vorrangigen Flächen für den Naturschutz gelten. Ebenso besteht ein Vorkaufsrecht für vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG).

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes ist die Gemeinde verpflichtet, flächendeckend für das Gemeindegebiet den Landschaftsplan aufzustellen, wenn sie ihre örtlichen Entwicklungs- und Planungsaufgaben im Rahmen der Bauleitplanung wahrnehmen will.

1.1 Allgemeine Problemstellung

Die Landschaft wird als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage von den Menschen genutzt; ohne Eingriff in die Landschaft ist die Existenz des Menschen völlig undenkbar. Die wirtschaftliche Entwicklung, vor allem in den Industriestaaten, hat inzwischen die Anzahl und das Ausmaß der Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dermaßen erhöht, dass eine weitere Belastung der natürlichen Ressourcen weitgehend vermieden werden sollte.

Daher ist es erforderlich, die Nutzung der Landschaft und der Ressourcen durch den Menschen, die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts und die natürliche Regenerationskraft der Natur in Einklang zu bringen.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, die ökologisch bedeutsamen Räume und Flächen herauszustellen, damit diese Räume bei allen Planungen der Gemeinde und bei Planungen anderer Behörden in der Abwägung berücksichtigt werden können.

1.2 Vorgehensweise

Neben der **Bestandsaufnahme**, die durch Begehungen vor Ort erfolgt, werden die zur Verfügung stehenden Daten (Biotopkartierung, Denkmalschutzkartei, Gutachten und Untersuchungen usw.) zusammengetragen.

Die Bewertung der verschiedenen abiotischen Faktoren (Wasser, Boden) und biotischen Faktoren (Pflanzen, Tiere), sowie deren Beeinträchtigungen erfolgt im großräumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung des Biotopverbundes auf Gemeindeebene.

Für die Planung werden Entwicklungsziele für Natur und Landschaft entwickelt, die als ökologischer „Optimalzustand“ für die Gemeinde anzusehen sind. Aus den Entwicklungszielen wird das Handlungskonzept entwickelt, dass in Teilbereichen in einem Zeitrahmen dann von 10 bis 15 Jahren umsetzbar ist.

Das Ergebnis des Landschaftsplanes ist der Entwicklungsplan, der die Maßnahmen zusammengefaßt auf Gemeindeebene darstellt. In die Aussagen der Entwicklungskarte gehen folgende Überlegungen neben den ökologischen Aspekten mit ein:

- Bestandsschutz der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer heutigen Nutzungsform und der für die Landwirtschaft erforderlichen Veränderungen,
- gesamtwirtschaftliche Überlegungen,
- Verfügbarkeit von Flächen.

Für den Verlauf der Erarbeitung und Aufstellung des Landschaftsplanes wurde ein eigener, öffentlicher Arbeitskreis gebildet. Dieser Arbeitskreis setzt sich aus Vertretern der Landwirtschaft und interessierten Gemeindemitgliedern zusammen. Damit sollen die einzelnen Belange der verschiedenen Interessengruppen möglichst frühzeitig erkannt und beachtet werden, um die Akzeptanz des Landschaftsplanes auf eine breite Basis zu stellen.

In die Darstellungen des Landschaftsplanes können natürlicherweise nicht alle Vorstellungen und Anforderungen eingearbeitet werden, da die Gemeinde den gesetzlichen Planungsauftrag gemäß den § 6 und § 6a LNatSchG erfüllen muß.

1.3 Umsetzbarkeit

Die im Landschaftsplan erarbeiteten Zielsetzungen für die Entwicklung der Gemeinde können auf verschiedenen Wegen umgesetzt werden. Zunächst kann die Gemeinde selbst die Maßnahmen umsetzen, wenn sie im Besitz der Fläche ist bzw. diese erwerben kann. Im weiteren können die Landwirte auf freiwilliger Basis für sie sinnvolle Maßnahmen umsetzen.

Für größere Maßnahmen kann es sinnvoll sein, neben der Gemeinde und den Landeigentümern, dritte Ansprechpartner in die Planung einzubeziehen. Hier kann u.a. die Stiftung Naturschutz, der Kreis Nordfriesland, das Amt für ländliche Räume, der Deich- und Hauptzielverband und die Landwirtschaftskammer bei der Umsetzung der Maßnahmen behilflich sein. Auch eventuelle Fördermöglichkeiten vom Land, Bund und EU sollten in Erwägung gezogen werden.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen hängt u.a. von der Notwendigkeit und Wichtigkeit der Maßnahmen, dem Umfang der erforderlichen Maßnahmen, sowie auch vom Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers ab.

2. ÜBERBLICK ÜBER DAS PLANGEBIET

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde liegt im Naturraum der Eiderstedter-Marsch. Die Eiderstedter Marsch, die als Halbinsel weit nach Westen ins Wattenmeer hervorragt, bildet den Südteil des Kreises Nordfriesland.

Im Westen des grünen Ferienlandes Eiderstedt liegt die kleine Gemeinde Osterhever. Sie ist durch den Seedeich vom Nationalpark Wattenmeer abgegrenzt.

Osterhever liegt ca. 7 km von der Stadt Garding entfernt und hat eine Gesamtfläche von 18,43 qkm. Die zuständige Amtsverwaltung für Osterhever ist das Amt Eiderstedt in der Stadt Garding.

Durch die Ortslage der Gemeinde verläuft die Landstraße L 32. Die Gemeinde wird durch die Landstraße L 310 mit der Stadt Garding verbunden. Die K 131 verbindet die Gemeinde mit der Gemeinde Westerhever.

Die Gemeinde ist geprägt von großen Grünlandflächen und Ackerbauflächen, die sich bis an den Seedeich erstrecken. Der Seedeich bildet die nördliche Grenze der Gemeinde.

Der zur Gemeinde gehörende Norderheverkoog, grenzt unmittelbar an den Seedeich an.

Die 2. Deichlinie durchzieht das gesamte Gemeindegebiet von Westen nach Osten.

Im Jahr 2002 wurde die Gemeinde Augustenkoog eingemeindet. Die Gemeinde Osterhever grenzt heute im Westen an die Gemeinde Westerhever an.

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Landesplanung

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2010 ausgerichtet.

Im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 gehört die Gemeinde zum Planungsraum V Schleswig-Holstein.

Die Gemeinde gehört zum Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunkt- und Verbundachsenraum-Landesebene) und zum Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft:

Der Landesraumordnungsplan stellt in der Karte großflächig Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsträume) dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen. In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenziert als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgelände). Sie sollen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes umfassen. Die Vorbehaltsgelände sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume dienen. In ihnen liegen Flächen, die sich für die Entwicklung eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems besonders eignen.

Dabei sind eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen, sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen anzustreben. Sie sind räumlich so anzuordnen, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biototypen hergestellt wird. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. Die Gemeinde soll geeignete Flächen des Gemeindegebietes zum Aufbau eines

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und sicherstellen, so dass das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann. Die raumrelevanten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsprogrammes sind bereits in den Landesraumordnungsplan 1998 im Rahmen einer Abwägung soweit wie möglich eingeflossen. Die Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der Landesweiten Ebene werden als Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Räume und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung:

Die Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen für eine touristische und landschaftsgebundene Erholung besonders geeignet.

Tourismus und Erholung sollen sich in diesen Räumen verstärkt weiterentwickeln. Dabei soll besonders auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Entwicklung geachtet und ein landestypischer Tourismus angestrebt werden.

Größere landschaftliche Freiräume sind in diesen Räumen besonders zu erhalten und in ihren Funktionen nicht zu beeinträchtigen.

Die touristische Infrastruktur soll zur Steigerung der Qualität und der Attraktivität von Tourismus und Erholung verbessert werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit, sowie der Sicherung von Freiräumen, soll das Angebot aber an wenigen Standorten zusammengefaßt entwickelt werden. Für Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sollen verstärkt Kooperationen zwischen den Gemeinden angestrebt werden.

Ländliche Räume:

Ländliche Räume sind die Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume.

Innerhalb der ländlichen Räume mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen gibt es größere abgelegene, strukturschwache ländliche Räume. Die Gemeinde gehört zu den abgelegenen, strukturschwachen ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein. In diesen abgelegenen, strukturschwachen ländlichen Räumen gelten die Ausnahmekriterien gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 LEGG.

Die Abgrenzung dieser größeren zusammenhängenden Räume erfolgt aus raumordnerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung ihrer peripheren Lage. Diese Räume liegen außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches der großen Entwicklungszentren (große Oberzentren mit ihren Ordnungsräumen) und weisen geringe Siedlungs- und Arbeitsplatzdichten auf. Die ländlichen Räume sind Lebens- und Wirtschaftsraum für einen erheblichen Teil der Bevölkerung.

In Teilbereichen der ländlichen Räume ist die Wirtschaftskraft jedoch gering. Eine niedrige Siedlungsdichte erschwert die Bereitstellung bzw. Tragfähigkeit leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zum Wohnort und eine ausreichende Verkehrsanbindung. Diese strukturschwachen ländlichen Räume haben Schwierigkeiten, sich im zunehmenden schärferen Wettbewerb der Regionen Norddeutschlands und Europas mit eigenständigen Entwicklungsperspektiven zu behaupten. Der wirtschaftliche Strukturwandel führt in diesen Räumen zu Arbeitsplatzverlusten im Agrarsektor und in Teilen des Dienstleistungssektors, ohne dass sich gleichzeitig im notwendigen Umfang neue Beschäftigungschancen eröffnen. Durch die Auswirkungen des Truppenabbaus wird dieses Problem noch verschärft. Andererseits verfügen die ländlichen Räume über umfangreiche natürliche Ressourcen und weisen in der Regel geringere Umwelt- und Verkehrsbelastungen auf als die Ordnungsräume. Günstige Miet- und Grundstückspreise sind u.a. gute Standortvoraussetzungen.

Von ihrer Bedeutung her stellen die ländlichen Räume daher keineswegs „Resträume“ entsprechend der Negativabgrenzung gegenüber Ordnungsräume dar, sondern beide Raumkategorien bedingen sich gegenseitig.

Die Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse der ländlichen Räume sind kleinräumig differenziert zu sehen, je nachdem ob es sich dabei z.B. um Stadt- und Umlandbereiche oder um Ordnungsräume für Tourismus und Erholung handelt. Hier wird deshalb eine differenzierte Förderstrategie mit unterschiedlichen räumlichen Schwerpunkten für die Entwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur bzw. der Städte und Dörfer verfolgt. Insbesondere in diesen Räumen sind Maßnahmen im Rahmen einer eigenständigen Regionalentwicklung erforderlich, um in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen zu erreichen und die ökologischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Eine eigenständige Regionalentwicklung setzt in starkem Maße auf die Entwicklung der endogenen Kräfte. Damit sind ungenutzte Potentiale und Kapazitäten, brachliegende Fähigkeiten, nicht realisierte Entwicklungsmöglichkeiten in den Betrieben, sowie wirtschaftliche, kulturelle und soziale Innovationen im allgemeinen Sinne gemeint. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse eines Raumes spielen eine wichtige Rolle für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen. Die stetige Weiterentwicklung der Umwelt-verträglichkeit der Landwirtschaft ist ein wesentlicher Beitrag zu ihrer zukünftigen Existenzfähigkeit. Durch Maßnahmen der integrierten Dorfentwicklung in den ländlich geprägten Gemeinden, lässt sich die Verbesserung der Wohnqualität und des Wohnumfeldes erreichen. Die weitgehend flächendeckende Landbewirtschaftung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft in Schleswig - Holstein.

Für den Landschaftsplan ist von großer Bedeutung, neben dem Natur- und Landschaftsschutz, der Schutz und die Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die Erhaltung und Pflege von Kultur- und Baudenkmalern ist für den Fremdenverkehr und für die Erholung von Bedeutung. Die Bewahrung der Eigenarten der Schleswig-Holsteinischen Landschaften und der ökologischen Grundlagen für den Tourismus ist für den Landschaftsplan ebenso von Bedeutung.

2.2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan liegt als Neufassung 2002 vor, mit der Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V- Schleswig- Holstein Nord - liegt ein Regionalplan auf der Grundlage des Landesraumordnungsplans 1998 vor. Der Regionalplan ersetzt den Regionalplan für den Planungsraum V vom 26. März 1975. Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Die Gemeinde Osterhever wird im Regionalplan als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** dargestellt. Das Gebiet zeichnet sich insgesamt durch ein hohes natürliches Potenzial für Tourismus und Erholung aus. Maßnahmen zur Ausnutzung und Verbesserung dieses Potenzials kommen deshalb der Weiterentwicklung des Planungsraums generell zugute. Auf Grund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen sind bestimmte Bereiche des Planungsraums jedoch besonders geeignet.

Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen sollen Neubauvorhaben möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften in der Regel unter Ausschluss von Küstenlebensräumen und Biotopverbundflächen angebunden werden.

Neben den vorhandenen Naturerlebnisräumen sollen vorzugsweise in den Übergangsbereichen zwischen Schutz- und intensiv genutzten Gebieten planvoll weitere Naturerlebnisräume für die landschaftsgebundene Erholung geschaffen werden. Hierzu zählt das ganze Gebiet Eiderstedt.

Das Gebiet Pilkenkreuz bis Tetenbüll ist als **Gebiet mit Besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** im Regionalplan dargestellt. Dieses Gebiet ist verzeichnet als Gebiet mit

besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachse). Mit dieser Darstellung sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden, die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann weiter betrieben werden. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden.

Die Stadt Garding ist Ländlicher Zentralort der Gemeinde Osterhever.

2.2.3 Wasserwirtschaft/ Wasser- und Bodenverbände

Für die Belange der Wasserwirtschaft in der Gemeinde Osterhever ist der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt mit Sitz in Garding zuständig.

Aufgaben des Deich- und Hauptsielverband:

Unterhaltung der Eider- und Mitteldeiche, der Mitteldeichsiele, der Außentiefs an der Eider, der Schöpfwerke, der Deichstöpen und Speicherbecken; Pflege des ca. 230 ha großen verbandseigenen Wald- und Dünengeländes in St. Peter- Ording, Gewässerausbau und -unterhaltung; Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Naturschutz. Beitrags- und Liegenschaftsverwaltung der 17 Unterverbände, EDV- gestützte Fortschreibung des Beitragskatasters.

Die Gemeinde wird von Sielverbänden betreut:

- Sielverband Norderheverkoog-Schleuse
- Sielverband Tetenbüllspieker
- Sielverband Westerhever/Augustenköge

Osterhever entwässert über den Mitteldeichsiel Tetenbüllspieker in das Speicher- und Spülbecken Everschopsiel und durch eine freie Vorflut in die Nordsee.

Die Gemeinde Osterhever entwässert ohne Pumpe.

Das Wasser wird bei hohem Wasserstand in der Nordsee im Speicher- und Spülbecken Everschopsiel gespeichert.

Der gesamte Norderheverkoog entwässert durch das Mitteldeichsiel in das Speicherbecken.

Der Altaugustenkoog und der Neuaugustenkoog entwässern über das Schöpfwerk Adamsiel.

Es findet eine Herbstschau (Gewässerschau) der Sielverbände statt 1x im Jahr, wo die Anlagen geschaut werden. Begutachtet werden die Schöpfwerke, Sielzüge, Gräben, Technische-Anlagen.

Die Verbandsanlagen werden unterschieden zwischen Sielzüge und Zuggräben.

Arbeiten zur Unterhaltung der Verbandsanlagen:

1. Mäharbeiten können jedes Jahr nach Bedarf stattfinden im Bereich der gesamten Verbandsanlagen. Eingesetzt werden Mähkörbe.
2. Räumarbeiten

Anfang bis Mitte August und bis zum November Ende ist Mähseason und weiter nach Bedarf.

Die Verbandsgewässer werden nach Bedarf gemäht. Entlang der Verbandsgewässer ist ein 8 m breiter Randstreifen freizuhalten um die Pflegearbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können.

2.2.4 Denkmalpflege

Ergebnisse liegen für den Raum vom Landesamt für Denkmalpflege vor und fließen in die weitere Bearbeitung des Landschaftsplanes ein.

2.2.5 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG sind Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Diese Anpassungspflicht gilt für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen oder für die Fortschreibung bestehender Landschaftspläne.

Das Landschaftsprogramm liegt seit 1999 beschlossen vor.

Als Aussagen des Landschaftsprogrammes sind für die Gemeinde folgende Darstellungen des Fachplanes für den Naturschutz erfolgt:

Karte 2 Landschaft und Erholung:

Das gesamte Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt. (Landschaftsprogramm Kapitel 4.2: Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung).

Die Erholungseignung sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Nutzungsansprüche sollten deshalb die besonderen Funktionen der Landschaft insbesondere als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. In diesen Räumen wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet. Dafür ist ein abwechslungsreiches Mosaik aus kultur- und naturgeprägten Flächen erforderlich. Die Landschaft ist behutsam und naturschonend zu erschließen, und kann so für die Erholung attraktiver werden. Dies stärkt auch den von der Landesregierung unterstützten „Sanften Tourismus“ und damit die Wirtschaftskraft Schleswig - Holsteins.

Karte 3 Arten und Biotope:

Das gesamte Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft dargestellt (siehe Landschaftsprogramm Kapitel 3.4.2.). Das Gemeindegebiet Osterhever gehört zum Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft in den Landes-raumordnungsplan übernommen (siehe auch Kapitel 4.2). Der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll in erster Linie dem Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt dienen. Die gesetzliche Grundlage stellen vor allem § 1 Abs. 2 Nr. 11,12 und 13 sowie § 15 LNatSchG dar. Mit der Darstellung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in den Plänen der Landschaftsplanung und der Raumordnung werden vor allem zwei Ziele verfolgt:

1. Maßnahmen des flächenhaften Naturschutzes sollen auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene koordiniert werden und
2. Konflikte zwischen langfristigen Zielen des flächenhaften Naturschutzes und allen anderen raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen sollen vermieden oder vermindert werden.

Karte 4 Arten und Biotope „Natura 2000“:

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer grenzt an das Gemeindegebiet Osterhever an und gehört nicht unmittelbar zum Gemeindegebiet Osterhever.

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer gehört zu den bedeutenden Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 19b BNatSchG), siehe Landschaftsprogramm Kapitel 4.2 Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung sowie Kapitel 3.4.2.2. Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer gehört ebenso zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH- Richtlinie vorgesehene und gemeldete Gebiete in Schleswig-Holstein.

2.2.6 Flurbereinigung

Am 20. Juni 1973 fand der Bericht des Kulturamtes über die Flurbereinigung und Festlegung des Ausbaues der Gemeindewege in der Gemeinde Osterhever statt.

1974 fand eine offizielle Vergabe zum Ausbau der Wege im Gemeindegebiet Osterhever statt. Die neuen Wege wurden mit Ortsbeton ausgebaut.

Im Jahr 1977 fand in der ehemaligen Gemeinde Augustenkoog das Vergabeverfahren zum Ausbau der Wege- und Hofzufahrten statt. Auch hier wurde damit begonnen die Wege mit Ortsbeton auszubauen.

2.2.7 Landesweite Biotopkartierung-Kreis Nordfriesland

Die landesweite Biotopkartierung (Ausgabe 1996) weist für die einzelnen Biotopkomplexe bereits Schutzvorschläge und Empfehlungen aus.

Innerhalb des Gemeindegebietes Osterhever wurde auf Grundlage der Erfassungsbögen der landesweiten Biotopkartierung ein Biotop eingetragen. Die weiteren eingetragenen Biotope liegen außerhalb der Gemeindegrenze im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer.

Biotop-kartierung des LandesG	Lage in der Gemeinde	Standort/Geologie	Fläche gesamt m ²	§ 15a Anteil m ²	Schutzvorsch.
1618/001	nordwestlich Osterhever	Entwässerungsgraben	9.278 m ²	7.278 m ²	

Die Landesweite Biotopkartierung weist innerhalb des Gemeindegebietes zahlreiche Kleingewässer als § 15a- Biotope aus.

Osterhever hat zahlreiche Kleingewässer, welche nach § 15a LNatSchG geschützt sind.

Neben der landesgeschichtlichen Bedeutung bietet die Eiderstedter Marsch allgemein wichtige Ansatzpunkte für den Arten- und Biotopschutz. Diese bestehen überwiegend nicht in einer besonderen Häufung größerer naturnaher Lebensräume. Vielmehr ist die gesamte Landschaft mehr oder weniger gleichmäßig durchsetzt mit einer großen Zahl von Kleinlebensräumen. Dies sind vor allem Gräben bzw. (in sehr früh besiedelten Kögen) noch Reste des alten, unregelmäßigen Vorlandprielsystems, mehr als 6000 Kleingewässer (Tränkekühlen, ehemalige Flutmulden, Wehlen und Fethinge) sowie extensiv genutzte (nicht gedüngte) Abschnitte alter Deiche und Warften.

Charakteristische Vertreter der Tierwelt der historischen Kulturlandschaft Eiderstedts sind u.a. der Graureiher (mit den größten Brutkolonien der Bundesrepublik), der Weißstorch, die Trauerseeschwalbe (Brut an extensiv genutzten Kleingewässern), verschiedene Amphibienarten

und die besonders zur Brutzeit auffälligen Wiesenvögel, sowie im Küstensaum weitere Wat- und Wasservögel. Typische Pflanzenarten z.B. der Gräben sind die Laichkräuter, in klaren Gewässern auch Krebschere und Froschbiß. Hier befinden sich noch natürliche Stillgewässer.

2.2.7.1 Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet

Naturraum: „Eiderstedt“

Die Halbinsel Eiderstedt zwischen Heverstrom im Norden und Eider im Süden ist eine der für den Naturschutz wertvollsten Marschlandschaften des Landes. Siedlungen und Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und der Zeit nach dem 8. Jahrhundert nach Christus, tausendjährige Köge, die zahlreichen alten Wurten und Deiche, Reste alter Prielsysteme und Halligen, sind Belege für eine einzigartige historische Kulturlandschaft. Als Landschaftsschutzgebiet wird Eiderstedt in der Ausdehnung vorgeschlagen, die bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts erreicht war.

Neben der landesgeschichtlichen Bedeutung bietet die Eiderstedter Marsch wichtige Ansatzpunkte für den Arten- und Biotopschutz. Im Landschaftsschutzgebiet sollen bemerkenswerte Teile der kulturhistorischen Landschaft, in denen sich typische Elemente häufen oder seltene und wichtige Kulturdenkmäler erhalten sind (z.B. Fethinge, Tauteiche) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte als besondere Schutzzonen ausgewiesen werden.

Der Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet betrifft das gesamte Gemeindegebiet Osterhever, ausgenommen ist der nördliche Bereich des Gemeindegebietes. Der Norderheverkoog gehört somit nicht zum Vorschlagsgebiet.

(siehe Landesweite Biotopkartierung-Kreis Nordfriesland- Landesamt)

2.2.8 Landschaftsrahmenplan

Die Anpassungspflicht der kommunalen Landschaftsplanung an den Landschaftsrahmenplan besteht. Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG ist dies bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen zu beachten. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V liegt seit September 2002 beschlossen vor.

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde sind die folgenden Aussagen:

KARTE 2

Gemeindegebiet Osterhever- ohne Norderheverkoog

Vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG

(Kapitel 4.2.3.)

Der größte Teil Osterhevers wird als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen, ausgenommen ist der Norderheverkoog.

Aus regionaler Sicht erfüllt das Gebiet eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Über die Erfordernisse einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit.

Im Planungsraum V befinden sich einige Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (§18 LNatSchG) erfüllen.

KARTE 2

Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege - Strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte (Kapitel 4.1.2)

Grundsätzliche Aussagen zu den strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten enthält das Landschaftsprogramm. Hervorzuheben ist, dass es sich bei dieser Darstellung um keine

Schutzkategorie handelt. Das Gebiet wird hervorgehoben, weil die Land- und Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonenden Bewirtschaftungsweise, das Gebiet positiv geprägt und gesichert hat.

Strukturreiche Kulturausschnitte zeichnen sich durch vergleichsweise umweltschonende Bodennutzungen, einen relativ geringen Zerschneidungsgrad und einen hohen Anteil an naturnahen Kleinstrukturen in der Nutzfläche aus. Sie weisen deshalb für die Erhaltung von Arten und Biotopen der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung auf. Ihre besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist ebenso Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung.

KARTE 2

Die Gemeinde Osterhever ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.4)

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Es wurden diejenigen Bereiche hervorgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen, hierzu zählt die Gemeinde Osterhever.

Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner unverwechselbarkeit Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

KARTE 1

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kapitel 4.1.1)

Biotopverbundsystem der Gemeinde Osterhever

Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Hierzu gehören beispielsweise auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Deich- und Gewässerunterhaltung. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 21 b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG besteht nicht. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot. Die Maßnahmen für die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen sind als naturschutzfachliche Ziele anzusprechen. Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu entwickeln, ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

Gebiet Osterhever

Teile des Poppenbüll-Osterhever Sielzug südlich Osterhever bis hin zum östlichen Gemeindegebiet werden als Eignungsflächen vorgeschlagen.

Entwicklungsziele für die Hauptverbundachse

Alter Priel östlich Osterhever 1618/2

Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichtern und Feuchtgebüschchen an den tiefliegendsten Stellen

Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Hierzu gehören beispielsweise auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Deich- und Gewässerunterhaltung. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG besteht nicht. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot.

Nachrichtliche Übernahme der Nebenverbundachse Poppenbüll- Osterhever Sielzug gemäß Landschaftsrahmenplan

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung einer kleinstruktureichen Grünlandmarsch bei möglichst hohem Wasserstand. Der Bereich Seegaard wird nachrichtlich gemäß Landschaftsrahmenplan aufgenommen.

Nachrichtliche Übernahme des Schwerpunktbereich „Nr. 474 Köge nördlich Tating“ gemäß Landschaftsrahmenplan

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung einer kleinstruktureichen Grünlandmarsch bei möglichst hohem Wasserstand sowie Entwicklung von nassen Sukzessionsflächen, Röhrichten und Feuchtgebüsch im Bereich der alten Priele.

2.2.9 Bauleitplanung in der Gemeinde

Die Gemeinde Osterhever hat 1996 eine Satzung herausgebracht. Diese beinhaltet einzuhaltenen Vorgaben für die wohnbauliche Entwicklung im Bereich, westlich der Wiese, Flurstück 39/1 - östlich des Pastorats. Es handelte sich hier um das Bereitstellen von 5 Grundstücken in einer Größe von 637 m² - 696 m² zwecks Wohnbebauung.

Die Vorgaben betreffen:

Gestaltung der Hauptgebäude

§ 2 Dachformen und Dachneigung, § 3 Dachdeckungen, § 4 Dachaufbauten, Dachgauben, Dachflächenfenster, § 5 Außenwandflächen, § 6 Wandöffnungen, § 7 Fensterteilungen

Gestaltung der Garagen und Nebenanlagen

§ 8 Garagen und Nebenanlagen, § 9 Parabolantennen

Einfriedungen und Oberflächenbefestigungen

§ 10 Einfriedungen

Ausnahmen für die Nutzung alternativer Energien

§ 11 Alternative Energien

3. Natürliche Grundlagen

3.1 Naturräumliche Gliederung

In Schleswig-Holstein lassen sich vier große Naturräume unterscheiden: Östliches Hügelland 42%, die Vorgeest 16% , die Hohe Geest 28% und die Marsch 14%.

Der Geest westlich vorgelagert ist die Marsch. Sie ist in die Naturräume Eiderstedter und Untereidermarsch, Nordfriesische Marsch sowie Nordfriesische Marschinseln und Halligen gegliedert. Marschen sind unter dem Einfluß des Meeresspiegelanstiegs entstanden, der den Wasserabfluß hemmte, so dass sich zunächst ausgedehnte Sümpfe und Moore bildeten. Meereseinbrüche haben über Moore und flache Geestrücken Tone und Feinsande abgelagert. So entstand eine von Rinnen und Prielen durchzogene, sehr flache Landmasse in Höhe des Meeresspiegels mit fruchtbaren Böden.

Vor etwa zwei Jahrtausenden konnten die Menschen noch ebenerdig in der Marsch siedeln. Später mußten sie ihre Siedlungen auf künstlichen Erdhügeln, den Warften anlegen. Etwa ab dem Jahre 1000 schützten sie die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch flache Sommerdeiche, später durch Seedeiche. Durch die Vorlandbewirtschaftung entstanden die Köge. Die alten noch vorhandenen Deichlinien sind ein Charakteristikum der Marschlandschaft. Die Köge steigen vom Geestrand zum Seedeich an, da die jeweils jüngeren Köge aufgeschlickt sind.

Die Eiderstedter Marsch, die als Halbinsel weit nach Westen ins Wattenmeer hervorragte, bildet den Südteil des Kreises Nordfriesland.

3.2 Klima

3.2.1 Großräumliches Klima / Lokalklima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird einmal durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee und zum anderen durch seine Nähe zu den Hauptzugstraßen nordatlantischer Tiefdruckgebiete bestimmt. Die Winde wehen im überwiegenden Maße aus dem Westsektor und führen Meeresluft heran, die dem Kreis Nordfriesland im langjährigen Durchschnitt kühlere Sommer und mildere Winter als dem Binnenland bringt. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,2 °, der wärmste Monat ist der Juli mit einem Temperaturmittel von 16,8 °, der kälteste der Januar mit einem solchen von 0,2 °. Da die Halbinsel Eiderstedt weit ins Wattenmeer hinausragt, gibt es hier ein maritimes, seebestimmtes Klima. Nordseeklima ist Heilklima, das wissen die Mediziner schon lange. Durch die Ausläufer des Golfstromes und das angewärmte Wasser sind die Winter meistens milde. Nur durch lang anhaltende Kälteperioden und östliche Winde können sich auf dem Wattenmeer große Eisfelder bilden. Da das kalte Wasser kaum verdunstet, ist das Frühjahr immer mit längeren Trockenperioden verbunden. Im Sommer, wenn das Wasser sich bis zum August hin erwärmt, verdunstet tagsüber viel Wasser, wodurch es zu gelegentlichen Schauern führt, die überwiegend nachts herniedergehen. Langanhaltende Regentage gibt es hier an der Küste äußerst selten. Die Erwärmung des Wassers besichert der Halbinsel dann einen langen, milden Herbst. Die meisten Niederschläge kommen erst im Oktober. Durch die Temperaturunterschiede zwischen Wasser und Land weht im Sommer immer ein leichter Wind. Kräftigen Wind mit schweren Sturmböen erlebt die Küste meistens nur im Herbst und Frühjahr.

3.2.2 Witterungsverlauf

Anfang und Mitte März kommt es des öfteren zu ergiebigen Schneefällen mit bis zu 20 cm Schnee. Erst Ende des Monats werden mildere Temperaturen erreicht. Die für März extremen Witterungsbedingungen führen zu bis zur Feldkapazität mit Wasser gefüllten Böden. Der Beginn der Vegetationsentwicklung setzt ca. Ende März ein. Der April ist insgesamt weitgehend temperaturneutral, es können jedoch in der Mitte des Monats Temperaturen von –1 bis –10 C erreicht werden. Zu diesem Zeitpunkt kann es noch mal zu Schneefällen kommen. Der Mai kann um etwa 1 C wärmer sein als im langjährigen Mittel. Die gute Wasserversorgung, hohe Temperaturen und die hohe Sonnenscheindauer führen zu einer zügigen Pflanzenentwicklung. Die Wasserbilanz ist größtenteils ausgeglichen, teilweise sogar positiv (Agrarmeteorologischer Wetterbericht).

3.2.3 Größere Laubmisch-Bestände/Waldflächen

Die Gemeinde hat im Bereich der einzelnen bebauten Warften hohe Laubmisch-Bestände, die natürlicherweise dem Windschutz dienen. In der Gemeinde hat die Untere Forstbehörde 1

Waldstück eingetragen. Innerhalb der Laubmisch- Bestände/Waldbestände tritt ein eigenständiges Waldklima auf, die Bestände tragen weiterhin zur Windbremsung bei. Von Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 des Landeswaldgesetzes in der Neufassung vom 11. August 1994, GVOB1. S-H., Nr. 15 S. 438) wird dann gesprochen, wenn es sich um eine ca. 1000 bis 2000 m² große Fläche handelt. Die Definition als Waldfläche wird im Zweifelsfall bei Flächen zwischen 0,1 und 0,2 ha vor Ort, durch Einzelfallprüfung der Unteren Forstbehörde entschieden.

3.2.4 Siedlungsfläche

Für die Gemeinde Osterhever lassen sich keine negativen Veränderungen feststellen, da sich aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Dorfes und der guten Durchgrünung des Dorfbereiches mit Gehölzen, Bäumen und Freiflächen, günstige klimatische Situationen ergeben.

3.3 Geologie

3.3.1 Osterhever / Eiderstedt

Eiderstedt ist erdgeschichtlich relativ jung. Während der letzten Eiszeit lagen die Bereiche der südlichen Nordsee trocken und wurden von jagenden und fischenden Menschen der Altsteinzeit bewohnt. Die Niederschläge konnten nicht abfließen, weil sie als Eis an den Polkappen und in den Gletschern der Berge gebunden wurden, so dass der Wasserstand des Ozeans ca. 100m unter dem heutigen Niveau lag. Mit dem Ende der Eiszeit und dem Abschmelzen der Gletscher hob sich der Wasserspiegel. Das Meer überflutete nach und nach die südliche Nordsee. Vor ca. 5000 Jahren hatte die See an der schleswig-holsteinischen Westküste die noch heute so gut sichtbare Geestgrenze auf der Linie Itzehoe, Heide, Schobüll, Tondern erreicht. Eiderstedt und die anderen Marschen gehörten zu dieser Zeit zum Meeresgrund der Nordsee.

Beim Anstieg des Meeresspiegels kam es zu Umlagerungen gewaltiger Sand- und Schlickmassen. Auch vorspringende Geestbereiche und eine große, flache, in der Hevermündung liegende Geestinsel, wurde abgetragen und lieferte das Material für die Bildung von Nehrungen, wie wir sie von der ostpreußischen Küste her kennen. Ein solcher Nehrungswall baute sich auch im Bereich des heutigen Eiderstedts auf der Linie Ording - Tating - Garding - Katharinenheerd auf, während später von Ording bis Böhl ein Strandwall entstand, der durch aufgewehrte Dünen so hoch wurde, dass er noch heute auf einer Länge von 860 Metern die Sicherungsfunktion eines Seedeiches übernehmen kann. In Verbindung mit einem sich ablagernden Strandwall im Raum Witzwort bildeten diese Erhöhungen praktisch das Skelett für den späteren Aufbau Eiderstedt; denn vor etwa 4000 Jahren kam es, unterstützt durch eine beginnende leichte Absenkung des Meeresspiegels, an diesen Wällen zu einer verstärkten Ablagerung von Sedimenten und damit zur Aufschlickung von Watten und Marschland. Im 3. Jahrtausend hatte sich nördlich des Eiderstedter Nehrungswalls in Nordfriesland schon vorher ein ausgedehntes Wattenmeer gebildet, das nun nach Süden und wahrscheinlich auch im Westen durch Strandwälle teilweise geschützt war, so dass sich dort nach dem Ende der Flandrischen Transgression ein ausgedehntes Hochmoor ausbildete. Dieses wurde später wieder mit Marschklei überschlickt. Der moorige Untergrund Nordfrieslands war die geologische Ursache für die großen Landverluste der Sturmflutkatastrophen der Jahre 1362 und 1634. Die stabil aufgebauten Marschen Dithmarschens und Eiderstedts dagegen konnten erhalten bleiben, obwohl die Zerstörungen auch dort beträchtlich waren. Interessant ist ferner, dass sich östlich der Eiderstedter Nehrung noch um etwa 1000 v. Chr. eine nach Süden, also zur Eider, geöffnete Bucht befand, die Oldensworter Bucht, die nach Osten von dem Witzworter Strandwall abgeschlossen wurde.

Der Witzworter Strandwall bildet einen weiteren festen Unterbau der heutigen Halbinsel Eiderstedt. Als die Oldensworter Bucht verlandet war, hatte die Natur um die Zeitenwende das Ihrige getan, um dem Menschen die Marsch Eiderstedts als Lebensraum anzubieten. Detaillierte Geologische Karten über das Gemeindegebiet Osterhever liegen noch nicht vor (nach Aussage des Landesamt).

3.4 Böden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere. Neben dem ökologischen Faktor spielt auch der ökonomische Faktor eine wichtige Rolle, da der Boden die wichtigste Grundlage der Landwirtschaft ist. Zugleich hat der Boden auch eine ausgleichende Funktion, indem er die Aufnahme und damit Pufferung von Schadstoffen durch menschliche Nutzungen in einem gewissen Rahmen gewährleistet. Erst bei Überhandnehmen der Beeinträchtigungen wird das Gefüge „Boden“ so stark belastet, dass irreversible Schäden auftreten können.

Die Bodenart hat aufgrund der verschiedenartigen Anteile der Korngrößen direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der tierischen Subökosysteme im Boden. Die bodengrabenden Lebensformtypen fallen in dichten, feinkörnigen Böden (Ton- und Lehm Böden) meist weitgehend aus. Da die Wasserkapazität des Bodens mit abnehmender Korngröße wächst, sind auf Lehm Böden vor allem feuchtigkeitsbedürftige (hydrophile) Pflanzen- und Tierarten zu finden.

Die Eiderstedter Marsch kennzeichnet sich durch Jüngere Marschen und Ältere Marschen.

Die Jüngere Marsch besteht aus frisch eingedeichten, jungen, überwiegend sandig- schluffigen Marschsedimenten meist in Nordseenähe. Im Zeitablauf entwickelte sie sich weiter zu Kleimarschen mit tieferreichender Entkalkung.

Die größten Teile von Eiderstedt sind gekennzeichnet durch die ältere Marsch. Große Teile von Eiderstedt wurden als schluffig- tonige Sedimente eingedeicht. Im Laufe der Zeit kam es zusätzlich zur Tonneubildung und –verlagerung, die die älteren Knickmarschen in der heutigen Zeit aufweisen. Teilweise gerieten Marschböden wieder unter Nordseeinfluss, so dass über dem älteren Marschboden eine neue Bodenbildung einsetzte (Dwogmarschen).

Auf der Bodenkarte von Schleswig- Holstein werden folgende Bereiche unterschieden:

Norderheverkoog bestehend aus:

Kalkmarsch MK 1

Kalkhaltige Marschböden mit feinpolyedrischem Gefüge, aus tonigemfeinsandigem Schluff teilweise auch schluffigem Ton, über feinsandigem Schluff, gute Wasserdurchlässigkeit.

Grundwasserstände: um 100cm unter Flur und tiefer

Kalkmarsch aus schluffigem Ton bis Ton MK 2

Teilweise über feinsandigem Schluff, i.a. polyedrisches Gefüge, z.T. staunaß

Grundwasserstände: um 100cm unter Flur

Bereich Ortslage Osterhever = Alte Marsch:

Dwogmarsch Md 1

Marschböden aus geringmächtigem feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton über schluffigem Ton bis Ton (Dwog), grobpolyedrisches bis prismatisches Gefüge, i.a. entkalkt, häufig Staunässe; Grundwasserstände: um 100cm unter Flur und höher

Bereich Seegaard/Pilkenkreuz:Kleimarsch Mn 2

Marschböden mit feinpolyedrischem bis polyedrischem Gefüge, teilweise entkalkt oder ganz entkalkt, gute Wasserdurchlässigkeit;
Aus feinsandigem Schluff bis stark schluffigem Ton, Unterboden meist schluffig- feinsandig, teilweise auch aus schluffigem Ton
Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Bereich Hötjers Haus/ L 32:Knickmarsch Md 2

Marschböden aus schwach schluffigem Ton bis Ton (Knick) mit meist etwas schluffreicherem Oberboden, prismatisches Gefüge, entkalkt, staunaß
Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Neu- Augustenkoog:

Jahreszahl der Bedeichung: 1698 – 99

Kalkmarsch MK 1

Kalkhaltige Marschböden mit feinpolyedrischem Gefüge, aus tonigemfeinsandigem Schluff teilweise auch schluffigem Ton, über feinsandigem Schluff, gute Wasserdurchlässigkeit.
Grundwasserstände: um 100cm unter Flur und tiefer

Kleimarsch Mn 2

Marschböden mit feinpolyedrischem bis polyedrischem Gefüge, teilweise oder ganz entkalkt, gute Wasserdurchlässigkeit;
aus feinsandigem Schluff bis stark schluffigem Ton, Unterboden meist schluffig- feinsandig, teilweise auch aus schluffigem Ton
Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Alt – Augustenkoog:Kleimarsch Mn 2

Marschböden mit feinpolyedrischem bis polyedrischem Gefüge, teilweise oder ganz entkalkt, gute Wasserdurchlässigkeit;
aus feinsandigem Schluff bis stark schluffigem Ton, Unterboden meist schluffig- feinsandig, teilweise auch aus schluffigem Ton
Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Dwogmarsch Md 1 feinsandiger Schluff bis schluffiger Ton 2-4

Marschböden aus geringmächtigem feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton über schluffigem Ton bis Ton (Dwo), grobpolyedrisches bis prismatisches Gefüge, i.a. entkalkt, häufig Staunässe.
Grundwasserstände: um 100cm unter Flur und höher

Knickmarsch Md 2

Marschböden aus schwach schluffigem Ton bis Ton (Knick) mit meist etwas schluffreicherem Oberboden, prismatisches Gefüge, entkalkt, staunaß
Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Warften/ Deiche sind Aufschüttungen in der Marsch.

3.5 Wasser

3.5.1 Oberflächengewässer

Das gesamte Gebiet wird von einem dichten Netz an Gräben, Zuggräben und Sielzügen durchzogen. Verbandsgewässer unterliegen einer regelmäßigen Unterhaltung durch den Deich- und Hauptsielverband.

Eine Bewertung der Gewässergüte der im Gemeindegebiet verlaufenden Gräben, Sielzüge und Zuggräben hat nicht stattgefunden.

3.5.2 Grundwasser

Charakteristisch für alle Landschaften Schleswig-Holsteins ist die Verbreitung oberflächennahen Grundwassers. Im Westen und Südwesten ist dies bedingt durch die niedrige Lage des Geländes und der Gefällearmut, sowie den dadurch verursachten Rückstau durch die Nordsee und Elbe.

Das Grundwasser in den Kaolinsanden unter der Halbinsel Eiderstedt ist stark versalzen. Darüber lagert eine Wechselfolge eiszeitlicher Ablagerungen von schwer durchlässigem Geschiebemergel und Beckenschluffen. Sie ist im gesamten Planungsraum verbreitet und reicht bis etwa 50 Meter unter Normalnull. Die zunächst überwiegend horizontal liegenden Sedimente sind durch spätere Gletschervorstöße teilweise gestaucht worden. Die eiszeitlich entstandenen sandigen Wasserleiter sind deshalb oft enger begrenzt als die wesentlich älteren tertiären.

Unter den Marschen Nordfrieslands ist das Grundwasser aller Wasserleiter durch Eindringen des Meerwassers weitgehend versalzen. Deshalb wird dieses Gebiet von den Geestwasserwerken fernversorgt.

Wenn auch das oberflächennahe Grundwasser ohne Bedeutung für die Wassergewinnung ist, so machen sich Belastungen des Grundwassers zunächst hier bemerkbar, bevor sie größere Tiefen erreichen. Deshalb muß auch dem oberflächennahen Grundwasser besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Innerhalb der Gemeinde Osterhever ist gemäß des Gesamtplan Grundwasserschutz kein Wasserschutzgebiet, Geplantes Wasserschutzgebiet und Wasserschongebiet ausgewiesen.

Auf Grundlage der Karte der Wasserschon- und Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1997), kann festgehalten werden, dass für die Gemeinde kein Wasserschongebiet und Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Allgemein findet eine Belastung des Grundwassers durch verschiedene Umwelteinflüsse statt, z.B. durch den verstärkten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Derzeit sind in Deutschland 264 Wirkstoffe in 992 Präparaten zugelassen. Einige dieser Wirkstoffe besitzen aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser.

3.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit der potentiellen natürlichen Vegetation wird der jetzige Zustand von Natur und Landschaft mit Hilfe von Pflanzengesellschaften dargestellt, die sich nach Unterlassung jeder weiteren menschlichen Tätigkeit einstellen würden. Damit läßt sich der Zustand von Natur und Landschaft, wie z.B. Boden- und Wasserhaushalt, sowie der Grad der anthropogenen Veränderungen, ausdrücken.

Im Vergleich von potentieller, natürlicher und realer Vegetation läßt sich der Grad der Naturnähe bzw. der Naturferne eines Bestandes besser beurteilen und entsprechend erforderliche Maßnahmen entwickeln.

Auf den grundwasserbeeinflussten Marschböden Eiderstedts würde sich der Rohrglanzgras-Eichen- Eschenwald, stellenweise Giersch- Eichen- Eschenwald einstellen.

Folgende Zusammenstellung verdeutlicht die unterschiedlichen Standorte:

Bodentyp	Pflanzengesellschaft	Pflanzenarten
Podsol	Buchen-Eichen-Wald Violo - Quercetum typicum	Fagus sylvatica Quercus robur Sorbus aucuparia Trientalis europaea
Pseudogley-Podsol	Buchen-Eichen-Wald Violo-Quercetum typicum Molinia caerulea Variante	Fagus sylvatica Quercus robur Sorbus aucuparia Molinia caerulea Carex nigra Lysimachia vulgaris
Geschiebelehme	Perlgras-Buchenwald Melico-Fagetum	Fagus sylvatica Quercus robur Fraxinus excelsior Galium odoratum Anemone nemorosa Melica uniflora
Anmoorgley	Hainbuchen-Eschen-Auenwald Carpino-Fraxinetum	Fraxinus excelsior Alnus glutinosa Carpinus betulus Corylus avellana
Anmoorgley	Erlen-Eschenwald Fraxino-Alnetum	Fraxinus excelsior Alnus glutinosa Calamagrostis canescens Crepis paludosa
Niedermoor/ pleistozäner Sand	Carici elongatae-Alnetum	Alnus glutinosa Ribes nigrum Salix cinerea Corylus avellana Carex elongata Peucedanum palustre

3.7 Landschaftsbild

3.7.1 Allgemein

Der Begriff Landschaftsbild umschreibt das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft.

Die charakteristischen Merkmale, die das Gesicht einer Landschaft prägen, sind neben den natürlichen Entwicklungsprozessen auch der Mensch und seine vielfältigen Nutzungsansprüche (Nahrungsmittelproduktion, Freizeit, Erholung, Wohnen, Verkehr).

Das Landschaftsbild beinhaltet jedoch nicht nur die objektiv wahrnehmbaren realen Strukturen einer Landschaft, sondern auch in hohem Maße subjektiv-ästhetische Wertmaßstäbe des jeweiligen Betrachters. Letztere werden durch individuelle Erfahrungen, Empfindungen, Erwartungen, Einstellungen usw. geprägt. So wird jemand, der in der Landschaft arbeitet, diese anders betrachten als z.B. ein Erholungssuchender.

Es gibt jedoch eine Reihe von übergeordneten Bedürfnissen, die Menschen im allgemeinen an eine Landschaft stellen (Köhler, B. 1995).

- Interessant und angenehm sind Landschaften, die vielfältig strukturiert, aber auch nicht zu komplex sind. Sie tragen dazu bei, das Informationsbedürfnis und die Neugier des Menschen zu stillen.
- Wo natürlich wirkende Strukturen weitgehend selbstreguliert und ungestört in Erscheinung treten, wird Landschaft ursprünglich und unberührt erlebt. Diese geben dem Menschen ein Gefühl von Freiheit und Natürlichkeit.
- Bekannte, heimatliche Landschaften, mit deren Eigenart Erinnerungen verknüpft sind, haben für den Einzelnen einen besonderen Wert. Sie geben ihm ein Gefühl der Geborgenheit und bieten die Möglichkeit Heimat und Identifikation zu empfinden.

Die oben beschriebenen Bedürfnisse können anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturwirkung beschrieben werden.

Das Kriterium Vielfalt kann anhand der Standort-, Aspekt-, Struktur- und Artenvielfalt ermittelt werden. Eine Landschaft ist dann vielfältig, wenn sie abwechslungsreiche Landschaftsprägungen und Nutzungsformen beinhaltet. Auch jahreszeitliche Veränderungen und besondere Blickachsen bereichern die Vielfalt einer Landschaft.

Die Eigenart läßt sich durch den Indikator historische Kontinuität (Maßstäblichkeit, historische Merkmale, Ungestörtheit) und charakteristische, die Landschaft prägende Elemente umschreiben.

Der Eigenartsverlust einer Landschaft ist um so größer, je mehr ein Wandel:

- der Nutzungen (baulich- und landwirtschaftlich),
- der Naturnähe (Vegetation und Tierwelt),
- und der Vielfalt eines historisch gewachsenen Landschaftsraumes erfolgt ist.

Die Naturwirkung einer Landschaft ist um so größer, je geringer der anthropogene Einfluß und je größer die erkennbare Eigendynamik der Natur ist. Dynamik, Wachstum und der Grad der Nutzungsintensität sind Indikatoren, mit denen die Naturwirkung beurteilt werden kann.

Die wenigen Laubmischbestände spielen z.B. eine wichtige Rolle für das ästhetische Landschaftserleben.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet werden hauptsächlich als Grünland und Acker genutzt. Es gibt zahlreiche typische Kulturlandschaftselemente wie z.B. Tränkekuhlen, Tauteiche und Warften. Eine geringe Bedeutung für das ästhetische Landschaftserleben haben wenig strukturierte, eintönig wirkende Bereiche. In diese Kategorie fallen große strukturarme Flächen wie z.B. große Ackerflächen.

3.7.2 Landschaftsbild der Gemeinde

Die gesamte Landschaft wird geprägt durch die weiten Grünlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung, überwiegend durch Rinder und Schafe. Die junge Marsch wird überwiegend ackerbaulich genutzt, die alte Marsch hat zum größten Teil eine mesophile Grünlandnutzung.

Die gesamten Flächen des Norderheverkoog und des Neuaugustenkoog werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Angebaut wird Getreide, Raps und Silomais.

Der Norderheverkoog wird von dem ursprünglichen Gemeindegebiet Osterhevers durch die 2. Deichlinie getrennt. Der Altaugustenkoog wird vom Neuaugustenkoog und Norderheverkoog, ebenso durch die 2. Deichlinie (Kümmeldeich) getrennt. Der Altaugustenkoog ist geprägt von mesophilen Grünlandflächen und Warften.

Gegliedert wird das Gemeindegebiet durch die zahlreichen Verbandsgewässer.

Die von Schilf (*Phragmites communis*) bewachsenen Grabenkanten sind typisch für das Landschaftsbild und bilden einen harmonischen Gesamtcharakter. Neben den üblichen Wiesenvögeln, Möwenarten und Enten sieht man hier Graureiher und Graugänse. Typisch für die Küste Eiderstedts sind im Norden vor der Gemeinde Osterhever die Deichvorländer mit ihren Salzwiesen.

In keinem anderen Gebiet der Bundesrepublik liegt die „Schafdichte“ höher als an der Westküste Schleswig-Holsteins.

Auf vielen Grünlandflächen und an den Landesschutzdeichen werden somit zahlreiche Schafe als „Küstenschützer“ gehalten, sie halten die Grasnarbe kurz. Die Schafe sind ein prägendes Element dieser Küstenlandschaft.

Die reetgedeckten Haubarge gehören seit etwa 400 Jahren zum hiesigen Landschaftsbild. Die Haubarge stehen meist auf Warften, umgeben von einer Graft (breiter, wasserführender Graben). Die Fläche des Daches ist bis zu 1.200 m² groß. Die Grundfläche eines Haubarges kann bis zu 400 bis 600 m² betragen.

Etwas von dem alten Inselcharakter prägt die Landschaft heute noch stark. Dies sind die hohen Seedeiche und die 2. Deichlinie. Die Deiche als „grüne Gemeindegrenzen“ dominieren das Landschaftsbild. Der Landesschutzdeich ist jedoch bei weitem höher als die 2. Deichlinie. Der Landesschutzdeich prägt im Norden den Norderheverkoog.

Mit dem Deichbau wurde im 13. Jahrhundert begonnen. Die Deiche prägen seitdem das Landschaftsbild. Sie sind Teil der historischen Kulturlandschaft.

Wo vor knapp 400 Jahren noch der blanke Hans für Angst und Schrecken sorgte, leben die Augustenkooger heute in einer fruchtbaren und landschaftlich reizvollen Umgebung. Am Horizont ist der berühmte Leuchtturm von Westerhever zu sehen und Verkehrslärm ist so gut wie unbekannt.

Vom Landesschutzdeich hat man eine einmalige Aussicht über die Nordsee, den weiten Strand und das zum Teil mit Schafen beweidete Vorland.

Die Deiche bieten auch heute noch Schirm und Schutz für die Ortschaft und die zerstreut auf den Warften liegenden Gehöfte und Haubarge.

Wie kleine Burgen liegen die stattlichen Haubarge in der Landschaft, oft auf einer von Bäumen umstandenen Warft. Zu den Grundfarben Eiderstedts, dem saftigen Grün der Fennen und dem Blau des Himmels, tritt im Frühsommer das Gelb der Rapsfelder.

Auch die zahlreichen Vogelarten prägen das Landschaftsbild. Beobachten kann man hier: Kiebitz, Austernfischer, Rotschenkel, Steinschmätzer, Mäusebussard, Rohrweihe, Möwen, Graureiher, Turmfalke, Stare, Goldregenpfeifer, Steinschmätzer, Bachstelze, Kampfläufer, Blaukehlchen, Pfeifenten und Gänse (Ringel- und Nonnengänse).

Die Trauerseeschwalben sieht man des öfteren am flachen Ufer der Tränkekuhlen sitzen.

Beim Pflügen der Ackerflächen sieht man hier tausende Sturmmöwen, Lachmöwen, Stare und Rabenkrähen, welche sich zur Nahrungssuche auf das frisch gepflügte Feld niederlassen.

Die so entstandene Kulturlandschaft erhielt und erhält heute noch durch den Menschen ein differenziertes Nutzungsmuster. In seiner Gesamtheit stellt sich uns dies als Landschaftsbild dar.

3.7.3 Die Ortslage

Im 13. Jahrhundert kam es zum Bau der romanischen St. Martin-Kirche in Osterhever auf einer Warft. In der schlicht gehaltenen Kirche lohnt es innezuhalten. Auch sie spricht ihre eigene Sprache, am deutlichsten durch den Altar, eine Kostbarkeit aus der Zeit um 1520.

Für den Charakter der Ortschaft ist die erhöht auf einer Warft liegenden Kirche besonders prägend. Die Kirche ist umgeben von einem historischen Friedhof und dominanten Bäumen mit Laub- Mischbeständen.

Im besiedelten Bereich haben besonders Gebiete mit dörflichem Charakter eine positive Bedeutung für das Landschaftsbild. Osterhever ist gekennzeichnet durch alte Gehöfte und Hauberge auf Warften, die von einem altem Baumbestand und Laub- Mischbeständen umgeben sind (meist Weiden, Erlen, Pappeln, Bergahorn, Mirabellen, Ulmen, Birken, Hasel, Eschen). Alte Nutzungsformen und Strukturen sind hier weitgehend erhalten und bieten einen harmonischen Gesamteindruck.

Innerhalb der Ortslage befindet sich ein Kriegerdenkmal sowie ein Parkplatz an der Kirche. Die Gaststätte "Kirchspielskrug", befindet sich sozusagen im kleinen Zentrum. Das kleine Dorf erstreckt sich entlang der Landstraße L 32. Diese wurde mit neuen Alleebäumen angepflanzt. Ein Spielplatz und Sportplatz liegt versteckt hinter der Gaststätte.

Der grüne Ortsrand der Gemeinde ist geprägt durch Baumreihen aus Erlen, Weiden, Eschen, Hasel, Ulme und Bergahorn.

Die ehemalige Gemeinde Augustenkoog hat keinen eigenen Dorfkern mit einer Kirche.

3.7.4 Zusammenfassende Beurteilung des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet

Bei einer Gesamtbetrachtung des Untersuchungsraumes im Hinblick auf das Landschaftsbild läßt sich feststellen, dass die Landschaft insgesamt ein hohes ästhetisches Landschaftserleben ermöglicht.

Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes

Die Maßnahmenvorschläge sollen als Anregung für die Verbesserung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes dienen. Sie lassen sich in zwei übergeordnete Teilbereiche gliedern:

a) Schutz des vorhandenen Landschaftsbildes

Sicherung bestehender, positiv bewerteter Bereiche, die als typische Landschaftsausprägung erhalten bleiben sollen (z.B. Tränkekühlen, bebaute und unbebaute Warften).

b) Wiederherstellen, Gestalten und Bereichern des Landschaftsbildes

Diese Maßnahmenvorschläge betreffen Bereiche, die mit typischen Elementen und Strukturen anzureichern sind. Dies kann z.B. durch das Anpflanzen von Gehölzen im Bereich der bebauten Warften oder durch die Extensivierung bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen.

Das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde ist intakt.

TEIL II BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

1. LANDSCHAFTSWANDEL

1.1 Chronik der Gemeinde

Osterhever

(Aus Dirk Meier: Archäologisch-historische Landesaufnahme Eiderstedts)

Nördlich von Poppenbüll erstreckt sich die Gemeinde Osterhever mit dem Osterhever Koog, Schwennkoog und dem Böhlinger Koog. Die bis NN +0,8m hohen kalkarmen Dwogmarschen wurden im hohen Mittelalter besiedelt und bedeiht. Der Ortsname geht nach Sax 1636 (Panten 1986,38) auf die Lage des Kirchspiels östlich der Hever (Fallstief) zurück. Seit dem späten Mittelalter waren im Westen und Norden des Kirchspiels Landverluste zu verzeichnen. Sax berichtet 1636 (Panten 1986,53), dass „Anno 1554 ist daselbst der Teich versetzt worden“. J.v. Schröder erwähnt 1854, 11 Höfe, 16 kleinere Stellen ohne Land, 43 Katen mit und 13 Katen ohne Land. Ferner werden eine Districtschule, 2 Wirtshäuser, zwei Armenhäuser, 2 Schmieden, 2 Kornwindmühlen und mehrere Handwerker erwähnt. In der Nähe des Kirchortes soll die Burg des Stallers Ebbe Wuneken gelegen haben, die 1439 von den Eiderstedtern und Utholmern zerstört wurde (v. Schröder 1854). Größere Verwüstungen sind während des 30-jährigen Krieges durch die kaiserlichen Truppen im Jahre 1628 zu verzeichnen. Das westliche Vorland hieß vor der Bedeichung des Neuaugustenkooges „Sievertsanwachs“, das nördliche „Hartingshausens Hallig“. Sax berichtet 1636 (Panten 1986,53), dass die Hallig am 26. Februar 1625 in der Sturmflut unterging, nachdem sie erst fünf Jahre vorher bedeiht worden war.

Das Kulturland Osterhevers war im Norden durch die Hever, im Westen durch das Fallstief und im Osten durch die Offenbüller Bucht seit dem späten Mittelalter einer ständigen Gefährdung ausgesetzt, so dass sich die ehemalige Ausdehnung des Kirchspiels nicht mehr erschließen läßt. Der in der schriftlichen Überlieferung für das Jahr 1470 genannte große Meereseinbruch östlich von Osterhever zerstörte jedoch nicht den zentralen Teil des mittelalterlichen Kulturlandes mit dem Kirchort und den heute noch erhaltenen Großwarften Osterhever Dorf und Osterhever Hafen (MÜLLER u. FISCHER 1956,24,42)

Die vorgedrungenen Priel- und Wattströme des Fallstiefs und der Hever bedingten im Norden und Westen von Osterhever jedenfalls eine Zurücknahme der Deiche. Neben den Sturmfluten des 14. und 15. Jahrhunderts wie die Allerheiligenflut des Jahres 1436, verursachte auch die Martiniflut des Jahres 1559 in Osterhever derartige Deichschäden, dass hier nach vergeblichen Ausbesserungsarbeiten die Deiche im Norden etwa auf ihren heutigen Verlauf zurückgenommen wurden.

Vor dem heutigen nördlichen Osterhever Deich wurde 1620 die Hartingshausens Hallig eingedeicht, die jedoch 1625 unterging. Die Karten des 17. Jahrhunderts geben übereinstimmend als nördliche Begrenzung des Osterhever Kooges den jetzigen eingeknickten Deichverlauf zwischen Hohes Haus und Nordpol wieder. Mit dem Norderheverkoog wurde Vorland hier erst wieder 1938 eingedeicht.

1.2 Kulturgut

1.2.1 Spezial Karte: Auszug aus Dirk Meier: Archäologisch-historische Landesaufnahme Eiderstedt

Die Karte gibt einen Überblick über die Denkmäler von besonderer Bedeutung, welche erfasst vorliegen. Es handelt sich hierbei um bedeutende Elemente der Historischen Kulturlandschaft:

- Alte Deiche und Warften
- Seedeich und 2. Deichlinie
- Großwarften und Kleinwarften in Streulage
- Kirchwarft
- Ehemaliges Osterhever Dorf

Alte Warften und Deiche werden als Elemente einer Historischen Kulturlandschaft eingestuft und sind zu erhalten.

Elemente der Historischen Kulturlandschaft (Dirk Meier):

Ausschnittsbeschreibung:

10 Kümmeldeich

Gut erhaltener Deich des Altaugustenkooges zwischen Osterhever und Westerhever mit flacher Seeseite und steiler Landseite; Höhe NN +3,5 bis +4,0m. Dieser 3,62km lange sog. „Kümmeldeich“ wurde von dem herzoglichen Deichbaumeister Rollwagen im Frühjahr 1611 begonnen und schon zu Johanni desselben Jahres fertiggestellt. Nach einem Deichbruch 1635 erfolgte eine Erhöhung.

11 Deich

Gut erhaltener Deich des Neuaugustenkooges mit flacher See- und steiler Innenseite zwischen Oster- und Westerhever. Der Deich wurde im Jahre 1698 errichtet, seine Länge beträgt 4,06 km. Eine Erhöhung folgte nach 1752/54 in Folge des großen Deichbruches aus dem Jahre 1751; in der Sturmflut des Jahres 1825 soll der Deich „beinahe ganz weggerissen sein“ wie Cornils 1841 berichtet; ab 1938 zweite Deichlinie.

12 Hofwarft Mittelhof

Auf flacher, mit Graft umgebener Hofwarft errichteter Haubarg;

14 Hofwarft Westhof

Auf flacher Erhöhung mit Graft umgebener Haubarg. Laut Angabe 1863 in rotem Backsteinmauerwerk erbaut als langgestrecktes Stall- und Scheunenhaus auf acht Kiefernständern, Eingang und drei Einfahrten an der Langseite; selbständiges Wohnhaus.

71 Kirchwarft, Osterhever Koog

Bis NN +4,9 m hohe Kirchwarft mit steilen Rändern und Graft. Darauf ist eine spätromantische, vermutlich aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. Stammende Backsteinkirche mit eingezogenem Chor und halbrunder Apsis von 1565 errichtet.

76,77 Großwarft. Osterhever Dorf

Längliche, mittelalterliche Großwarft mit kleiner, durch Graben abgetrennter Hofwarft.

76: Bis NN +3,0m hohe, längliche Großwarft mit flachen Rändern und Wohnplateau; neue Hofgebäude südlich des über die Hofwarft verlaufenden Weges, auf der nördlichen wüsten Hälfte liegt ein großer Fething, südlich ein kleinerer.

1 Deichrest, Osterhever Koog

Flache, mit Gräben eingefasste Erhebung parallel zum Weg verlaufend. Möglicherweise abgetragenes Stück des östlichen Osterheverkoogdeiches.

2 Weg, Osterhever Koog

Etwa 6 m breiter Weg.

3 Kraueltief mit Sielzug, Osterhever Koog

Flaches Tief mit Sielzug südlich und östlich des Osterhever Kooges; evtl. Teil des Kraueltiefs, die bodenkundlichen Karten geben diesbezüglich kaum Anhaltspunkte und sprechen für eine frühe Verlandung; eine Abdämmung des Tiefs zwischen Osterhever und Poppenbüll ist historisch nicht überliefert.

4 Deichrest, Osterhever Koog

Kleine, durch Gräben begrenzte längliche Fenne, die nach Norden höher wird; evtl. Teilstück eines mittelalterlichen Deiches, der den Osterheverkoog nach Osten hin umgab.

Altaugustenkoog 1611:

Warften wüst (unbebaut)

14,15 Hofwarften (Katharinenhof und Westhof)

16 Warft mit Graft

Neuaugustenkoog 1698

8,9,12,13 Warften mit Graften

1 Hofwarft

Bis NN +4,0 m hohe wüste, kleine Hofwarft mit flachen Rändern; am Fuß der Warft kleiner Scheetels.

2 Hofwarft

Bis NN + 3,0m hohe, wüste kleine Hofwarft.

3 Hofwarft

Flache, wüste, durch einen Graben vom Osterdeich getrennte Hofwarft.

4,5 Hofwarft

Zwei wüste, dicht beieinanderliegende, je etwa NN +3,5 m hohe Hofwarften. Im 17. Jahrhundert begründete Tete Peter Över seinen Rechtsanspruch auf das Osterhever Vorland vor dem Herzog mit alten Warften im Vorland.

6 Hofwarft

Bis NN + 2,0 m hohe, kleine, wüste Hofwarft mit Graft; Weide.

8 Hofwarft Westerhof

Auf flacher, mit Graft umgebene Warft errichtete Haubargsscheune, 1871 erbaut mit acht Kiefernständern; eigenständiges Wohnhaus.

9 Hofwarft Osterhof

Auf flacher, mit Graben umgebener Warft errichtete Haubargscheune; Maueranker „1856“; eigenständiges Wohnhaus.

Die erste Siedlung des Norderheverkoog

Als am 02. Oktober 1938 der Norderheverkoog offiziell eingeweiht wurde, waren 26 Siedlungshöfe, 5 Landarbeiterhäuser sowie das Haus des Bäckers und der Schmiede bereits seit einem Jahr bewohnt. Im Jahre 1938 wurde das Haus des Deichschäfers errichtet und bezogen.

Während des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre sind keine neuen Häuser entstanden. An einigen Siedlungen wurden schon zu dieser Zeit vergrößerungen vorgenommen. Erst im Jahre 1949 sind im Gemeindeteil Tetenbüll drei Landarbeiterhäuser direkt am Deich gebaut worden. Anfang der 50er Jahre folgten weitere Häuser mit geringer landwirtschaftlicher Fläche. Das letzte Landarbeiterhaus wurde 1962 errichtet.

Plan 1 Spezial Karte: Auszug aus Dirk Meier: Archäologisch-historische
Landesaufnahme Eiderstedt_

1.2.2 Historische Kulturlandschaft

Altaugustenkoog

Im Jahre 1611 ließ Herzog Johann Adolf das nördlich des Heverkooges gelegene breite Vorland mit seinen bis NN +0,9m hohen Marschen in der flachen Bucht zwischen Wester- und Osterhever eindeichen. Dies geschah gegen den Widerstand der Halligbewohner „Tete Peters Över“ und der Kirchspiele Osterhever, Poppenbüll, Tetenbüll, Katharinenheerd und Westerhever.

Herzog Johann Adolf gab durch den Verkauf des Vorlandes an kapitalkräftige Investoren den Startschuss für die Eindeichung. Die Deichbau- Unternehmer bekamen einen herzoglichen Freibrief, in dem sie zum einen verpflichtet wurden, die übernommenen Aufgaben, nämlich die Eindeichung, ordnungsgemäß zu erfüllen, gleichzeitig erhielten sie aber auch besondere Rechte, wie Steuerfreiheit und Gerichtsbarkeit. Auf diese Weise entstanden kleine Staaten im Gesamtstaat.

Der neue Koog erhielt nach der Herzogin Augusta den Namen Augustenkoog. Ihr wurde auch die volle Nutzung auf Lebenszeit eingeräumt. Die Unterhaltung des Koogs fiel den Kirchspielen zu. Das eingedeichte Nutzland wurde verpachtet und die Pächter erhielten die Erlaubnis zur Errichtung von Höfen. Im Jahr 1701 umfasste der Koog sieben Haubarge und ein weiteres Haus. Die in einer Siedlungsreihe angelegten Haubarge sind meist zu ebener Erde errichtet, im östlichen Teil des Kooges liegen zwei möglicherweise mittelalterliche Hofwarften. 1698/99 wurde das Vorland von Altaugustenkoog eingedeicht. Der neue Deich besaß eine Länge von 4,06 km. Nach einer schweren Sturmflut vom 3./4. Februar 1825 wurde er laut Berichts von Deichgraf P. Cornils stellenweise „beinahe ganz weggerissen“, so dass die Ländereien etwa 0,3 Meter hoch unter Wasser standen. Mit der Eindeichung des Sievertsanwachses als Norderheverkoog im Jahre 1938 verlor der Neuaugustenkoogdeich seine Funktion als Seedeich.

Sehenswürdigkeiten :

Sechs Haubarge. Um 1640 wurde der Katharinenhof erbaut. Dieser Haubarg hat sechs Ständer, die zum Teil aus Eiche sind. Dieser Haustyp holländischen Ursprungs, sozusagen ein kompletter Bauernhof unter einem Dach, ist charakteristisch für Eiderstedt. Vier bis zehn Ständer bilden die Basis des Holzgerüsts, das allein das gewaltige Dach trägt. Im Verhältnis zur Größe waren Haubarge relativ billig zu bauen, da viele Materialien der Landschaft, wie Reet oder Lehmsteine, verwendet werden konnten. Nur das Holz, anfangs Eiche, später Kiefer, musste importiert werden.

Im Jahre 1611 wurde das Vorland mit seinen bis NN+0,9m hohen Marschen in der flachen Bucht zwischen Wester- und Osterhever eingedeicht. Der ehemalige Seedeich mit flacher Außen- und steiler Innenböschung (Kümmeldeich 10) ist gut erhalten, auf dem Deich führt die Straße von Oster- nach Westerhever. Im Jahre 1701 umfaßte der Koog sieben Haubarge und ein weiteres Haus, J.v. Schröder erwähnt 1854 sechs Höfe nebst einer Windmühle, zum Koog sollen 6 Hauptparticipanten und ein Inspector gehört haben. Am Westhof (14) wurde u.a. ein glasierter Schlüsselrest mit der Jahresangabe „1640“ gefunden.

Neuaugustenkoog

Der Neuaugustenkoog wurde 1698 eingedeicht und umfaßt 486 Demat, überwiegend Klei- und Kalkmarschen bis NN + 1,0m. Die Zahl der Koogsinteressenten verringerte sich im Jahre 1712 von sechs auf vier Höfe. J. v. Schröder erwähnt 1854 in seiner Topographie vier Höfe und sechs Häuser. Der Koog hatte 1854 zwei Hauptparticipanten und mit dem Altaugustenkoog

zusammen einen Inspektor. Der Seedeich wurde bei der Sturmflut von 1825 stellenweise, folgt man Cornils „beinahe ganz weggerissen“ die Ländereien standen 0,30 m hoch unter Wasser. Das Vorland des Kooges bildete bis zur Eindeichung des Norderheverkooges 1938 der Sievertsanwachs.

Tauteich

Im nördlichen Eiderstedt finden sich als landschaftliche Besonderheiten auf einigen Großwarften fethingähnliche Wasserspeicher, die Tauteiche. Das sind bis zu 2,0 m tiefe Mulden, die selbst in trockenen Sommern noch mit Wasser gefüllt sind. Im Gegensatz zu den Fethingen sind sie mit einer Isolierschicht aus Lehm und Stroh ausgekleidet. Solange diese Schicht unbeschädigt ist, füllen sich die Tauteiche überwiegend durch sich niederschlagendes Kondensationswasser.

Haubarge - Bauweisen der damaligen Zeit

Die Form des Haubargs wurde an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert entwickelt. Obwohl es auch Haubarge in Stapelholm und Dithmarschen gab, waren sie für Eiderstedt typisch. Der Haubarg war sowohl für die Heu als auch für die Getreideernte sehr geeignet. Die Haubarge ermöglichten die wirtschaftlichste Form des Wohnens auf den engen Warften. Familien, Vieh, Vorräte und Wagen waren unter einem Dach geborgen. Den Kern der Konstruktion bildet der sogenannte Vierkant, vier innere Ständer bzw. sechs oder acht-, auf denen der Verband der Balken für das Dach und Haus ruht. Im Erdgeschoß gruppieren sich um das Grundrißrechteck an drei Seiten Viehstall, Pferdestall, Dreschdiele und Wohnteil. An drei Hauswänden reicht das Reetdach weit herunter. Die vierte Seite bildet die Einfahrt für die Erntewagen. Größere Haubarge hatten eine so geräumige Diele, dass der vollbeladene Wagen hineingefahren und entladen werden konnte.

Viele Jahrzehnte lang kauften die Briten Tausende Stück Mastvieh auf. Die Marschbauern waren durch diese Einnahmen zu Wohlstand gekommen. Ihre stolzen Haubarge, die typische und nur hier anzutreffende Hausform, sind Zeichen jener guten Tage. Im Haubarg mit seinen enormen Abmessungen wurde das eigene Vieh im Winter untergestellt und im Dachraum konnte das Heu für die Winterfütterung gelagert werden. Daher stammt auch der Name Haubarg der für „Heu bergen“ steht.

Da die moderne Landwirtschaft nicht soviel Stauraum benötigt wie die Viehzucht früher, wurden die Haubarge im Lauf der Zeit kleiner. Vor allem ging ihre Zahl zurück. Von den rund 400 Haubargen, die es um 1800 gab, stehen heute noch 60 bis 70, die Hälfte von ihnen unter Denkmalschutz. Nur ein Drittel der Haubarge wird noch Landwirtschaftlich genutzt. Die übrigen dienen zu Wohnzwecken oder auch als Ferienhäuser. Viele sind in den Besitz von „Buten-Eiderstedtern“ übergegangen.

Koog - ökologisch wichtige Gebiete -

Eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft des Bundeslandes Schleswig-Holsteins, und insbesondere gilt dies für Nordfriesland, besitzen die Köge.

Dies ist nicht verwunderlich in Anbetracht der Tatsache, daß 24% der gesamten Landfläche von Schleswig-Holstein, rund 3.700 km², im Schutz der Deiche, sowie in unbedeichten Niederungsgebieten an der West- und Ostküste liegen. [Referat Küstenschutz und Häfen: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein] Davon befinden sich alleine knapp 90 Köge an der Westküste.

Als Köge bezeichnet man „zurückgewonnenes Land“ oder eingedeichtes Marschland, das durch eine neue Eindeichung den „Blanken Hans“, der Nordsee, abgerungen worden ist.

[Uwe Danker, „Die Jahrhundert-Story“, Folge 31, in „SHZ“]

„Ein Koog ist ohne Frage ein besonderes Stück Heimat: von Menschenhand gewonnen, lange durch Sturmfluten bedroht und klar abgegrenzt durch den Deich.“ - so ein Zitat des Wissenschaftlers Dr. Thomas Steensen vom Nordfriesischen Institut anlässlich eines Koog-Jubiläums im Jahre 1989.

Als Folge der vor ungefähr 5000 Jahren entstandenen Watten, Schlickzonen die täglich zweimal mit der Flut vom Meer überschwemmt wurden, hatte sich das unsichere Marschland herausgebildet. Das Marschland entsteht durch den Verbleib von Sinkstoffen, wie Algenreste, Nährstoffe, Sand-, Ton- und Kalkteilchen, in den Wattboden nach dem Abfließen der Flut.

Von zentraler Bedeutung für diesen Mechanismus sind Stellen, an denen das Meer mit einer verringerten Geschwindigkeit abfließt, die gravitationsbedingte Sedimentation der Sinkstoffe also schneller verläuft als die Rückflußgeschwindigkeit des Meeres bei abnehmender Flut.

An Stellen wo dieser natürliche Prozeß nicht stattfindet, läßt er sich künstlich regenerieren.

Hierzu werden künstlich Gräben und „Lahnungen“, im Abstand von meist 400 Metern gebaute Dämme oder Doppelreihen aus Pfählen, die mit Buschwerk ausgefüllt werden, errichtet, mit dem Ziel die Abflußgeschwindigkeit des Wassers während der Gezeiten entscheidend zu senken.

Im Laufe von vielen Jahren wird der Boden nun soweit mit Sinkstoffen aufgefüllt, bis er durch erste salzverträgliche „Pionierpflanzen“ gefestigt wird. Dieses auf 30 bis 50 Zentimeter angehobene Vorland wird nun immer seltener überflutet und nach weiteren 2 bis 3 Jahrzehnten bleibt es dauerhaft grün. Nach künstlicher Entwässerung, Düngung und der Errichtung von Wegen kann das Gelände eingedeicht werden. Mit dem Bau eines Deiches ist der Koog entstanden. Ein Charakteristikum des Kooges ist seine besondere Fruchtbarkeit, die sich durch dem raschem Verlust des hohen Salzgehaltes infolge der landwirtschaftlichen Nutzung einstellt.

Als Hauptproblem bei der Koogenbewirtschaftung stellt sich die erforderliche künstliche Entwässerung dar, da der natürlicher Wasserabfluß in regennasser Zeit aufgrund der äußerst flachen Gebiete nur unzureichend stattfindet.

[Uwe Danker, „Die Jahrhundert-Story“, Folge 31, in „SHZ“]

Aufgrund des mit der Entwässerung verbundenen hohen Kostenaufwandes sind der Koogen-Errichtung als Methode der Landgewinnung im Wattenmeer wirtschaftliche Grenzen gesteckt.

Aus diesem Blickwinkel ist auch das Jahr des letzt besiedelten Kooges, des Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kooges 1954, zu betrachten. Zu diesem Zeitraum begann eine immer stärkere Überproduktion in der Landwirtschaft, die eine teure Neugewinnung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, wie die Koogen, unrentabel werden ließ.

Der dazu parallel aufgekommene Naturschutzgedanke hat diesen Effekt zudem noch verstärkt.

[Harry Kunz, Albert Panten: „Die Köge Nordfrieslands“, Nordfriisk Institut, Bredstedt 1997]

Im Jahre 1436, über ein halbes Jahrtausend vor dem vorläufigen Ende der Koogen- Errichtung, datiert die erste bekannte urkundliche Erwähnung eines Kooges, dem „Wierdingharder Alte Koog“. Während der folgenden Jahrhunderte war der Deich- und Koogenbau mehr oder weniger das Resultat privater Initiativen, meist der vom „Blanken Hans“ unmittelbar betroffenen, in Meeresnähe ansässigen Personen. Erst mit dem beginnenden 19. Jahrhundert und der Einsicht, daß die Gewährleistung der Deichsicherheit nicht mehr auf den Rücken von wenigen Privatpersonen ausgetragen werden könne, nahm der Staat zunehmenden Einfluß auf die Errichtung und die Sicherung der Koogen. Zunächst errichtete er Deichbände bis 1864/67 unter der Herrschaft Preußens selbst die Zuständigkeit für die Deiche übernommen wurde.

Der quantitative Höhepunkt der Koogen-Errichtung wurde unter der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933-1945 erreicht. In diesem Zeitraum wurden im Zuge kombinierter Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Landgewinnungsprogramme alleine 8 Köge mit einer Gesamtfläche von über 4000 Hektar errichtet.

Mit dem 1. Januar 1971 übernahm das Land Schleswig-Holstein alle Seedeiche, und damit die gesamte Verantwortung und Zuständigkeit für den Küstenschutz in seinem Gebiete.

Somit wurde die einst rein „private“ Aufgabe der Landgewinnung und Landsicherung zur nationalen Sache gekürt, zu der jeder Steuerzahler seinen Beitrag leistet.
[Harry Kunz, Albert Panten: „Die Köge Nordfrieslands“, Nordfriisk Institut, Bredstedt 1997]

1.2.3 Historische Karte des Herzogtums Schleswig 1 :100.000

Die Karte zeigt den Planungsraum im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Innerhalb der Strukturen der Landschaft lassen sich damit insgesamt wesentliche Elemente bereits im 18. Jahrhundert erkennen, die damit Bestandteile der historischen Kulturlandschaft sind:

- die Kirche und der Dorfkern
- das ehemalige Osterhever Dorf
- die Marschlandschaft
- die heutige 2. Deichlinie
- Neu- Augustenkoog
- Alt- Augustenkoog
- Pilkenkreuz
- Adlige Güter, einzelne Höfe und Häuser

Der heutige Seedeich ist auf der Karte noch nicht vermerkt. Der heutige Norderheverkoog war noch nicht vorhanden, dieser wurde erstmals im Jahr 1898 mit einem Sommerdeich von der Nordsee erstmals eingedeicht. Der Seedeich wurde 1936/37 errichtet. 1962, nach der Sturmflut, wurde dieser um ca. 2,50m erhöht und das gesamte Deichprofil erneuert. Heute hat der Seedeich eine Höhe von 8,50m.

Plan 2: Historische Karte des Herzogtums Schleswig 1 :100.000

1.2.4 Nutzungsstrukturen der Königl.-Preussische Landes-Aufnahme 1878 im Vergleich zu heute

In der Königl.- Preussischen Landes- Aufnahme von 1878 sind folgende Landschaftselemente ersichtlich:

- Neu- Augusten-Koog, Alt- Augusten-Koog, Mimhusen Koog, Osterhever- Vorland (Der heutige Norderhever- Koog war noch nicht vorhanden, es bestand noch keine Eindeichung des Vorlandes durch den heutigen Seedeich),
- Die Nordsee mit dem vorgelagerten Osterhever Vorland,
- Ortslage: Osterhever Dorf und ein Kloster ,
- Hofwarften mit Bezeichnung: Westerhof, Mittelhof, Grosserhof, Osterhof, Schafhaus, Slattrack, Nordpol, Löwenhof, Hülk, Volkertshof,
- Kleinwarften in unregelmäßiger Streulage unbebaut,
- Der Tauteich östlich Osterhever Dorf,
- Historische mittelalterliche Blockfluren,
- Deiche: Die heutigen zweiten Deichlinien waren vorhanden z.B. der Kümmel- Deich,
- Grünlandflächen befanden sich im gesamten Gemeindegebiet (starke Veränderung in der heutigen Zeit durch die Ackerbauflächen im Norderhever- Koog, Alt- und Neu- Augustenkoog)

Eine Veränderung der Stillgewässersituation lässt sich anhand des Kartenvergleichs nicht erkennen, da die Kleingewässer in der Karte der preußischen Uraufnahme nicht dargestellt sind.

Der geringe Anteil an Waldflächen ist vergleichbar mit der heutigen Zeit. Ebenso sind die Wege bereits weitgehend der heutigen Verteilung entsprechend entstanden.

Plan 3 Nutzungsstrukturen der Königl.-Preussische Landes-Aufnahme 1878 im Vergleich zu heute Karte

Plan 4

Liste der archäologischen Denkmäler

3485 / 6028 --(1618)

OSTERHEVER
54 100

Amt Eiderstedt
Kreis Nordfriesland

Liste der archäologischen Denkmäler:

- Denkmal von besonderer Bedeutung: - Element der Historischen Kulturlandschaft:

Augustenkoog:

- | | | | |
|---------------|---------------------------------------|-------|---|
| 10 | = Kümmeldeich 1611 | 1618- | } |
| 11 | = Deich 1698 | 1618- | |
| 1 – 6 | = wüste Warften | 1618- | } |
| 8, 9, 12 – 16 | = Höfe teilw. mit Warften und Graften | 1618- | |

Osterhever:

- | | | | |
|---|------------------------------------|-------|---|
| 90 | = Wehle | 1618- | } |
| 35, 39, 41, 45, 76, 77, 78, 82, 86, 89,
106, 110 | = wüste Warften | 1618- | |
| 13 – 16, 19, 30 – 32, 42, 44, 47, 49, 54, 57, 71,
73, 76, 79, 80, 84 | = Höfe auf Warften | 1618- | } |
| 38 | = Siel | 1618- | |
| 11, 34, 43, 55, 85, 109 | = Deiche teilw. mit Siedlungsplatz | 1618- | |
| n.n. | = altes Grabensystem | 1618- | |

Marx
01.09.2003

1.2.5 Bau- und Kulturdenkmäler gem. § 1+5 DSchG

Erläuterung zur Denkmalpflegerischen Plandarstellung im Landschaftsplan:

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung = D §

Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgesehen (§§ 5 und 6 DSchG). Sie sind im Plan mit rotem D markiert.

Einfache Kulturdenkmale = K

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Diese Kulturdenkmale, die nicht in das Denkmalbuch eingetragen sind, sind in der Plandarstellung mit einem rotem K gekennzeichnet. Sie umfassen alle Kulturdenkmale nach § 1 (2) DSchG.

Auszug aus der Denkmalschutzkartei:

D§= eingetragenes Kulturdenkmal gemäß §§ 5 + 6

D u. K = Einfaches Kulturdenkmal § 1 (2) DSchG

Siehe Auszug aus der Denkmalschutzkartei auf der nächsten Seite

GEMEINDE	WOHNPLATZ	ORTS- BESTIMMUNG	N R	OBJEKT	§§	*
OSTERHEVER	NORDERDEICH	NORDER- DIEK	-	KATE RUBMEIER	K	
OSTERHEVER	HOHES HAUS		-	REETDACHAUS OHLS	K	
OSTERHEVER	DÖRPSTRAAT		-	KIRCHE	D§	
OSTERHEVER	ALT-AUGUSTEN- KOOG	FLUR 2, Flurstück 40/1	-	HAUBARG TETENS	D§	
OSTERHEVER	NEU- AUGUSTEN- KOOG		-	MITTELHOF	K	
OSTERHEVER	ALT- AUGUSTEN- KOOG	AN DER L 32		HERRENHAUS	K	
OSTERHEVER	ALT- AUGUSTEN- KOOG			HAUBARG KATHARIENENHOF	K	
OSTERHEVER	DÖRPSTRAAT		-	PASTORAT	D	
OSTERHEVER	DÖRPSTRAAT		5	HAUBARGSCHEUNE KETELS	D§	

2. DARSTELLUNG DER RAUMNUTZUNG HEUTE

Die heutigen Raumnutzungen lassen sich in flächenhafte Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft oder Siedlungsbereich, in linienhafte Nutzungen wie z.B. Straßen und in punktuelle Nutzungen wie z.B. Hofanlagen unterteilen.

2.1 Landwirtschaft

Der Flächennachweis der in der Gemeinde befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde durch das Statistische Landesamt übermittelt.

Der vorliegende Statistische Bericht enthält gemeindeweise gegliederte Ergebnisse aus dem Grundprogramm der Agrarberichterstattung 1999.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen unterteilen sich in Ackernutzung und Grünlandnutzung. Bei der Ackernutzung wird Getreide 144 ha (Weizen 139 ha und 5 ha Gerste), Raps (34 ha) und Futterpflanzen (19 ha) angebaut. Die Grünlandnutzung wird überwiegend im Bereich der alten Marsch betrieben, sowie im Alt- und Neu- Augustenkoog. Die Milchviehhaltung ist der wichtigste Betriebszweig. Es wird, wie in ganz Eiderstedt, auch in Osterhever verstärkt die Schafhaltung betrieben, die durch die Rindermast ergänzt wird.

Im Augustenkoog bewirtschaften die Landwirte ebenso die rund 840 Hektar großen eingedeichten Flächen. Sie halten Milchvieh und Schafe und betreiben Ackerbau. Ein bestimmter Teil der landwirtschaftlichen Fläche wird von auswärtigen Landwirten bewirtschaftet.

Allgemein wird zur Zeit ein enormer Strukturwandel in der Landwirtschaft vollzogen. Immer weniger Landwirte bewirtschaften die gleichen Flächen. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden immer größer.

Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt: 26

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)/ha	Anzahl der Betriebe
Unter 2 ha	-
2 – 10 ha	5
10 – 30 ha	2
30 – 50 ha	4
50 und mehr	15

Landwirtschaftliche Fläche insgesamt in ha: 1764

Kulturarten:

- Ackerland:
Anzahl der Betriebe: 9 Flächenanteil: 206 ha
- Dauergrünland:
Anzahl der Betriebe: 25 Flächenanteil: 1454 ha
- Brachflächen:
Flächenanteil: 7 ha

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung:

- Anzahl der Betriebe insgesamt: 26 GV 2): 2441
- Rinderhaltung:

-
- Anzahl der Betriebe: 20 Tiere: 2967
 - Milchkühe:
Anzahl der Betriebe: 15 Tiere: 779
 - Schweine:
Anzahl der Betriebe: 2 Zuchtsauen: 1
 - Schafhaltung Osterhever: 12 Schafhalter 3650 Schafe
Schafhaltung Augustenkoog: 4 Schafhalter 200 Schafe

2.2 Infrastruktur Osterhever

Daten

Einwohner : 261

Vorhandene Infrastruktur:

- Fremdenverkehrsverein Osterhever
- Autohaus Renault
- Bäcker
- Camping im Garten
- Atelier und Bücherstube
- Seniorenwohnheim
- Gartenbau Jacobs
- Gaststätte Kirchspielskrug
- Schleiferei Homan
- Gasthof Sonnenwinkel
- Töpferei
- Landtechnischer Einzelhandel

Busse für den öffentlichen Nahverkehr

Die Kinder der Gemeinde Osterhever werden mit dem Bus in die Schulen von Tetenbüll, Garding und St. Peter Ording gebracht.

Öffentliche Einrichtungen:

Kinderspielplatz, Sportplatz, Parkplatz an der Kirche,
Badestelle bei Stuffhusen der Gemeinde Westerhever,
Badestelle Tetenbüll Hafengebiet;

Vereinsleben:

Das Vereinsleben spielt sich im Hever-Bund, d.h. zusammen mit drei Gemeinden (Westerhever, Poppenbüll, Osterhever) ab. Der traditionelle Volkssport wird bereits seit 1886 betrieben und der „Hever- Bund“ ist der älteste Boßel- Verein Schleswig- Holsteins.

Weitere Vereine und Zweckverbände:

Landjugend, Ringreiterverein, Feuerwehr, Jugendfeuerwehr

Fremdenverkehrsverein Osterhever

Bereits in den 70er Jahren begannen die Einwohner den Tourismus zu nutzen. Heute vermietet die Hälfte der Einwohner an Feriengäste. Traditionell wird in der Gemeinde der „Urlaub auf dem Bauernhof“ angeboten. Die Gäste schätzen vor allem die Ruhe der Region.

2.3 Forstwirtschaft

Für die Gemeinde ist die Untere Forstbehörde in Bredstedt zuständig.

Osterhever wird durch die Marsch geprägt. Es ist in der Gemeinde Osterhever eine Laubwaldfläche frischer bis nasser Standorte von 0,3 ha im östlichen Gemeindegebiet vorhanden. Größere Laubmischbestände befinden sich überwiegend im Bereich der bebauten Warften und innerhalb der Ortschaft.

Grundsätzlich wird eine Waldentwicklung durch das Land Schleswig-Holstein im Marschbereich nicht angestrebt. Jeder Grundeigentümer hat jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Erstaufforstung zu stellen bei der Unteren Forstbehörde in Bredstedt.

Jede Landwirtschaftliche Fläche ist eine potentielle Wald- Entwicklungsfläche, wenn nicht andere Verordnungen und Zielsetzungen dagegen sprechen.

Finanzielle Möglichkeiten gibt es hier. Bis zu 85% werden bei der Laubwaldbildung gefördert. Die Förderprämie pro ha gibt es 20 Jahre lang, dies ist abhängig von der Vornutzung. 10-30% der Neuwaldflächen sollen sich selbst überlassen werden.

Auf Eiderstedt ist die Waldbildung im Bereich der Erweiterung einer Hofbegrünung (Warften/Grafbereiche) sinnvoll. Hier kann eine Aufforstung zur Landschaftsbildbereicherung beitragen.

Bei einer Neuaufforstung ist die einheimische Gehölzliste zu verwenden (siehe Kapitel 8).

Im Bereich der Marsch wird in Osterhever keine Waldentwicklung angestrebt.

2.4 Siedlung und Bebauung

Die zuständige Amtsverwaltung ist das Amt Eiderstedt in der Stadt Garding. Die Gemeinde Augustenkoog wurde Anfang 2002 in die Gemeinde Osterhever eingemeindet. Die ehemalige Gemeinde Augustenkoog setzte sich zusammen aus den Ortsteilen Alt- Augustenkoog, Neu- Augustenkoog, Norderheverkoog- West und hatte eine Gesamtfläche von 840 ha.

Die aktuelle Bevölkerungszahl der Gemeinde Osterhever beträgt 261 Einwohner. Hiervon sind 123 Bewohner männlich und 138 Bewohner weiblich (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein 05.12.02).

Das Ortsbild ist geprägt durch zahlreiche Groß- und Kleingehölze, vor allem Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*). Die denkmalgeschützte Kirche liegt, umgeben von einem kleinen Friedhof, auf einer Warft. Am Ortseingang von Osterhever hat man einen direkten freien Blick über das Grünland auf die Kirche hin. Die Gemeinde ist geprägt durch zahlreiche ländliche reetgedeckte Häuser.

Das bis auf ein Grundstück bebaute B- Plangebiet 1 liegt im Nord - Osten der Ortslage. Es handelt sich um eine allgemeine Wohnbebauung.

2.5 Verkehr

Grundlage der Verkehrsinfrastruktur bildet die L 310, L 32, L 34, K 37, K 131. Die L 310 führt durch den Norderheverkoog und verbindet diesen über die angrenzenden Gemeinden mit Husum.

Die L 32 verläuft durch die Ortslage Osterhever. Die L 310 verbindet den Norderheverkoog mit der Ortslage Osterhever. Die L 34 verläuft Richtung Stadt Garding.

Die K 131 verbindet die Ortslage Osterhever und den Augustenkoog mit der Gemeinde Westerhever. Die Gemeinde ist durch gut ausgebaute Landes, Kreis- und Gemeindestraßen

erschlossen. Im weiteren bestehen eine Vielzahl an befestigten Wirtschaftswegen, die die junge und alte Marsch durchziehen.

2.6 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt in Osterhever über den Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt in Rantrum.

Die Gemeinde Osterhever ist an keiner vollbiologischen Kläranlage angeschlossen. Die Klärung erfolgt über Einzelkläranlagen und vollbiologische Kläranlagen.

2.7 Naturschutz

Allgemeine Handlungsfelder:

Landwirtschaft z.B. Stärkung der entwicklungsfähigen Betriebe, ökologischer Landbau, Zuerwerb durch Dienstleistungen, Verstärkung der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft usw.,

Naturschutz z.B. Aufbau eines großräumigen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem durch Grunderwerb und Artenschutzmaßnahmen. Wichtigstes Programm ist das Trauersee-schwalbenprogramm,

Vertragsnaturschutz z.B. Vernässung ökologisch wertvoller Bereiche durch Einzelmaßnahmen, Fremdenverkehr, z.B. Verbindung vorhandener und geplanter touristischer Zielpunkte zu einem Gesamtkonzept Eiderstedt,

Denkmalpflege z.B. Denkmalpflegerische Zielplanung,

Dorfentwicklung z.B. Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen Dörfern,

Wirtschaft z.B. Stärkung und Förderung regionaler Wirtschaftszweige.

2.8 Altablagerungen/Altstandorte

In der Gemeinde Osterhever wurde keine Altablagerung im Altlastenkataster des Kreises Nordfriesland erfasst.

Die Gemeinde gibt zur Kenntnis, dass Altstandorte im Gemeindegebiet nicht bekannt sind.

3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

3.1 Methodik

Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme wurde auf der Kartengrundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 gearbeitet. Durch eine vorherige Luftbildauswertung wurden die Karten auf den neuesten Stand gebracht. Erkennbare Nutzungen und wichtige Strukturen wie Gehölzelemente und Feuchtbereiche, die sich aus dem Luftbild erkennen lassen, wurden eingetragen, damit die endgültige Kartierung durch Ortsbegehung erleichtert und vervollständigt werden kann. Die Bestandsaufnahme stellt einen momentanen, zum Zeitpunkt der Kartierung (Frühjahr /Sommer/Oktober 2001) vorgefundenen Zustand von Natur und Landschaft dar. Vor allem bei den häufig wechselnden landwirtschaftlichen Nutzungsarten kann keine langfristig allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Die Bestandsaufnahme, die eine aktuelle flächendeckende *Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein 1998 enthält, umfaßt:*

4. die abiotische Ausstattung wie Boden, Geländestruktur, Wasser, lokales Klima,
5. die biotische Ausstattung wie Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und Lebensraumzusammenhänge,
6. das Landschaftsbild,
7. die kulturhistorisch- und naturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile,
8. die vorhandenen Nutzungen und die absehbaren Nutzungsänderungen,
9. die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
10. die Flächen und Bestandteile mit Bedeutung für Natur und Landschaft, die bereits geschützt sind, oder deren Schutz geplant ist.

Unter den Biotoptypen versteht man Erfassungseinheiten in der Landschaft, die sich durch einen mehr oder weniger einheitlichen Bewuchs oder homogene Strukturen auszeichnen. In der Regel handelt es sich um gröber gefaßte Einheiten, die im Gelände leichter angesprochen werden können. Diese werden bei einer höheren Bedeutung für Natur und Landschaft weiter aufgegliedert. Beispielhaft lassen sich hier die Biotoptypen „Wald“ oder „Moor“ anführen. Bei einer weiteren Differenzierung orientieren sich dann die Erfassungseinheiten stärker an pflanzensoziologischen Einheiten. So zum Beispiel bei Moor in Niedermoor oder bei den Waldtypen in Eichen - Buchen - Wald.

Die Biotoptypen unterteilen sich nach ihrer Ausdehnung in der Landschaft in flächige, lineare oder punktuelle Strukturen. Sie ragen durch ihre besondere Bedeutung für Natur und Landschaft in dem jeweiligen Naturraum heraus.

Die Erfassungseinheiten richten sich zum einen nach den durch die §§ 15a und 15b LNatSchG geschützten Biotopen. Zum anderen werden aber auch die jeweiligen für den betrachteten Naturraum wichtigen Elemente, wie z.B. die unterschiedlichen Niederungsflächen aufgenommen.

Landschaftselemente

Unter dem Begriff *Landschaftselement* versteht man gliedernde und belebende Kleinstrukturen, die punktuell, linear oder flächenhaft einzeln oder in ihrem Zusammenwirken, sowohl das Landschaftsbild in charakteristischer Weise prägen als auch wichtige Strukturen im Biotopverbund darstellen.

Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung können verschiedene Biotoptypen in einem Landschaftselement zusammengefaßt sein. So ist zum Beispiel dem Landschaftselement „Fließgewässer“ neben dem Gewässerbereich direkt der angrenzende Uferstreifen aufgrund der Darstellbarkeit zugeordnet. Erst bei breiteren Ufergesellschaften (hier Röhrichflächen) werden diese gesondert dargestellt. Bei Stillgewässern ist der Gewässerbereich und die Verlandungszone, die jeweils unterschiedliche Biotoptypen darstellen zusammengefaßt. Die Aufnahme der flächigen, linearen und punktuellen Landschaftselemente stellt einen Kernbereich der Bestandsaufnahme dar, da sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in bedeutender Weise prägen.

Die Auswertung der Bestandsaufnahme erfolgt zunächst auf der Grundlage des Planes „Bestandsaufnahme“ mit den dargestellten Biotoptypen und Nutzungstypen. Im weiteren wird die Bestandsaufnahme in den Erläuterungen mit den erfaßten Landschaftselementen/Biotoptypen genauer dargestellt.

Die *Beschreibung* der Fläche dient zur ersten Einschätzung und Charakterisierung des Landschaftselements/Biotoptyps, die in einer Auflistung der wichtigen *Arten* und *Pflanzengesellschaften* fortgeführt wird. Diese Auflistung kennzeichnet den Zustand des Biotoptyps. Anhand der Vegetationselemente und der Beschreibung des Biotops ist eine erste Einschätzung des Zustands, sowie die Entwicklung von notwendigen Maßnahmen möglich. Unter dem Stichwort *Störungen* werden besonders auffallende Konflikte aufgeführt, die dann unter dem Punkt *ökologische Bewertung* und *Konfliktanalyse* wieder aufgegriffen werden.

Nutzungstypen

Unter Nutzungstypen werden die landwirtschaftlichen Nutzungen kartiert wie z.B. Acker- und Grünlandflächen. Die Siedlungsstruktur ist ebenfalls unter dieser Kartiereinheit erfaßt worden.

Bewertung

Die Bewertung der Flächen erfolgt auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der ersten ökologischen Einschätzung der Biotoptypen und Landschaftselemente. Hierbei spielen neben der Ausprägung der Biotoptypen / Landschaftselemente (Bestandsaufnahme), der ökologische Zusammenhang innerhalb der Gemeinde, die Gefährdung des Biotoptyps, sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle.

Die Bewertung wird in drei verschiedenen Stufen durchgeführt, die durch Zwischenstufen den fließenden Übergängen der Landschaft gerecht werden können:

- hohe ökologische Bedeutung,
- mittlere bis hohe ökologische Bedeutung,
- mittlere ökologische Bedeutung,
- geringe bis mittlere ökologische Bedeutung,
- geringe ökologische Bedeutung.

Sonderuntersuchungen sind auf der Grundlage des Entwurfs der Richtlinie über Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung (MINISTERIUM FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1995) über die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erforderlich, wenn ohne spezielle Kenntnisse der Arten auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung eine Entwicklungsplanung der Gemeinde nicht erfolgen kann.

3.2 Biotoptypen / Landschaftselemente

3.2.1 Größere Gehölzbestände

Unter der Kartiereinheit *Gehölze und Knicks* werden ebenerdige Gehölzstreifen, Baumreihen, Alleen und Fließgewässer begleitender Gehölzsaum kartiert.

Beschreibung und Bewertung des Biotoptyps in der Gemeinde Osterhever

Die größeren Gehölzbestände finden ihre ökologische Bedeutung in der Gemeinde als Trittsteinbiotope und als lineare Struktur- und Verbindungselement für Flora und Fauna in der offenen Landschaft. In der Gemeinde wurde ein größerer hochwertiger Knick, bestehend aus einem aufgesetzten Wall, mit Gehölzen und Überhältern kartiert.

Je nach Ausprägung des Walls und der Ausrichtung des Knicks sind stärker trockene Standorte auf der südexponierten Seite oder feuchtere Standorte auf der nordwärtigen Seite zu erwarten. Durch regelmäßige Pflege behalten diese Strukturen ihren buschartigen Wuchs, auch wenn es Gehölze der ersten Ordnung sind. Damit wird den Arten, die an die Waldrandsituation angepaßt sind, der Lebensraum erhalten. Gleichzeitig wird aber auch eine Windschutzfunktion erzielt, so dass neben dem ökologischen Effekt auch ein für die Landwirtschaft wichtiger wirtschaftlicher Faktor - Erhaltung der Bodenkrume und Schutz der Feldfrüchte - zu verzeichnen ist.

Baumreihen und Alleen gliedern die Landschaft, sie tragen durch Sauerstoffproduktion und Filterung der Luftschadstoffe zu einer Verbesserung des Klimas vor allem innerhalb der Ortslagen bei. Sie können entlang von Straßen als Leitfunktion auf das Fahrverhalten einwirken und beleben das Landschaftsbild.

Folgende Gehölzarten sind innerhalb der Gehölzbeständen und Windschutzpflanzungen anzutreffen:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stiel – Eiche (*Quercus robur*), Winter – Linde (*Tilia cordata*), Berg – Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds – Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche *Fraxinus excelsior*, Berg – Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Trauben – Kirsche (*Prunus padus*), Zitter – Pappel (*Populus tremula*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) Erle (*Alnus glutinosa*), Ohrchen – Weide (*Salix aurita*), Grau – Weide (*Salix cinerea*), Sal – Weide (*Salix caprea*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Apfelsorten (*Malus*-Arten), Birne (*Pyrus communis*), diverse *Prunus* Arten, Quitten;

Standort	Warft Hülk: Langgezogene ehemalige Deichlinie hinter der Warft
Beschreibung	Ökologisch hochwertiger Baum- und Gehölzbestand auf der Deichlinie.
Arten / Pflanzengesellschaften	Baumarten- und Gehölzarten: <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Rosa rugosa</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Sambucus racemosa</i> , <i>Ulmus carpinifolia</i>

Störungen	-
ökologische Bewertung	hohe ökologische Bedeutung hohe Bedeutung für das Landschaftsbild Es gelten die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 8 und 12 LNatSchG
Planungshinweise	Vorschlag zum Naturdenkmal (§ 19 LNatSchG)

Laub/Mischbestände feuchter bis trockener Standorte WF

Unter der Kartiereinheit Laub/Mischbestände WF ist das Hauptvorkommen im Bereich der bebauten Warften zu verzeichnen. Die Warften kennzeichnen sich durch einen hohen Bestand an älteren Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sowie Gebüsch frischer bis trockener Standorte. Die Bezeichnung WF wurde hier gewählt, da es sich hier zum größten Teil um Baumreihen und Baumgruppen handelt und somit nicht um einen Waldbestand. Bei einer hohen ökologischen Bedeutung gelten die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 8 und 12 LNatSchG.

Vorgefundene Laubmischarten frischer bis trockener Standorte auf den Warften:

Weiden (Salix- Arten), Eschen (Fraxinus excelsior), Weißdorn (Crataegus monogyna), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Pappeln (Populus-Arten), Wildapfel (Malus communis), Erle (Alnus glutinosa), Flieder (Syringa vulgaris), Birke (Betula alba), Hasel (Corylus avellana), Blasenspiere (Physocarpus opulifolius), Wildrose (Rosa rugosa), Holunder (Sambucus nigra), diverse Prunus- Arten.

Weidenfeuchtgebüsch WBw

An den Graften und Gräben sind im Gemeindegebiet größere Bestände an Weidenfeuchtgebüsch vorhanden. Die Bereiche gehören zu den § 15a LNatSchG- Biotope.

3.2.1.1 Laubmischwaldbestände feuchter bis nasser Standorte WFp

Laubmischwaldbestände feuchter bis nasser Standorte sind im Gemeindegebiet mit einer Fläche vorhanden. Die Waldfläche liegt östlich im angrenzenden Bereich an eine Hofanlage und beträgt 0,3 ha. Hier konnten Horste von Krähen beobachtet werden. Der Bereich ist geschützt gemäß § 1 LWaldGesetz.

3.2.2 Baumreihen und Alleen

Baumreihen und Alleen wurden im Bestandsplan aufgenommen. Bei besonders markanten Strukturen, hohes Alter und hohe Landschaftsbildfunktion wurden die Baumreihen als landschaftsprägende Baumreihen erfaßt. Baumgruppen und Einzelbäume stellen als Einzelemente und kleinflächige Strukturen gliedernde und belebende Elemente der Landschaft dar. Sie sind Teillebensraum für verschiedene Tierarten, so dass sie im Biotopverbund als Trittsteine eine Übergangsfunktion einnehmen.

Bei den Großgehölzen handelt es sich vor allem um Eichen (Quercus robur), Linden (Tilia cordata), Kastanien (Aesculus carnea), Ulme (Ulmus carpinifolia), Weiden (Salix alba), Rotbuche (Fagus sylvatica) und Pappeln (Populus tremula).

Landschaftsprägende Baumreihen

In der Gemeinde gibt es vereinzelt dominante landschaftsprägende Baumreihen.

Baumreihen HGr	Landschaftsprägender Gehölzbestand
Standort	2. Deichlinie – Bereich Hohes Haus / Slatterack
Beschreibung	Ältere erhaltenswerte Baumbestände Prägende Baumbestände am Böschungsfuß der 2. Deichlinie
Arten / Pflanzengesellschaften	Baumarten- und Gehölzarten: Malus communis, Fraxinus excelsior, Aesculus hippocastanum
Störungen	-
ökologische Bewertung	hohe ökologische Bedeutung Es gelten die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 8 und 12 LNatSchG
Planungshinweise	Vorschlag als Naturdenkmal (§19 LNatSchG)

Baumreihen HGr	Landschaftsprägender Gehölzbestand
Standort	Denkmalgeschützte Kirche auf der Warft mit
Beschreibung	Baum- und Gehölzbeständen auf der Warft mit Obstbäumen
Arten / Pflanzengesellschaften	Gehölzbestand feuchter bis trockener Standorte Eichen (Quercus robur), Linden (Tilia cordata), Kastanien (Aesculus carnea), Ulme (Ulmus carpinifolia), Weiden (Salix alba), Rotbuche (Fagus sylvatica), Pappeln (Populus tremula), Malus- Arten, Prunus- Arten.
Störungen	-
ökologische Bewertung	hohe ökologische Bewertung hohe Bedeutung für das Landschaftsbild Es gelten die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 8 und 12 LNatSchG
Planungshinweise	Vorschlag zum Naturdenkmal (§ 19LNatSchG)

Entlang der K 131 sind beidseitig der Straße Pappeln (Populus-Hybr.) und Ulmen (Ulmus laevis) vorhanden. Die Pappeln stellen für den Naturraum keine einheimische Baumart dar und sind zum Teil angepflanzt. Es wird prinzipiell vorgeschlagen diese Baumart langfristig durch eine einheimische Baumart zu ersetzen.

Baumreihen HGr	HGr Baumreihe
Standort	Entlang der K 131
Beschreibung	Größere Baumreihen entlang der K 131 haben für das Landschaftsbild und als Windschutzfunktion eine hohe

	Bedeutung in der ansonsten ausgeräumten Landschaft.
Arten / Pflanzen- gesellschaften	Weiden- Feuchtgebüsch (Salix- Arten), Pappeln (Populus hybr.)
Störungen	-
ökologische Bewertung	hohe ökologische Bewertung
Planungshinweise	-

Auf den bebauten Warften befinden sich größere Baumreihen.

Baumreihe HGr	Baumreihen
Beschreibung	Baum- und Gehölzreihen entlang der Ortschaft und den bebauten Warften.
Arten / Pflanzen- gesellschaften	Baumarten: Weiden- Feuchtgebüsch (Salix- Arten), Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior, Betula alba, Ulmus leavis, Malus communis.
Störungen	Keine
ökologische Bewertung	mittlere ökologische Bewertung Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
Planungshinweise	-

Fläche am Bauernhof Nähe Heverkoog:

HF/ HGr	Größere Bestände an Feldgehölz/Baumreihen
Beschreibung	Größere Gehölzbestände/Baumreihen am Bauernhof in der Nähe von Heverkoog. Es handelt sich hier um keine Waldfläche. Die Obstbäume und Eichen, Ahorn sind in der Mitte von Baumreihen und Gräben umgeben. Die vorhandene Struktur zeigt Entwicklungen zum Wald hin.
Arten / Pflanzen- gesellschaften	Baumarten: Weiden- Feuchtgebüsch (Salix- Arten), Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior, Betula alba, Ulmus leavis, Malus communis.
Störungen	Keine
ökologische Bewertung	Es gelten die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 8 und 12 LNatSchG hohe ökologische Bewertung Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
Planungshinweise	-

3.2.3 Ufergehölze und Grabenbepflanzungen

Ökologischer Stellenwert / Gefährdung

Ufergehölze stellen einen wichtigen Baustein in der Einheit „Fließgewässer“ dar. Sie weisen neben den ökologischen Funktionen auch physikalische Wirkungen auf die Ufer auf. Als Gehölzstreifen oder zumindest als durchgehende Baumreihe beschatten sie das Gewässer, so dass der Wasserhaushalt mit Temperatur und Sauerstoffgehalt einen ausgeglicheneren Verlauf aufzeigt. Gleichzeitig wird das Pflanzenwachstum bei Beschattung eingeschränkt. Dieser Faktor ist vor allem für den „Naturhaushalt“ der Gräben besonders wichtig, da nur geringe Fließgeschwindigkeiten innerhalb der Gräben auftreten und damit die Erwärmung des fast stehenden Wassers zumindest verringert werden kann.

Beschreibung und Bewertung des Biotoptyps in der Gemeinde

Entlang der Wirtschaftswege weisen die Gräben, Sielzüge und Zuggräben einen geringen Bestand an Oberflächengewässer begleitenden Stauden und Gehölzen auf. Am Rand der Gräben befindet sich zum Teil die Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Ampfer-Knöterich (*Polygonum lapathifolium*), Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*). Überwiegend ist das Schilf an den Gräben und Sielzügen vorhanden.

3.2.4 Großseggenbestände / Rieder

In der Marsch gedeihen zumeist im Randbereich von Gewässern Großseggenbestände und Rieder. In der Gemeinde treten sie vor allem im Uferbereich der Gräben, Sielzüge und Zuggräben auf. Es sind hochwüchsige, zumeist von wenigen Arten aufgebaute Bestände im Verlandungsbereich stehender oder träge fließender Gewässer. Hier können folgende Arten bestandsbildend auftreten:

Carex nigra	Wiesen-Segge
Rispen - Segge	Carex paniculata
Schilf	Phragmites australis
Rohrkolben	Typha latifolia
Rohr - Glanzgras	Phalaris arundinacea
Wasser - Schwaden	Glyceria maxima

Wertbestimmend für diese Biotoptypen ist neben der Artenzusammensetzung (höher oder niedriger wachsendes Röhricht) auch die Flächengröße. Als Lebensraum für die Tierwelt hat dieser Biotoptyp eine Bedeutung für die an das Wasser gebundene Arten, sowie für die Arten des angrenzenden terrestrischen Lebensraumes. Als Nahtlinien zwischen dem aquatischen und dem terrestrischen Lebensraum sind die Röhrichte und Rieder vor dem weiteren Zurückdrängen zu schützen, auch als kleinflächige Bereiche zu erhalten und durch Maßnahmen an den Gewässern zu fördern. Röhrichte und Rieder werden durch den § 15a LNatSchG geschützt. Die Röhrichte sind vor allem im Uferbereich an den Gräben und Sielzügen vorzufinden.

Von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Boden mit einer Mindestgröße von 100m² und bei einer Mindestbreite von 2m, sind

nach dem §15a LNatSchG geschützte Biotop. Im Landschaftsplan wurden diese geschützten Bereiche als Landröhricht NR mit roter Schraffur gekennzeichnet.

3.2.5 Gräben, Sielzüge und Zuggräben

Allgemeines

Die Gräben, Sielzüge und Zuggräben in der Gemeinde durchziehen in vielfältiger Weise vor allem die Niederungsbereiche. Sie stellen einen maßgeblichen Anteil am Wasserhaushalt der Gemeinde dar und tragen einen bedeutenden Beitrag zum Naturhaushalt bei. Zur genaueren Kennzeichnung der Grabensituation gilt, dass bei Verrohrung das Gewässer in seiner linearen ökologischen Funktion unterbrochen wird und entsprechend die Aufgaben im Naturhaushalt nicht mehr übernehmen kann. Zur Bewertung wurde die für wassergeprägte Lebensräume typische Vegetation herangezogen. Bei Vorhandensein von Vegetationselementen der feuchten bis nassen Standorte weisen die Gräben eine höhere Bewertung auf. Mit Grünlandgräsern bzw. bei dichtem Brennessel - Bestand weisen die Gräben eine geringere Wertigkeit auf.

Beschreibung und Bewertung des Biotoptyps in der Gemeinde

Allgemein	Gräben/Sielzüge
Arten / Pflanzengesellschaften	Schwimblattgesellschaften, Röhricht- und Schilfzone dominant: Phragmites australis, Hydrocharis morsus-ranae, Thypha latifolia, Lemna minor, Phalaris arundinacea, Juncus effusus sonstige: Iris pseudacorus, Ranunculus lingua, Potamogeton natans, Hottonia palustris, Glyceria maxima;
Störungen	-
ökologische Bewertung	hohe ökologische Bewertung

1618/001 Entwässerungsgraben	Entwässerungsgraben in der Eiderstedter Marsch
Beschreibung	Relativ breit verlandender Graben mit Salzwassereinfluß. Dicht mit Schilf und Meerbinse bewachsen. Unterschiedliche Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten bewirken die Bildung von Kleinstrukturen, z.B. Kleinmäander, Uferkanten.
Arten /Gesellschaft	Brackwasserröhricht Dominant: Phragmites australis, Bolboschoenus maritimus Sonstige : Glyceria fluitans, Lemna minor, Juncus effusus, Aster tripolium
Störungen	Eutrophierung
ökologische Bewertung	Die gesamte Fläche= 9.278 m ² davon 7.278 m ² §15a LNatSchG
Planungshinweise	Nur abschnittsweise räumen/pflegen mit Ausnahme des unteren Zuggraben (200m) der regelmäßig geräumt werden soll.

3.2.6 Gewässer

Kleingewässer

Allgemeines

Eine Unterteilung in natürliche und künstliche Kleingewässer wurde nicht vorgenommen, da fast alle Kleingewässer in irgendeiner Form entweder anthropogenen Ursprungs sind oder so stark überformt sind, dass die natürliche Entstehungsart nicht mehr zu erkennen ist.

Ökologischer Stellenwert / Gefährdung

Die Kleingewässer tragen als punktuelle Landschaftselemente zu einer Bereicherung der Landschaft bei. Oft sind die künstlich entstandenen Gewässer an ihren unnatürlichen Uferstrukturen mit gerader Uferlinie und steiler Uferböschung zu erkennen und es bildet sich fast kein Ansiedlungsraum für naturnahe Ufervegetation.

Sie stellen mit ihrer Strukturierung in aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensraum einen komplexen Lebensraum dar. Als besiedlungsbestimmende Faktoren sind neben der Wassertiefe der Wasserchemismus, der Charakter der Wasserführung und die Uferausprägung zu nennen. Die Uferausprägung trägt zu einer Strukturvielfalt bei, da hier neben den steilen Ufern, an denen sich nur geringfügig Vegetationselemente halten können, Flachwasserbereiche auftreten, die neben den Verlandungsvegetationen auch verschiedenen Tierarten Lebensraum bieten können. Die Erfassung der Kleingewässer erfolgt unter den Gesichtspunkten der Strukturen der Nutzung, die damit auch Aussagen über den Uferbereich darstellen können. Der Uferbereich kann auf einen intakten amphibischen Lebensraum hinweisen (z.B. ausgeprägte Verlandungszonen, Gehölzbewuchs und Einbindung in die Landschaft). Diese Hinweise zur Nutzbarkeit der Gewässer für die Tierwelt verdeutlichen den Wert der Gewässer und stellen einen Aspekt im Biotopverbund dar. Die Kleingewässer werden durch die Landwirte erhalten. Kleingewässer gehören zu den § 15a LNatSchG geschützten Biotopen. Dauerhafte Stillgewässer sind in Osterhever an verschiedenen Stellen kartiert worden. Es handelt sich dabei um vom Menschen geschaffene Biotope. Die z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen hergestellt wurden (siehe die westlichen Kleingewässer im Augustenkoog unmittelbar am Haupt- Sielzug).

Tränkekuhlen

Bei den vielen auf den Grünlandflächen verteilten Gewässer handelt es sich fast ausschließlich um Tränkekuhlen (Viehtränken), die entsprechend geschützt sind gemäß § 15 a LNatSchG. Es handelt sich hier um flache dauerhaft, aber einer zeitweiligen Austrocknung unterworfenen Stillgewässer. Sie besitzen die Funktion, das Vieh ausreichend mit Wasser zu versorgen. Aus diesem Grund wurden Kuhlen gegraben, in denen sich genügend Wasser sammelt und i.d.R. während der ganzen Weideperiode zur Verfügung steht. Je nach Entfernung vom Grundwasserspiegel und nach der Amplitude der Wasserstandsschwankungen werden die Tränken tiefer oder flacher angelegt, damit zur Zeit des tiefsten Wasserstandes ein ausreichendes Reservoir zur Verfügung steht. Die Morphologie (u.a. Tiefe, Uferneigungswinkel) ist unterschiedlich. Der Biotop Tränkekuhlen wurde den Biotopen nach § 20 c BNatSchG in Schleswig- Holstein gleichgestellt, weil sie als besonderer Feuchtgebietstyp der schleswig-holsteinischen Jungmoränenlandschaft, der wechsellassen Niederungen und Auen, im Rahmen der modernen Landnutzung in bezeichnendem Maße verlorengegangen sind; sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch in Bezug auf die qualitative Ausstattung. Da dieser Biotoptyp gelegentlich trockenfallen kann, weist er eine eigentümliche und z.T. auch charakteristische Flora und Fauna auf, die in anderen Gewässertypen nicht überleben kann. Besondere Arten der Roten Listen wie Laubfrosch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte und

spezielle Wasserkäfer oder Kiemenfußkrebse sind auf die Erhaltung intakter Tränkekuhlen angewiesen.

Typen /Pflanzengesellschaften:

Teichlinsen- Gesellschaften (*Lemnetea minoris*)

Zweizahn- Gesellschaften (*Bidenton tripartitae*)

Flutrasen (*Agropyro- Rumicion*)

Großseggenrieder (*Caricion gracilis*)

Teichröhrichte und Kleinröhrichte (*Phragmition australis*) u.a.

3.2.7 Landwirtschaftliche Nutzflächen**3.2.7.1 Grünland***Allgemeines*

Das Grünland hat eine ökonomische Funktion zu erfüllen, ist aber zum anderen auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von Bedeutung.

Ökologischer Stellenwert / Gefährdung

Wichtiges Element der *Grünlandflächen* ist die eher niedrige Vegetation, die weite und offene Flächen schafft. Je nach Nutzungsart (Mahd, Beweidung) und Nutzungsintensität (Schnitthäufigkeit, Viehbesatz) ist der Bewuchs in seiner Zusammensetzung sowie in der Höhe des Bestandes unterschiedlich ausgeprägt, damit werden auch unterschiedliche Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Dauergrünlandflächen werden nur gelegentlich umgebrochen, vor allem auf Flächen mit absolutem Dauergrünland ist ein Umbruch nicht möglich. Hier können sich aufgrund der Nutzungsart und -intensität Gesellschaften einstellen, die sich an die gegebenen Verhältnisse anpassen und diese im Bestand der Arten erkennen lassen. Eine Beweidung der Grünlandflächen läßt vor allem die Weidegräser stärker hervortreten, der Schnitt der Flächen fördert dagegen die höherwüchsigen Arten, die den Tritt der Tiere nicht vertragen. Die Mischnutzung, die in den meisten Fällen anzutreffen ist, fördert beide Gruppen, so dass die durch die Nutzung geprägte Zusammensetzung der Grünland-gesellschaften nivelliert wird.

Für den Silageschnitt sind vor allem die eiweißreichen Gräser von Bedeutung, die regelmäßig geschnitten und im weiteren Nutzungsverlauf auch beweidet werden. Regelmäßiger Umbruch mit Zwischennutzung als Acker führt dazu, dass sich aus der Sicht des Pflanzenbestandes keine typischen Grünlandgesellschaften einstellen können, sondern der Futtergrasanteil im Bestand zu erkennen ist. Als Entwicklungsziele für die Grünlandflächen stehen neben den Kriterien des Boden- und Wasserhaushaltes auch die Artenzusammensetzung und damit die Nutzbarkeit für bestimmte Tierarten. Im wesentlichen werden diese Kriterien durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, die damit der wertgebende Faktor ist.

Feuchtwiesen stellen als kulturbedingte Biotope einen wichtigen Sekundärlebensraum dar, der durch die menschliche Nutzung in einem hohen Maß geprägt wird. Neben dem Wasserstand sind die Dauer des Wasserstandes, der Nährstoffgehalt der Flächen und die Intensität der menschlichen Nutzung für die Artenzusammensetzung des Feuchtgrünlandes maßgeblich.

Damit sind auch verschiedene faunistische Gruppen an diesen Lebensraum angepaßt, die diesen Lebensraum als Nahrungsrevier, Bruthabitat oder Teillebensraum nutzen. Vor allem einige Wiesenvögel sind an großflächige, offene Landschaften gebunden, die als Bodenbrüter zum Teil mit einer großen Fluchtdistanz ausgestattet sind (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Zum Teil

können bei einer Nutzungsintensivierung die Arten auf ähnlich strukturierte Flächen ausweichen, so ist z.B. der Kiebitz auch auf Maisäckern zu finden, da diese zu Beginn der Vegetationsperiode über einen längeren Zeitraum eine ähnlich niedrige Vegetation wie das Grünland aufweisen. Erst im späteren Verlauf des Jahres stellen die Maisäcker keinen geeigneten Lebensraum mehr dar, so dass sie dann wiederum auf den Grünlandflächen anzutreffen sind.

Als Gefährdung der Naß- und Feuchtwiesen ist eine die Artenzusammensetzung stark beeinflussende Entwässerung, sowie damit einer Nutzungsintensivierung zu verzeichnen. Bei einer Melioration der Standortbedingungen werden die an diese Lebensbedingungen angepaßten Arten durch weiter verbreitete Ubiquisten verdrängt und die typischen Strukturen zerstört. Als Entwicklungsziele sind für Feuchtgrünlandflächen der Erhalt größerer, zusammenhängender Flächen mit unterschiedlich feuchten und nassen Strukturen sowie einer dem Standort angepaßten extensiven Nutzung zu nennen.

Feuchtwiesen werden durch den § 15a LNatSchG nicht mehr erfaßt, sie sind aber durch den **§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG vor erstmaligen oder erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes geschützt.**

Im Rahmen der Grünlandkartierung ist folgende Unterscheidung der Grünlandflächen erfolgt:

- Mesophiles Grünland GM
- Artenarmes Intensivgrünland GI
- Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland GF (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG)

Beschreibung und Bewertung des Biotoptyp- und Nutzungstyp in der Gemeinde:

3.2.7.2 Artenarmes Intensivgrünland GI

Artenarmes Intensivgrünland ist im gesamten Gemeindegebiet anzutreffen, überwiegend im Norderheverkoog. Es handelt sich hier hauptsächlich um Grünlandflächen. Auf den Grünlandflächen kann durchaus auch ein Wechsel von Grünland in Acker stattfinden. Die Flächen werden zumeist gemäht und dann beweidet. Die intensive Nutzung und Pflege läßt die eiweißreichen Gräser wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und die Vogelmiere (*Stellaria media*) hervortreten. Auf den frisch eingesäten Flächen kann dieses Gras bestandsbildend auftreten. Die Vegetation wird von typischen Futtergräsern bestimmt.

Es handelt sich um Flächen, die für den Silageschnitt genutzt werden. Eine Nachweide ist in Teilbereichen vorhanden. Ein Umbruch dieser Bereiche wird nur selten durchgeführt. In der Regel sind auch auf diesen Flächen durch die intensive Nutzung Krautarten nur untergeordnet vertreten. Der höhere, natürliche Feuchtegehalt der Böden kann durch die Entwässerung der Flächen (Drainage und Gräben), sowie durch die intensive Nutzung nicht in der Artenzusammensetzung hervortreten. Die intensiven landwirtschaftlichen Flächen werden gegüllet. Dies stellt einen erhöhten Nährstoffeintrag (Belastung) für die Gräben, Sielzüge und Zuggräben dar.

3.2.7.3 Mesophiles Grünland GM

Mesophiles Grünland wird überwiegend in der alten Marsch gefunden. Diese Flächen werden nicht so intensiv bewirtschaftet wie die artenarmen intensiven Grünlandflächen. Diese Flächen haben keinen Schutzstatus sie zeichnen sich aus durch das Aufkommen verschiedener Gräser:

Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras), Lolium perenne (Englisches Raygras), Plantago lanceolata (Spitzwegerich), Habichtskraut (Hieracium umbellatum), Lieschgras (Phleum arenarium), Schafgarbe (Achillea millefolium), Holcus lanatus (Wolliges Honiggras), Trifolium repens (Weiß-Klee), Ackerkratzdistel, Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex acetosella (kleiner Sauerampfer), Rumex obtusifolia (stumpfbliättrige Ampfer), Rumex crispus (krauser Ampfer), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Viola reichenbachiana (Waldveilchen), Wiesenfuchs-schwanz, Eschenjungwuchs (Fraxinus excelsior);

Die Grünlandbereiche innerhalb der Köge weisen damit ein hohes Entwicklungspotential auf. Durch Vernässung und extensive Nutzung lassen sich hier wieder artenreiche Grünlandflächen schaffen, die dem ursprünglichen Naturhaushalt der Niederung entsprechen. Hinzuweisen ist hier vor allem auch auf die Bedeutung der Biotop- Programme für Grünlandschutz, siehe hierzu auch Teil III Planung.

3.2.7.4 Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland GF (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG)

Feuchtwiesen sind innerhalb der Gemeinde Osterhever gering kartiert worden. Hier handelt es sich allgemein um Flächen mit einem hohen Grundwasserstand.

Es handelt sich hier um Feuchtgrünlandflächen, die eingestreut innerhalb des Wirtschaftsgrünlandes liegen, dies überwiegend im östlichen alten Marschbereich der Gemeinde.

Hier treten folgende Arten zur Kennzeichnung des Feuchtgrünlandes auf:

- Polygonum amphibinum
- Juncus effusus
- Cardamine pratensis

Die Entwässerungsmaßnahmen sowie die intensive Nutzung der Grünlandflächen innerhalb der Köge haben die charakteristischen Feuchtwiesen fast vollständig verdrängt. Was zu einem drastischen Rückgang der Amphibien geführt hat, die bekanntlich Nahrungsgrundlage für die Störche sind. Die Grünlandbereiche weisen damit ein hohes Entwicklungspotential auf. Durch Vernässung und extensive Nutzung lassen sich hier wieder artenreiche Grünlandflächen schaffen, die dem ursprünglichen Naturhaushalt der Niederung entsprechen. Die intensive Landwirtschaft der Gemeinde bedingt jedoch einer intensiven Entwässerung.

3.2.7.5 Acker AA

Allgemeines

Die landwirtschaftliche Nutzung „Acker“ wird einheitlich im Bestandsplan mit **AA** dargestellt. Große Ackerbauflächen liegen überwiegend im Norderheverkoog und Augustenkoog. Die jeweilig angebauten Feldfrüchte sind bei der Bestandsaufnahme kartiert worden: Es handelt sich hauptsächlich um Getreide, Raps. Untergeordnet wird Silomais und Zuckerrüben angebaut.

Ökologischer Stellenwert / Gefährdung

Auch der Acker wird als Lebensraum genutzt; hier sind vor allem z.B. an die Nutzung angepasste Ackerkräuter zu finden. Durch die heutige Nutzungsintensität mit den vielfältigen Möglichkeiten der Pflege der Ackerflächen werden die auf die jeweilige Nutzungsform abgestellten Ackerkräuter immer weiter auf die immer kleiner werdenden Ackerrandstreifen zurückgedrängt. Ursache hierfür ist nicht zuletzt die fehlende Förderung der Anlage größerer Ackerrandstreifen. Durch die Ausnutzung sämtlicher Flächen wird auch dieser Standort

verkleinert. Entsprechend findet man unterschiedliche Pflanzen auf dem Acker bzw. auf dem Ackerrandstreifen.

3.3 Faunistische Bestandsaufnahme

3.3.1. Wiesenvögel

Endbericht der NABU- Institut für Vogelschutz- Naturschutzzentrum Bergenhusen-

Die Wiesenvögel auf Eiderstedt wurden im Jahr 2001 insgesamt erfasst. Eine Bestandserfassung allein für Osterhever wurde nicht durchgeführt. Die Ergebnisse der Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutz fließen als Gesamtergebnis in den Landschaftsplan ein.

Wiesenvögel auf Eiderstedt 2001:

Die Halbinsel Eiderstedt bildet einen Verbreitungsschwerpunkt für Wiesenvögel in Schleswig-Holstein (Nehls 1997). Insbesondere Kiebitze (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfen (*Limosa limosa*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*), die auf den Roten Listen Schleswig- Holsteins und Deutschlands geführt werden, aber auch Austernfischer (*Haemantopus ostralegus*) wurden in hohen Beständen festgestellt. Zum Schutz der gefährdeten Wiesenvogelarten werden von der Landesregierung Bewirtschaftungsverträge angeboten. Die Landwirte verpflichten sich hierbei, bestimmte Nutzungsaufgaben auf den Vertragsflächen zu erfüllen und erhalten dafür eine entsprechende Entschädigung. Im Berichtsjahr der Wiesenvögel auf Eiderstedt 2001 betrug die Vertragsnaturschutzfläche insgesamt 945 ha (Angaben des LANU SH).

Die Ergebnisse der Untersuchungen weisen die Halbinsel Eiderstedt als deutschlandweit bedeutendes Brutgebiet für Wiesen-Limikolen aus, und als eines der (in ganz Europa) wenigen Gebiete mit zumindest kurzfristig steigenden Beständen von Kiebitz und Uferschnepfe. Besonders zu bemerken ist, dass die für Wiesenvögel günstige Situation in einem Gebiet erreicht wird, in dem profitabel Landwirtschaft betrieben wird.

Um die Wiesenvogelbestände auf Eiderstedt und damit auch die markante, einzigartige Landschaft langfristig zu sichern, ist die Erarbeitung einer wirtschaftlichen Perspektive für die Weidemast eine wichtige Voraussetzung.

Kartierungsergebnisse Eiderstedt 2001 Absolutzahlen

	<i>Austernfischer</i> (Revierpaare)	<i>Kiebitz</i> (Exemplare)	<i>Bekassine</i> (Revierpaare)	<i>Uferschnepfe</i> (Revierpaare)	<i>Rotschenkel</i> (Revierpaare)
Kartierung 1 10.-30.4.01	788	2492	1	292	211
Kartierung 2 1.-20.5.01	1058	2498	0	348	258
Kartierung 3 21.-9.6.01	963	2208	1	316	184

Austernfischer

Austernfischer waren nach den Kiebitzen die am häufigsten auf Eiderstedt festgestellten brütenden Wiesen- Lemikolen. Sie besiedelten die Halbinsel mit Ausnahme des Bereichs Westerhever in einer sehr gleichmäßigen Dichte. Ein Vergleich der Austernfischerbestände auf den Flächen (insgesamt 10.770 ha), auf denen auch 1997 Bestandsaufnahmen durchgeführt worden waren, ergab einen Bestandsanstieg um 23%. Die Bestandsentwicklung war auf den

einzelnen Teilflächen sehr unterschiedlich. Stärkere Zuwachsraten ergaben sich vor allem in den östlichen Teilen Eiderstedt.

Ergebnisse von Wiesen-Limikolenkartierungen (Revierpaare) auf Probeflächen auf Eiderstedt 1997 (Nehls 2001) und 2001

	1987	1997	2001
<i>Austernfischer</i>	nicht kartiert	291	357
<i>Kiebitz</i>	nicht kartiert	563	715
<i>Uferschnepfe</i>	100	73	134
<i>Rotschenkel</i>	Nicht kartiert	58	89

Kiebitz

Der Kiebitz war die häufigste auf Eiderstedt kartierte Wiesen- Limikole. Wie auch Austernfischer siedelten Kiebitze in allen Teilen Eiderstedts. Die Stellen besonders hoher Kiebitzvorkommen waren vor allem in Grünlandgebieten zu finden, die im April noch sehr hohe Wasserstände aufwiesen. Dort bildeten die Kiebitze an feuchten Senken kolonieartige Ansiedlungen. Kiebitze brüteten zwar wie Austernfischer auch auf Äckern, mieden jedoch größere Ackerfluren. Ein Vergleich der Kiebitzbestände auf den Flächen, auf denen auch 1997 Bestandsaufnahmen durchgeführt worden waren, ergab einen Bestandsanstieg um 27%.

Uferschnepfe

Uferschnepfen waren trotz ihres erheblich geringeren Bestandes in ihrem Besiedlungsmuster auf Eiderstedt den Kiebitzen ähnlich.

Für die Uferschnepfe liegen auf Teilen Eiderstedt Kartierergebnisse aus drei Jahren vor. Ein Vergleich der Bestände auf den Flächen (insgesamt 10.770 ha), die auch 1987 und 1997 bearbeitet worden waren, ergab einen Bestandrückgang von 1987 auf 1997 und seither einen erheblichen Bestandsanstieg um 84% von 1997 auf 2001.

Rotschenkel

Rotschenkel besiedelten die Untersuchungsflächen relativ gleichmäßig. Insgesamt lassen die Verbreitungskarten eine leichte Tendenz zu höheren Siedlungsdichten an der Küste erahnen. Die Vögel waren vor allem an den feuchten Senken anzutreffen.

Auch Rotschenkel haben seit 1997 in ihrem Bestand zugenommen. Ein Vergleich der Bestände auf den Flächen (insgesamt 10.770 ha), auf denen auch 1997 Bestandsaufnahmen durchgeführt worden waren, ergab einen Bestandsanstieg um 53%.

Landwirtschaftliche Nutzung und Vertragsnaturschutz

Die Ende Mai und Anfang Juni 2001 auf Probeflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführten Nutzungskartierungen zeigen den hohen Grünlandanteil des Gebietes. Etwa 85% des Geländes werden als Weiden und- in geringerem Maße- als Mähwiesen genutzt. Die bedeutendste Einzelnutzung ist die durch weidende Rinder, bzw. in den meisten Fällen Bullen oder Ochsen.

Die 2001 auf Eiderstedt untersuchten Watvogelarten zeigten bei der Brutplatzwahl hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kaum Unterschiede. Austerfisch und vor allem Kiebitze wurden häufiger als andere Arten auf Äckern angetroffen. Bei allen Arten dominierten Weiden gefolgt von Wiesen. Sonderstrukturen und Brachen wurden gemieden. Äcker wurden von allen Arten bis auf den Kiebitz gemieden. Alle vier häufigen Watvogelarten siedelten in

deutlich höherer Dichte auf den Flächen des Vertragsnaturschutzes als auf den übrigen Flächen Eiderstedts.

Die ermittelten Zahlen zeigen die sehr hohe Bedeutung Eiderstedts für den Bestand der Wiesenvögel in Schleswig-Holstein und Deutschland. Besonders beachtlich ist, dass gegenläufig zu den Bestandstrends in anderen Regionen auf Eiderstedt beträchtliche Bestandszunahmen zu verzeichnen waren.

Weshalb ist Eiderstedt ein so bedeutendes Gebiet für Wiesenvögel?

Ein möglicher Grund ist, dass die meisten übrigen Gebiete in der Umgebung mittlerweile eine so geringe Qualität für brütende Watvögel besitzen, dass letztere sich in den wenigen verbleibenden Gebieten konzentrieren. Für diese Erklärung wird vorausgesetzt, dass Eiderstedt noch eine höhere Eignung aufweist als die Umgebung. Die Besonderheit Eiderstedt ist, dass hier auf einem noch sehr großen Anteil der Fläche eine vergleichsweise extensive Landwirtschaft betrieben wird, die Weidemast. Intensiv bewirtschaftete Mähwiesen und Äcker haben dort noch nicht die Ausdehnung wie in anderen Marsch- und Niederungsbereichen. Auf den Weiden finden Wiesen- Limikolen geeignete Brutplätze und Nahrungsgebiete. Wasserflächen sind dort in Form von Gräben und Trinkkuhlen ganzjährig vorhanden.

Zur Bestandserfassung und Beobachtungen am 28.08.02 in Osterhever:

Rapsfelder

Rapsfelder konnten als Brutgebiet für Blaukehlchen (2 Blaukehlchen wurden im Norderheverkoog im Mai/Juni beobachtet werden, Getreideflächen dienen auch als Futterplätze für Stockenten, Pfeifenten, Löffelenten und Gänse (Fressen Kohl und Rapspflanzen), Braunkehlchen, Kolkrabe, Fasane, Rebhühner;

Neuaugustenkoog

Im Neuaugustenkoog wurden Steinschmätzer, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Möwen, Graureiher, Turmfalke, Gänse (Ringel- und Nonnengänse), Stare, Goldregenpfeifer, Austernfischer, Rotschenkel, Grünschenkel, Kampfläufer, Bekassine, Rauch- und Mehlschwalben, Bläß- und Teichhuhn, Mäusebussard, Trauerseeschwalben (Tränkekuhlen), Schilfrohrsänger, Saatkrähen, Nebelkrähen beobachtet;

Siedlungsgrün

Im Siedlungsgrün wurden folgende Beobachtungen gemacht: Amsel, Rotkehlchen, Fitis, Gelbspötter, Zaunkönig, Garten- und Hausrotschwanz, Bluthänflinge, Bachstelze;

Ausgleichsflächen im westlichen Augustenkoog

Problematisch bei den angelegten Ausgleichsflächen (Kleingewässer) im westlichen Teil des Norderheverkoog ist, dass die Kleingewässer zu dicht aneinander liegen. Da Vögel ihr Revier verteidigen wollen z.B. Kiebitz, Austernfischer, Rotschenkel kommt es dazu, dass sich hier nur 1 Paar durchsetzen kann.

Norderheverkoog

Im Norderheverkoog wurden beobachtet: 300 Kiebitze, 20 Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Steinschmätzer, Bachstelze, Rotschenkel, Mäusebussard, Rohrweihe, Blaukehlchen, Steinschmätzer, Austernfischer;

Hier waren auf den Ackerflächen überwiegend Sturmmöwen, Lachmöwen, Stare, Rabenkrähen;

Auf den Mähflächen wurden beobachtet: Uferschnepfe, Rotschenkel, Säbelschnäbler;

Altes Marschland (Grünlandflächen Osterhever)

Im alten Marschland wurden beobachtet: Ringeltaube, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Graureiher, Großer Brachvogel, Mäusebussard, Schafstelze, Braunkehlchen Rabenkrähe, Stockenten, Schilfrohrsänger (benötigen Schilf als Habitat).

Goldregenpfeifer + Ringel- bzw. Nonnengänse relevant für das Binnenland, Restliche Zugvögel eher Aussendeich.

3.3.2 Amphibien

Nachgewiesene Amphibienarten und ihr Gefährdungsgrad

Amphibien – Datenbank/Osterhever 25.04.2002

Name	Gesamt Anzahl	Beobachtungs-standort	Datum	Rote Liste BRD/S.-H.
Erdkröte Bufo bufo	10	Kuhlen Norderhever Koog	1984	-/-
Grasfrosch Rana temporaria	3	Mühlendeich	1997	-/-
Moorfrosch Rana arvalis	4	Augustenkoog, Westerhof und Osterhever Mühlendeich	1997	3/-
Braunfrösche	69	Augustenkoog, Westerhof; Osterhever Mühlendeich; Norderheverkoog	1997 und 2001	3/2

Anmerkungen: Rote Liste S-H nach DIERKING-WESTPHAL (1989)

Erdkröten waren im Norderhever Koog zu finden, hier vor allem an Kuhlen. Dies liegt vermutlich an dem dortigen Mangel an geeigneten Strukturen und Versteckmöglichkeiten, aber auch an den dort nur suboptimalen Laichgewässern. Braunfrösche (Gras- und Moorfrosch) sind ebenfalls zahlreich und weit verbreitet. Beobachtungsorte waren hier der Augustenkoog Westerhof, in Osterhever am Mühlendeich, im Norderheverkoog auf dem Grünland am Deich.

Das Gemeindegebiet stellt in weiten Bereichen noch einen intakten Lebensraum für Amphibien dar. Aus Sicht des Amphibienschutzes ist das Gebiet als sehr wertvoll einzustufen, da die für diesen Landschaftsraum typische Amphibiengemeinschaft noch gut ausgeprägt ist. Auch das Angebot an geeigneten Laichgewässern ist als zufriedenstellend anzusehen.

3.4 Schutzgebiete, geschützte Biotop gem. § 15a und § 15b LNatSchG, Sonstige Schutzeinrichtungen

3.4.1 Schutzgebietsvorschläge

Nach der Landesweiten Biotopkartierung Kreis Nordfriesland sind folgende Vorschläge für das Gemeindegebiet entwickelt worden:

Schutztitel	Biotopbereich
Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet „Gebiet Eiderstedt“	Der größte Bereich Osterhevers Der größte Teil Osterhevers wird als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Ausgenommen sind der Norderheverkoog, sowie alle nördlichen Bereiche.

Vorschlag für das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich übernommen.
(Siehe hierzu Teil III Planung Kapitel 2.1)

3.4.2 Geschützte Biotop gem. § 15a LNatSchG

Durch den § 15a LNatSchG sind die Biotop geschützt, die sich durch stärker differenzierte Standortbedingungen auszeichnen. Die im folgenden genannten Biotop erhalten aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt einen automatischen, gesetzlichen Schutz. Die Biotop dürfen weder zerstört noch sonst erheblich beeinträchtigt werden (§ 15a Abs. 2 LNatSchG). Die Definition der § 15a- Biotop ist festgelegt in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop, vom 13. Januar 1998.

In der Gemeinde treten folgende, durch den § 15a LNatSchG geschützten Biotop auf:

§ 15a Biotop	Biotop- und Nutzungstypen
1. Landröhricht >2m	NR
2. Weidenfeuchtgebüsch	WBw
3. Feldhecke, ebenerdig	HF
4. Kühlen, beweidete Viehtränke	FT
5. Kleingewässer	FK

3.4.3 Geschützte Biotop gem. § 15 b LNatSchG

Unter dem § 15b LNatSchG sind die Knicks und die im gleichen Sinne angelegten ebenerdigen Windschutzpflanzungen und Wallhecken erfaßt und geschützt. Unbewachsene Knickwälle sind den bewachsenen vom Schutztitel her gleichgestellt. Ebenso wie bei den durch den § 15a LNatSchG geschützten Biotopen dürfen diese linearen Gehölzelemente nicht zerstört oder beseitigt werden.

Die eine Waldfläche unterliegt dem § 1LWaldgesetz.

4. BEEINTRÄCHTIGUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 GEFÄHRDUNG DER LEBENSÄÄUME UND IHRE FOLGEN

Die Hauptursachen für die Gefährdung von Natur und Landschaft sind neben dem Nutzungswandel die Intensivierung der Nutzung und Veränderungen im Wasserhaushalt, so dass vor allem die an besondere Standortbedingungen angepassten Arten gefährdet sind.

Jedes Fehlen einer Art lässt sich irgendwann einmal als negative Veränderung erkennen, da sie alle z.B. Bestandteile in den Nahrungsketten oder wichtige Regulatoren im Naturhaushalt darstellen, die sich aber auf den ersten Blick nicht unbedingt sofort erkennen lassen. Somit kommt dem Erhalt oder der Entwicklung des Struktur- und Artenreichtums der Landschaft eine wichtige Bedeutung zu. Um den Zustand und die Entwicklungsmöglichkeiten eines Raumes beurteilen zu können, sind neben der Bestandsaufnahme die bestehenden und die zu erwartenden Konflikte darzustellen. Hieraus lassen sich die notwendigen Maßnahmen für schützenswerte Biotope sowie für die weiteren Flächen der Landschaft entwickeln.

4.2 Landwirtschaft

Als wesentlicher, raumbestimmender Faktor ist die Landwirtschaft mit ihren Auswirkungen auf die Landschaft, den Boden und die Gewässer zu nennen. Die Intensivierung der Landwirtschaft bedeutet eine Verdrängung der Arten und Lebensgemeinschaften der besonderen Standortbedingungen oder der ungenutzten Standorte.

Für die Landwirtschaft besteht auf der einen Seite der Jahrhunderte alte „Kampf“ gegen das Wasser, der letztlich durch die Urbarmachung der Niederungen erfolgreich verlaufen ist. Auf der anderen Seite die dringende Notwendigkeit der Bewirtschaftung dieser „erkämpften“ Flächen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten. Der damit vorerst „automatisch“ vorgegebene Konflikt mit dem Naturhaushalt lässt sich nicht nur zu Lasten der Landwirtschaft beseitigen, sondern nur durch gegenseitige Rücksichtnahme auf die verschiedenen Notwendigkeiten mildern. Damit ist die Rücksichtnahme der Landwirtschaft vor besonders empfindlichen Bereichen wie Gewässer, Niedermoore oder Feuchtwiesen erforderlich, aber auch ein „Zulassen“ der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den übrigen Flächen der Gemeinde. Ein geordnetes Nebeneinander der durch die landwirtschaftlichen Nutzungen geprägten Lebensräume und den durch ihre Naturnähe ausgestatteten Bereiche ist für den Naturhaushalt von Bedeutung. Die Landwirtschaft hat eine Bereicherung der Landschaft durch die Kultivierung erreicht; die heutige Kulturlandschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil der Landschaft von Schleswig - Holstein dar, die sich aber durch weitere Prozesse und Strukturwandel verändern kann und wird.

Grundlage für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist gemäß der Naturschutzgesetzgebung (§ 7 (3) LNatSchG) die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die durch weitergehende Vorschriften wie z.B. die Düngeverordnung (früher Gülleverordnung) geregelt wird.

4.3 Wasserwirtschaft

Veränderungen im Wasserhaushalt der Marsch werden über den Stand des Wassers an den Sielen geregelt, hier kann durch das Eingreifen des Menschen „jeder“ Wasserstand eingestellt werden. Die damit verbundenen Veränderungen der Böden bei niedrigen Wasserständen (Bodensackungen, Freisetzen von Nährstoffen durch Mineralisation), sind negative Veränderungen des Naturhaushaltes, die kaum rückgängig gemacht werden können. Die Gräben innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Sielzüge, Zuggräben und Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt worden. Die

erforderliche Pflege der Sielzüge läßt stabile Pflanzengesellschaften nicht entstehen, ebenso sind sie dadurch z.B. als Lebensraum für Amphibien weitgehend ungeeignet.

An den Kleingewässern ist intensiver Viehtritt zu verzeichnen, der zur Zerstörung der Verlandungsvegetation, sowie bei Koteintrag zu einer Nährstoffanreicherung führt. Da die Gewässer als Viehtränken genutzt werden, ist zur Belebung der Vielfalt der Kleingewässer der Viehtritt nicht nur als negativ zu beurteilen.

Die erforderliche Pflege der Sielzüge und Zuggräben muss weiterhin gewährleistet sein.

4.4 Feuchtstandorte

Die aufgrund agrarpolitischer und technischer Rahmenbedingungen in Eiderstedt verbesserte Entwässerung hat eine Wasserstandsabsenkung zur Folge. Seit der Anlage der Siele, Zuggräben und Gräben ist der Wasserstand niedriger.

Die gesunkenen Wasserstände führen zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes für den Storch und damit zur Beeinträchtigung der Bruterfolge.

Einen Hinweis auf die konkreten Ursachen und die Handlungsansätze, die verstärkt aufgegriffen werden sollen, liefert die Feststellung, dass das Wirtschaftsgrünland von Amphibien fast unbesiedelt ist, obwohl ausreichend Laichgewässer in Form eines dichten Netzes an Kleingewässer und Kühlen vorhanden ist.

4.5 Gräben

Die Forderung des Naturschutzes nach Erhalt und Wiederherstellung amphibischer Lebensräume ist zum Erhalt des Weißstorches ein drängendes Muss.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz besteht die Möglichkeit in Teilbereichen die Wasserstände anzuheben.

4.6 Erholungsnutzung

Die Erholungsnutzung durch den Fremdenverkehr hat in der Gemeinde einen mittleren Stellenwert. Der praktizierte Urlaub auf dem Bauernhof kann als naturverträgliche Erholungsart bezeichnet werden. Beeinträchtigungen durch Druck der Reiter auf die Landschaft konnte nicht festgestellt werden. Die Gemeinde verfügt über Wirtschaftswege, die als Naturerholungswege ausgewiesen werden können. Die Gemeinde ist seit 2000 anerkannte Erholungsgemeinde. Sie gehört laut Aussage des Regionalplan 2002 zum Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Den Fremdenverkehr gilt es in Zukunft zu fördern.

5. Leitbilder

Es handelt sich um eine strukturreiche Agrarlandschaft mit hohem Anteil an mesophilem Grünland, mit interessanten ökologischen Bereichen (vor allem die älteren Köge) und naturnahen und kulturhistorisch bedeutenden (Klein-) Strukturen, wie beispielsweise Priele, ehemalige unbebaute Warften, Feldgehölze um Siedlungen, Gehöfte auf Warften sowie ein vielfältiges Grabennetz.

Ökologische Zielsetzung

Die Landschaft stellt das bedeutendste endogene Entwicklungspotential für die Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes dar.

Die Planungen der Gemeinde orientiert sich an Grundsätzen und Zielvorgaben, die sie zum Teil selbst entwickeln, aber auch aus den übergeordneten Planungen wie Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung und Landschaftsprogramm ableiten. Um die Ziele in der Planung verfolgen zu können, sind Leitbilder erforderlich, an denen sich die Gemeinde orientiert. Leitbilder sollen den „Soll - Zustand“ eines räumlich festgelegten Raumes darstellen.

Der angestrebte Idealzustand von Natur und Landschaft wird in Leitbilder beschrieben. Sie werden für einzelne Landschaftseinheiten entwickelt, da diese auch unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Die Projektion eines landschaftsorientierten Zustandes ist als Optimalforderung mit einer weitestgehenden Annäherung an den naturnahen Zustand zu verstehen, der sich in gleichem Maß auf die wichtigen Bereiche von Natur und Landschaft sowie auf die Kulturlandschaft bezieht.

5.1 Leitbilder für Natur und Landschaft

Bei der angestrebten ökologischen Entwicklung stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- die dauerhafte Sicherung naturraumtypischer Lebensräume mit ihren Biozönosen,
- die Umsetzung lebensraumbezogener Entwicklungsziele für Fließ- und Stillgewässer, Verlandungszonen, Feuchtgrünland,
- die Renaturierung anthropogen gestörter Lebensräume,
- die möglichst weitgehende Beseitigung der Ursachen für den Artenrückgang,
- Schutz gefährdeter Arten,
- Schutz des Landschaftsbildes,
- Erweiterung der Naturerlebnismöglichkeiten - u.a. als Beitrag zur Umweltbildung und zur Entwicklung des naturbezogenen sanften Tourismus.

5.2 Leitbild Gräben

Für die Gräben, Sielzüge und Zuggräben im Bereich der Niederung kann als Leitbild neben der Funktion als Entwässerungseinrichtung eine möglichst geringe Pflege der Gräben angeführt werden. Um weitere Amphibien-Laichplätze zu schaffen, ist es von Bedeutung hohe Wasserstände in den Gräben zu erzielen. Um die Gräben als Lebensräume zu verbessern ist die Krebschere (*Stratiotes aloides*) zu vermehren.

5.3 Leitbild landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Landschaftseinheit „Marsch“ wird durch das Nebeneinander von weiten Grünlandflächen geprägt. In der Marsch ist die Nutzbarkeit der Flächen als landwirtschaftliche Produktionsfläche sowie als Lebensraum für Wiesenvögel von Bedeutung. Damit ist das Nebeneinander und das Miteinander der Nutzungen als Ziel für diesen Bereich erforderlich. Hier spielt die Ausstattung der Landschaft mit niederungstypischen Lebensräumen wie Feucht- und Naßwiesen mit einem hohen Wasserstand und einer extensiven Nutzung eine große Bedeutung, da sie als Lebensraum für die Wiesenvögel genutzt werden können.

5.4 Leitbild Größere Laubmisch- Bestände frischer bis trockener Standorte

Osterhever wird durch die Marsch geprägt. Die Marsch ist die typische Kulturlandschaft der Gemeinde und ist von Anpflanzungen freizuhalten.

Im Bereich der bebauten Warften und der Ortschaft befinden sich größere Laubmisch-Bestände. Hier können vereinzelt kleine Restparzellen (300m²) mit Weiden angepflanzt werden.

Die Bereiche an den bebauten Warften eignen sich zur Neuwaldbildung. Aufforstungen in diesen Bereichen bereichern das Landschaftsbild.

5.5 Leitbild Siedlungsbereich

Für die *Siedlungsbereiche* spielt die Nutzbarkeit für den Menschen die größere Rolle, der hier seinen „Hauptlebensraum“ findet. Neben der Ausstattung der Siedlung mit den notwendigen Einrichtungen spielt auch die ästhetische Gliederung der Ortslagen eine wesentliche Rolle. Hier gelten für Menschen und Pflanzen/Tiere ähnliche Bedingungen, wie z.B. eine Gliederung durch Gehölze, Freiflächen und Wasserelemente. Die Freiraumgestaltung und die Versorgung mit

privaten Grünflächen spielen im Ortsbereich für den Menschen sowie für die belebte Umwelt eine wichtige Rolle, so dass auch hier ein Nebeneinander von stärker und geringer genutzten Flächen angestrebt werden sollte.

5.6 Leitbild Kulturlandschaft

Die Gemeinde ist durch die Kulturlandschaft der Marsch geprägt.

Die Kulturlandschaft ist durch das Wirtschaften des Menschen entstanden. Aus diesem Grund gehört die Beeinflussung von Natur und Landschaft auch zu den Elementen der heutigen Kulturlandschaft.

Die Elemente der Kulturlandschaft sollten, soweit sie noch vorhanden sind, erhalten und geschützt werden, da sie neben dem Aspekt der „historischen Kulturlandschaft“ auch als Lebensräume für Pflanzen und Tiere genutzt werden können.

Neben den durch die historische Nutzung entstandenen Lebensbereichen sind die Denkmäler der Vor- und Frühgeschichte zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Damit sind nicht nur die geschützten Bereiche direkt gemeint, sondern auch die Umgebungsflächen, damit die ursprüngliche Wirkung der geschützten Bestandteile auf den Betrachter erhalten bleibt und diese nicht verstellt werden.

6. Konfliktanalyse der Gemeinde Osterhever

Bestehende Konflikte

Die bestehenden Konflikte sind negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die derzeitige Nutzung der Umwelt durch den Menschen.

Diese bestehenden Konflikte werden erfaßt und analysiert.

Die Nummern der nachstehend aufgeführten Konflikte beziehen sich auf die Darstellungen in der als Anlage 2 beigefügten Karte „Konfliktanalyse“ im Maßstab 1:5000.

K 1: Konflikt zwischen der Darstellung des Poppenbüll- Osterhever Sielzuges als Verbundachse und der ordnungsgemäßen Räumung des Sielzuges

Bei der Darstellung des Sielzuges als Verbundachse sieht die Landwirtschaft die Pflege des Sielzuges als gefährdet an. Die Vorflut muß für die Landwirtschaft unbedingt gewährleistet bleiben aus den folgenden Gründen:

- Eine Entwässerung der Flächen ist weiterhin zu gewährleisten
- Der Sielzug muß regelmäßig geräumt werden

Maßnahmen: Verbundplanung abstimmen mit dem Deich- und Hauptsielverband. Bei der eventuellen freiwilligen Extensivierung der Uferrandstreifen muß die Räumung des Sielzuges nach Bedarf geduldet werden. Die Uferrandstreifen dürfen keine Nutzungseinschränkung erfahren.

K 2: Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung Bereich Pilkenkreuz und der Ausweisung der Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Die Flächen eignen sich aus folgenden Gründen nicht in das Verbundsystem aufgenommen zu werden:

Im gesamten Bereich Pilkenkreuz werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine aktive Landwirtschaft ist hier vorhanden. Deshalb besteht hier keine Verfügbarkeit der Flächen

zur Ausweisung als Biotopverbundflächen. Zusätzlich handelt es sich bei den Flächen um hohes Land.

Für diese Flächen werden von Seiten der Gemeinde Ersatzflächen als Eignungsflächen zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vorgeschlagen.

K 3: Konflikt zwischen der intensiven ackerbaulichen Nutzung und den Belangen des Naturschutzes das Grünland zu erhalten

Die junge Marsch wird überwiegend ackerbaulich genutzt, die alte Marsch hat überwiegend eine Grünlandnutzung. Aufgrund der schlechten Vermarktungsmöglichkeit von Weidemasttieren sind in der Vergangenheit mehrere Grünlandflächen in der alten Marsch ackerbaulich umgewandelt worden. Das Einzäunen der Gräben ist eine weitere Ursache zum Rückgang der Trauerseeschwalbe. Die verstärkte Krähenpopulation trägt mit zum Rückgang der Wiesenvögel bei.

Maßnahmen: Die Maßnahmen betreffen hier vor allem die Landwirtschaft. Der Absatzmarkt für Weidemastvieh müsste wieder stärker gefördert werden. Das Grünland ist entsprechend zu fördern mit Prämien für Naturschutz oder Weideland.

Die Krähenpopulation sollte entsprechend dezimiert werden.

K 4: Konflikt zwischen Biotop- Nr: 1 Entwässerungsgraben mit Salzwassereinfluß und Eutrophierung durch Nutzungsbenachbarung Acker

Relativ breit verlandender Graben mit Salzwassereinfluß. Dicht mit Schilf und Meerbinse bewachsen. Unterschiedliche Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten bewirken die Bildung von Kleinstrukturen, z.B. Kleinmäander, Uferkanten.

Maßnahmen: Zum Erhalt des Biotopes mit dominanten Beständen aus Brackwasserröhricht soll der Graben nur abschnittsweise geräumt bzw. gepflegt werden, mit Ausnahme des unteren Zuggraben (200m) der regelmäßig geräumt werden soll.

Zwischen der Nutzungsbenachbarung Acker und dem Graben sollte auf freiwilliger Basis ein möglichst breiter Uferrandstreifen angelegt werden um die Eutrophierung zu vermeiden.

K 5: Konflikt zwischen der Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden mit Röhrichten und Feuchtgebüsch zur landwirtschaftlichen Nutzung

Große Teile im Gemeindegebiet Osterhever werden landwirtschaftlich genutzt, hier wird eine aktive Landwirtschaft betrieben.

Die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stehen zum Teil im Gegensatz zu den Zielen des Naturschutzes.

Maßnahmen: Auf freiwilliger Basis Flächen unter Vertragsnaturschutz nehmen. Bedeutsames Programm ist hier das Trauerseeschwalbenprogramm[^].

K 6: Konflikt zwischen fehlendem Tempolimit für die Landstraße L 310 und der Entwicklung eines sanften Tourismus

Die fehlende Tempobeschränkung an der Landstraße L 310 führt zu gefährlichen Straßensituationen. Die Gemeinde will hier das Tempo beschränken auf 70 Stundenkilometer.

Im Norderheverkoog gibt es viele schulpflichtige Kinder. Es ist kein Radweg vorhanden. Im Rahmen des sanften Tourismus hat der Norderheverkoog im Jahr viele Urlaubsgäste, die sich durch die hohe Geschwindigkeit gefährdet sehen beim Straßen überqueren und Radfahren.

Allgemeine Konflikte die nicht im Konfliktplan gekennzeichnet wurden sind:

Konflikt zwischen dem Bisam und den Böschungen an Wirtschaftswegen, Gemeindestraßen, Sielzügen, Gräben, Stau- und Sielanlagen

Der Bisam stellt durch das Unterhöhlen der Böschungen ein Problem für die Gemeinde dar. Es sollte wieder eine Prämie zum Fang ausgesetzt werden.

Die Gemeinde und die Eigentümer haben erhöhte Kosten durch das erneute Instandsetzen.

Konflikt zwischen Wildenten und Gänsefraßschäden

Konflikt zwischen Wildenten- Gänsefraßschäden und der landwirtschaftlichen Nutzflächen - besonders betroffen sind die Ackerkulturen - bedingt durch starke Populationen und Wegfall der Äsungsflächen im Außendeich- Vorland mittels Stilllegung (Verbot der Schafbeweidung).

Maßnahmen: Von der Gemeinde wird eine Beweidung des stillgelegten Vorlandes zur Lösung des Problems vorgeschlagen.

TEIL III PLANUNG

1. Ziele für Natur und Landschaft

Das landschaftsplanerische Gesamtkonzept entwickelt sich aus den Leitbildern, den Zielvorstellungen des Landes und den daraus abzuleitenden Zielen für Natur und Landschaft sowie den Planungsgrundsätzen der Gemeinde.

Übergeordnete Zielvorstellungen aus landesweiter Sicht entwickeln sich aus den Zielvorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz sowie den übergeordneten Planungen wie Regionalplan und Landschaftsprogramm. Diese stellen die übergeordneten und allgemeinen Vorgaben für die Landschaftsentwicklung dar. Neben diesen unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben sind auch aus den Vorgaben der Biotopkartierung des Landes Schleswig - Holstein Zielvorstellungen für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln. Aus Sicht der Bundes- bzw. Landesgesetzgebung bestehen folgende Zielvorstellungen:

- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und daher des Wirkungsgefüges von Boden/Relief, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tieren,
- Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter für die Erholung in Natur und Landschaft,
- Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile mit besonders charakteristischer Eigenart,
- Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- Schutz des Bodens, der Gewässer, des Klimas, der wertvollen Biotope, der Wälder und Knicks,
- Entwicklung des Biotopverbundsystems, sowie Entwicklung von geeigneten Vorrangflächen für den Naturschutz auf mindestens 15 % der Landesfläche des Landes Schleswig - Holstein,
- Entwicklung von Flächen, die der Erholung und der Freizeitgestaltung dienen.

Aus der Biotopkartierung lassen sich Zielvorstellungen und Entwicklungsziele erarbeiten anhand der folgenden Faktoren: Ausstattung des Raumes mit wertvollen Biotopen unter Berücksichtigung von Art und Repräsentanz bzw. Defizite.

1.1 Ziel für Natur und Landschaft - Erhaltung der Kulturlandschaft -

Eine mit naturnahen Lebensräumen oder mit sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft soll in ihrem Zustand erhalten werden.

Die Gemeinde Osterhever wird durch die Marsch geprägt, diese Kulturlandschaft gilt es zu bewahren. Im Gemeindegebiet können zur Erhaltung der Kulturlandschaft die ökologisch hochwertigen Gräben, die großen mesophilen Grünlandflächen in der Marsch, die Baumbestände und Restwaldbestände, die bebauten und unbebauten Warften in unregelmäßiger Streulage, sowie die zahlreichen Kleingewässer angeprochen werden. Die Gemeinde liegt in der Eiderstedter Marsch. Hier geht es um die Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichten und Feuchtgebüsch an den tiefliegenden Stellen. Die Erhaltung der Lebensraumbedingungen der vorkommenden Vogelarten, insbesondere der Trauerseeschwalbe. Die Erhaltung der durch den § 15a LNatSchG und § 15 b LNatSchG geschützten Biotope (Kleingewässer, Tränkekuhlen, Landröhrichte) ist bereits durch das Landesnaturschutzgesetz ausgeprochen worden.

1.2 Ziel für Natur und Landschaft - Anreicherung -

Eine Landschaft, die insgesamt erhaltenswürdig ist, in der aber eine Anreicherung mit weiteren, naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen aufgrund von Defiziten vorzusehen ist, wird mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" gekennzeichnet. Für die Gemeinde ist das vorrangige Planungsziel die Erhaltung und Anreicherung der Kulturlandschaft.

In der Marsch eignen sich kleine Restparzellen zur Entwicklung von Weichholzgebüsch. Diese sind wichtig für bestimmte Vogelarten. Die Wirtschaftswege eignen sich allgemein zur Anpflanzung von Kopfbaumweiden, als typisches Landschaftselement.

Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Gräben eignen sich zum linearen Biotopverbund. Den naturnahen Zustand der Gräben gilt es für die Zukunft zu erhalten.

1.3 Ziel für Natur und Landschaft - Wiederherstellung -

Eine Landschaft, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigt ist, soll unter dem Ziel "Wiederherstellung" entwickelt werden. Dieses Entwicklungsziel läßt sich vorrangig für Flächen, die durch die Nutzung des Menschen geschädigt sind aufführen, solche stark geschädigten Flächen befinden sich im Gemeindegebiet nicht.

1.4 Ziel für Natur und Landschaft- Ortsbild-

Die für das Landschafts- und Ortsbild erhaltenswerten Strukturen, sollen unter dem Gesichtspunkt "Gliederung und Belebung" erhalten und entwickelt werden.

Der Erhalt des ländlichen Dorfcharakters mit seinen noch vorhandenen natürlichen Lebensräumen ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Das Ortsbild der Gemeinde ist grundsätzlich zu erhalten. Vor allem sind hier die, durch Gehölze und Bäume, reich strukturierten privaten Grünflächen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde will besonders erhaltenswerte Strukturen als Naturdenkmale schützen (Warft mit Tauteich, Landschaftsprägende Baumreihen).

1.5 Erholungsnutzung

Der Ausbau der ortsnahen Erholungseinrichtungen soll angestrebt und weiterentwickelt werden. Hier ist vor allem die Möglichkeit der Naherholung ein attraktives Ziel. Die Ausweisung von Naturerlebniswegen und Naturbeobachtungspunkte für Wanderer wurde im Bereich der alten Marsch, welche überwiegend Grünlandnutzung hat, vorgenommen. Eine Ausweitung der Rad- und Wanderwege ist in Planung.

Im weiteren ist die Erholungsnutzung vor allem in den Kernbereichen von Natur und Landschaft auf eine naturverträgliche Basis zu stellen. Hierbei kann besonders die Besucherlenkung einen Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft leisten. Eine Erweiterung der Wege ist nur unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit zu einem sinnvollen Wegenetz anzustreben.

1.6 Ziel für Natur und Landschaft - der Biotopverbund -

Gemäß § 1 (2) Nr. 13 LNatSchG, sind auf der gesamten Landesfläche mindestens 15% Vorrangflächen für den Naturschutz zu schaffen. Diese Vorgabe läßt sich zahlenmäßig nicht

unmittelbar auf die Gemeindeebene übertragen, hier ist die naturräumliche Ausstattung der Landschaft mit schützenswerten und schutzbedürftigen Biotopen ausschlaggebend.

Ziel des Biotopverbundsystems ist es, die im Naturraum vorkommenden, spezifischen Lebensräume zu erhalten und sie über Verbindungskorridore und Trittsteinbiotope untereinander zu verbinden.

Ein Grund für die Notwendigkeit einer Biotopverbundplanung ist die immer stärkere Zerschneidung der Landschaft mit der damit einhergehenden Verinselung der Biotope, die durch Unterschreitung des Minimalareals (=>Größe) langfristig keinen Raum mehr für überlebensfähige Populationen bieten. Somit basiert die Biotopverbundplanung auf verschiedene Elemente, deren Ausprägung und Funktionen sich folgendermaßen zusammensetzt:

- die Kernzonen stellen die wichtigsten Bereiche dar, sie sind durch die Ausstattung und die Größe der Fläche als Dauerlebensraum der hier vorkommenden Pflanzen und Tiere geeignet,
- die Trittsteinbiotope bieten aufgrund der Ausstattung einen wertvollen Lebensraum; sie sind aber aufgrund der Größe nicht mehr als Dauerlebensraum für alle Arten geeignet; sie können aber als Zwischenstationen für den Artenaustausch dienen,
- die linearen Verbindungskorridore bieten wie die Kernzonen und Trittsteinbiotope ähnliche Strukturen; sie eignen sich aber nur für einen „kurzfristigen“ Aufenthalt, so dass diese Strukturen bei der Wanderung der Arten zu einem erhöhten Austausch der Arten beitragen können. Verbindungskorridore verhindern eine Verinselung und das Aussterben empfindlicher Arten,
- weitere Vernetzungsstrukturen sind auf unterster Stufe der Biotope angesiedelt; sie stellen auf Gemeindeebene wichtige Elemente zur lokalen Vernetzung dar.

2. Problemstellung des Biotopverbundes

Ein Problem der Biotopverbundplanung besteht darin, dass nur gemeindeübergreifende Gesamtplanungen sinnvoll sind und Konzepte über größere Räume erarbeitet werden müssen. Hinzu kommen Befürchtungen und Ängste insbesondere aus der Landwirtschaft, dass Nutzungsbeschränkungen und weitergehende gesetzliche Regelungen in der Zukunft hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der Nutzung des Eigentums führen könnten. Daraus möglicherweise resultierende Wertverluste und Einkommensreduzierungen führten auch in der Gemeinde zu einer kritischen, zum Teil auch ablehnenden Haltung, gegen das Biotopverbundsystem und auch gegen den Landschaftsplan.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes mit dieser Problematik auseinander gesetzt. Die derzeitige Entwicklungskarte ist das Ergebnis der Bemühungen, sowohl den gesetzlichen Ansprüchen der Ziele für Natur und Landschaft zu genügen, als auch die Landwirtschaft weitestmöglich mit ihren Bedürfnissen in der Planung zu berücksichtigen.

2.1 Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet Kulturraum „Eiderstedt“ Gemeinde Osterhever- ohne Norderheverkoog-

Der Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet wird von der Gemeinde nachrichtlich im Landschaftsplan aufgenommen, gemäß den Abgrenzungen des Landschaftsrahmenplan.

Die nachrichtliche Übernahme bedeutet nicht eine Zustimmung der Gemeinde zu einem derartigen Schutzgebiet. Absolut ausgeschlossen von der Darstellung werden die Siedlungsgebiete und Bebauungsgebiete. Generell lehnt die Gemeinde die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ab. Es besteht die Befürchtung dass keine marktorientierte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Instrumente dienen dazu, das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Gemeindegebiet zu verwirklichen:

■ Der Vertrags - Naturschutz (Bewirtschaftungsverträge)

Im Gemeindegebiet gibt es im Altaugusten- Koog und Neuaugusten- Koog größere zusammenhängende Flächen die unter Vertragsnaturschutz stehen. Mit Stand 08.01.03 wurden diese Flächen in den Landschaftsplan Entwicklung aufgenommen. Durchgeführt werden hier Maßnahmen wie: Grabenanstau, die Anlage von Tränkekuhlen, Graben- und Grüppenaufweitungen.

Allgemein liegt der Schwerpunkt der Förderung des Vertrags- Naturschutz im Grünlandbereich. Es werden zur Zeit acht Vertragsvarianten angeboten: Amphibienschutz, Wiesenvogelschutz, Sumpfdotterblumenwiesen, Kleinseggenwiesen, Trockenes Magergrünland, Nahrungsgebiete für Gänse und Enten, 20- jährige Flächenstill-Legung (siehe Karte des Vertragsnaturschutz).

Für den Vertrags - Naturschutz sind besondere Fördergebiete ausgewiesen worden (siehe Karte der Fördergebiete).

Das bedeutsamste Programm für Eiderstedt ist das Trauerseeschwalbenprogramm.

2.2 Schutzgebiets - und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Kreis Nordfriesland

Für die Gemeinde wurden durch den Entwurf zur Planung des Landes „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig - Holstein“ - regionale Planungsebene - Schwerpunktbereiche erfaßt. Zur Verwirklichung der landschaftsplanerischen Zielbilder sind Schutzgebiete unverzichtbar. Schutzgebiete werden aber immer nur ein Element des Naturschutzes sein, auch wenn sie z.T. eine entscheidende Rolle spielen. Als Schutzstatus sind hier der Vorschlag zum Landschaftsschutzgebiet, sowie der Vorschlag zum Naturdenkmal möglich, sie können je nach der Wichtigkeit der Landschaftsteile eingesetzt werden.

Für die Gemeinde sind Schutzausweisungen im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt, diese wurden im Entwicklungsplan als Eignung / ökologische Suchräume aufgenommen. Das Gebiet von örtlicher Bedeutung für den Arten und Biotopschutz ist die Eiderstedter Marsch zwischen Garding und Witzwort. Der Bestand zeigt hier tiefgelegene kleinstruktureiche Köge mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und nassen Sukzessionsbereichen. Das vorrangige Entwicklungsziel ist hier: Die Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichtern und Feuchtgebüsch an den tiefliegendsten Stellen. Erhalt des Landschaftsbildes der offenen freien Marschlandschaft. Vorrangige Maßnahmen: Anhebung des Wasserstandes im Grünlandbereich, offene, freie Wasserflächen schaffen zum Schutz der Trauerseeschwalben. Die Trauerseeschwalbe benötigt offene, uneingezäunte, freie Wasserflächen.

2.2.1 Kernzonen

In der Regel bilden die Naturschutzgebiete die Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz gem. §15, Abs. 2 LNatSchG. In der Gemeinde werden die Kernzonen durch die gem. § 15a LNatSchG Biotope (gesetzlich geschützte Biotope) gebildet und im Landschaftsplan als Vorrangige Flächen gem. § 15 LNatSchG dargestellt.

2.2.2 Trittsteinbiotope

Die Trittsteinbiotope sind durch ihre geringe Größe gekennzeichnet, sie lassen aber eine noch relativ eigenständige Entwicklung zu. Als Zwischenstation für die von Waldstrukturen abhängigen Tierarten, können die in der Gemeinde vorkommenden Laubmisch- Bestände und die Bestände an Weidenfeuchtgebüsch dienen.

2.2.3 Vernetzungsstrukturen

Als weitere Vernetzungsstrukturen auf örtlicher Ebene der Gemeinde sind die Gräben, Sielzüge und Zuggräben als lineare Verbindungselemente zu nennen. In der Gemeinde können insbesondere die Gräben die Funktion der Vernetzung übernehmen. Sie lassen sich trotz anthropogener Überformung durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessern, so dass sie als Verknüpfungselemente dienen können. Die Deiche werden nicht in Naturschutzplanungen integriert.

3. PLANUNGSGRUNDSÄTZE DER GEMEINDE

3.1 Allgemeines

Entwicklungsmaßnahmen im Naturraum Eiderstedt sind bereits über einen langen Zeitraum diskutiert. Das Handlungskonzept für die Gemeinde orientiert sich an den Leitbildern und den Entwicklungszielen für Natur und Landschaft. Vielfach stehen die Leitbilder als Idealvorstellungen für Natur und Landschaft der menschlichen Nutzung gegenüber. Gemäß der naturschutzrechtlichen Gesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG) sind die Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen. Die Gemeinde selbst entscheidet im Zuge der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche Handlungskonzepte sie unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes gem. § 1 LNatSchG im Landschaftsplan als Ziele der Gemeinde anstreben will. Die einzelnen Zielvorstellungen werden aus der Bestandsaufnahme und der Bewertung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Leitbilder und des Abwägungsgebotes aufgestellt. Sie lassen sich auf Gemeindeebene durch kurz-, mittel- und langfristig anzusetzende Maßnahmen verwirklichen, die das Planungsziel der Gemeinde darstellen. Die Maßnahmen dienen als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde oder anderen öffentlichen Planungsträger bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes (= behördenverbindliche Planung) und im Rahmen weiterer Planungen. Die Zielvorstellungen sind aber grundsätzlich immer erst durch das **Gebot der Freiwilligkeit und mit dem Einverständnis des Eigentümers / Landnutzers durchzuführen.**

3.2 Schwerpunkte

Die landschaftliche Ausstattung der Gemeinde ist im wesentlichen geprägt durch die Lage in der Marsch. Der Entwicklungsteil des Landschaftsplanes hat demzufolge vorrangig, die Aufwertung und Entwicklung des Marschbereiches, den Erhalt der vorhandenen Feuchtwiesen, den Erhalt der ökologisch hochwertigen Gräben und den Erhalt von landschaftsprägenden Baumreihen und Gehölzbeständen zum Ziel. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erhalt des Landschaftsbildes. *Die satzungsgemäßen Inhalte der Sielverbände sind einzuhalten, dies betrifft z.B. das Freihalten von Schutzstreifen. Die Ziele des Naturschutzes sollen in Abstimmung gebracht werden mit dem jeweiligen Sielverband bzw. der Wasserwirtschaft. Es sollen Bereiche gefunden werden, wo die Entwicklungsziele sinnvoll umgesetzt werden können.* Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer kleinstrukturreichen Grünlandmarsch bei möglichst hohem Wasserstand, sowie die Entwicklung von nassen Sukzessionsflächen, Röhrichten und Feuchtgebüschchen im Bereich der alten Priele. Die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität, die Nutzungsaufgabe in Teilbereichen und das Anheben der Wasserstände sind allgemeine Ziele des Naturschutzes. Die Landwirtschaft, die den größten Flächenanteil in der Gemeinde aufweist und damit einen wichtigen Wirtschaftszweig der Region darstellt, soll diesen Stellenwert auch in Zukunft

behalten. Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stehen damit zukünftig die größten Flächenanteile des Planungsraumes zur Verfügung, sie sind Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit den dadurch bedingten Veränderungen der Landschaft. Der Erhalt und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung steht damit im Vordergrund der Handlungsgrundsätze der Gemeinde. Die Umsetzung der Ziele für den Naturschutz kann nur im Einvernehmen mit dem Landwirt, SIELverband und Wasserwirtschaft zu einem positiven Ergebnis führen.

Die Landwirtschaft wird auch weiterhin wesentlich dazu beitragen, die bestehende Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen.

3.3 Forstwirtschaft

Die Waldfläche in der Gemeinde stellt ein wichtiges Element im Naturhaushalt dar, da die kleine Waldparzelle relativ naturnah ist. Es handelt sich um einen Laubwaldbestand frischer bis nasser Standorte im Landschaftsplan mit WFP gekennzeichnet. Die Waldfläche 1 hat eine Größe von ca. 0,3 ha.

Wald hat keine Untergrenzen, ab einer Größe von 1000m² kann es sich bereits um eine Waldfläche handeln, dies jedoch nur wenn die Fläche als Rechteck oder Quadrat ausgebildet ist. Wald ist nach § 1 LWald-Gesetz geschützt. Da der Anteil an Waldflächen in Schleswig - Holstein insgesamt sehr gering ist, kommt es auf jede Waldfläche an.

Eine Waldbildung ist am geeignetsten im Bereich der bebauten Warften und der Ortschaft. Das Land strebt im Bereich der Marsch keine Waldentwicklung an.

Jeder Grundeigentümer hat jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Erstaufforstung bei der Unteren Forstbehörde in Bredstedt zu stellen. Dieser Antrag wird entsprechend geprüft durch die Träger öffentlicher Belange.

3.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen / Niederung

Die Landschaftseinheit Niederung wird durch das Nebeneinander von weiten Grünlandflächen geprägt. In der Niederung ist die Nutzbarkeit der Flächen als landwirtschaftliche Produktionsflächen, sowie als Lebensraum für bedrohte Arten (Feuchtwiesenvögel) von Bedeutung. Damit ist das Nebeneinander und das Miteinander der Nutzungen als Ziel für diesen Bereich erforderlich. Hier spielt die Ausstattung der Landschaft mit niederungstypischen Lebensräumen wie Feucht- und Naßwiesen, mit einem hohen Wasserstand und einer extensiven Nutzung, eine große Bedeutung. Der Lebensraum soll somit auch für Wiesenvögel attraktiv bleiben. Als Entwicklungsziel bleibt hier der Erhalt und der Schutz der vorhandenen Feucht- und Naßwiesen. Parzellenweise werden im Entwicklungsplan Entwicklungsflächen für Feucht- und Naßwiesen vorgeschlagen, sowie die Anhebung der Wasserstände auf freiwilliger Basis. **Da die Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist dieses Ziel nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis des Landeigentümer umsetzbar.**

3.5 SIELzüge, Zuggräben, Gräben und angrenzende Marsch

Die Gräben sind als lineare Landschaftselemente mit wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie dem Wasserhaushalt, und als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren gekennzeichnet. Wasserstand, Grundwasserstand und nasse Niederungsbereiche hängen eng in der Landschaft zusammen. Hohe Wasserstände in der Marsch können nur teilweise auf Vertragsnaturschutzflächen umgesetzt werden.

Für diesen Bereich der Niederung kann als Leitbild, neben der Funktion als Entwässerungseinrichtung, eine möglichst geringe Pflege der Randstreifen an den Gräben, Sielzügen und Zuggräben aufgeführt werden.

Die gesamte Gewässerunterhaltung ist weiterhin ordnungsgemäß zu gewährleisten. Die satzungsgemäßen Inhalte der jeweiligen Sielverbände sind einzuhalten. Eine stabile Wasserstandsregelung ist nur in Absprache und Zustimmung mit dem Sielverband, in Verbandsgräben, möglich. Es sollen auf freiwilliger Basis extensive Feuchtgrünlandgürtel entwickelt werden.

Die extensive Pflege ist nur mit dem Einverständnis des Landwirts, Sielverbänden und in Abstimmung mit dem Deich- und Hauptsielverband möglich. Die Forderung des Naturschutzes nach Erhalt und Wiederherstellung amphibischer Lebensräume ist ein vorrangiges Anliegen. In Teilbereichen sollen nach Möglichkeit die Wasserstände in den Gräben unbedingt stabil gehalten werden.

3.6 Städtebauliche Grundsätze der Gemeinde

Für den Siedlungsbereich spielt die Nutzbarkeit für den Menschen die größte Rolle, der hier seinen „Hauptlebensraum“ findet. Neben der Ausstattung der Siedlung mit den notwendigen Einrichtungen spielt auch die ästhetische Gliederung der Ortslagen eine wesentliche Rolle. Hier gelten für Menschen und Pflanzen/Tiere ähnliche Bedingungen, wie z.B. eine Gliederung durch Gehölze, Freiflächen und Wasserelemente. Die Freiraumgestaltung und die Versorgung mit privaten Grünflächen spielt im Ortsbereich für den Menschen, sowie für die belebte Umwelt eine wichtige Rolle, so dass auch hier ein Nebeneinander von stärker und geringer genutzter Flächen angestrebt werden soll.

Die Ausweisung von Bauflächen ist ein Ziel der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung. Dabei will sich die Gemeinde städtebaulich nur in einem kleinen Rahmen entwickeln.

Die bisherige relativ geringe bauliche Entwicklung der Gemeinde, sowie der Wohnraum- und Kleingewerbebedarf, sind wichtige Gründe für die Gemeinde geeignete Flächen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan darzustellen. Es soll der Bedarf an Wohnraum für ortsansässige junge Leute und Familien gedeckt werden. Der dörfliche Charakter soll grundsätzlich erhalten bleiben. Eine bauliche Entwicklung in besonders wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft wird ausgeschlossen.

Die zukünftige bauliche Entwicklung soll eine Arrondierung der bestehenden Ortslage herstellen und einen attraktiven Zugriff sichern. Die Entwicklung findet in der alten Marsch statt. Das Ortsbild wird gewahrt.

3.7 Erholungsnutzung

Die Erholungsnutzung kann im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung des Eiderstedter Raumes eine zunehmende Bedeutung erlangen. Hier geht es vor allem um das Ineinandergreifen des Tourismus auf Eiderstedt, Stärkung der vorhandenen Potentiale durch sinnvolle Ergänzung.

Grundsätzlich strebt die Gemeinde eine ruhige Naherholung (Wandern, Spaziergänge, Baden, Radfahren, usw.) im gesamten Gemeindegebiet an. Die Erholungsnutzung soll in Einklang mit der bestehenden Nutzung der Flächen und den Belangen von Natur und Landschaft stehen.

Urlaub auf dem Bauernhof wird im Gemeindegebiet angeboten und könnte als Ferienangebot weiterentwickelt werden.

Um dem steigenden Konkurrenzdruck standhalten zu können, könnten Anbieter und Anbieterinnen aus ganz unterschiedlichen Themenbereichen zusammenarbeiten, z.B. Erlebnis, Fitness/Wellness, Kultur und Naturschutz.

Die bisherige Entwicklung der ruhigen Naherholung in der Gemeinde hat zu einem verträglichen Nebeneinander von Natur und Landschaft geführt. Durch das Aufwerten und den

Schutz des bestehenden Naturpotentials der Gemeinde, kann das Dorf für den Tourismus eine wesentliche Bedeutung erlangen.

Folgende Zielsetzungen für den Tourismus und die Naherholung will die Gemeinde umsetzen:

1. Eine Gaststätte innerhalb der Ortslage sichern,
2. Themenradwegenetz mit Führungen zu den kulturhistorisch bedeutsamen Elementen,
3. Eine gute Beschilderung der attraktiven Elemente für den Fremdenverkehr vornehmen,
4. Nutzung des Naturpotentials der Landschaft als vielgestaltigen Lebensraum, insbesondere Bereiche mit un bebauten Warften, Tauteich, Tränkekühlen, Feuchtwiesen und naturnahe Gräben der typischen Niederungslandschaft als Naturerlebnisräume,
5. Anlage von Naturerlebniswege (siehe Wegevorschläge im Landschaftsplan),
6. Ausschilderung von Naturerlebniswegen,
7. Ausbau der Radwege,
8. Pauschalangebote stärken durch Angebote die vor Ort statt finden können, z.B. „Rundreisen anbieten „Blick über den Zaun“, Boßeln, Klotstockspringen, Reiten, Wattführungen;

Der Fremdenverkehr bietet der Gemeinde zur Zeit einen bedeutenden Nebenerwerbszweig. Innerhalb der Gemeinde können im Rahmen der Halbtags- Ausflüge „Blick über den Zaun“, private und öffentliche Gärten besichtigt werden. Es werden Bauerngärten rund um Poppenbüll und Osterhever gezeigt. Bei der Führung durch die Bauerngärten werden Gemüsegärten, Obstbäume, Blütenpracht bzw. die gesamte Idylle der Kleingärten präsentiert.

Da der Fremdenverkehr auch in Zukunft für die Gemeinde eine wirtschaftliche Rolle spielen wird, sieht die Gemeinde eine Stärkung des Fremdenverkehr bzw. Tourismus vor.

Im weiteren ist die Erholungsnutzung vor allem in den Kernbereichen von Natur und Landschaft auf eine naturverträgliche Basis zu stellen. Hierbei soll besonders die Besucherlenkung einen Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft leisten.

3.8 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft trägt durch ihren dominierenden Anteil an der Gemeindefläche wesentlich zum Zustand von Natur und Landschaft bei. Eine Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität wäre eine Möglichkeit, zum Schutz von Boden und Wasser beizutragen. Der Einsatz von modernen Techniken verbessert den Schutz von Boden und Wasser. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft zeigt aber, dass ein solches Konzept auf einzelne Teilflächen in der Gemeinde beschränkt bleiben muß. Grundsätzlich ist die Beibehaltung der bisherigen Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung als durch die Gemeinde angestrebtes Ziel anzusehen. Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen auf den Eignung/ökologische Suchräume sind nur auf freiwilliger Basis umsetzbar. Eine freiwillige Teilnahme der Landwirtschaft auch auf Flächen außerhalb der dargestellten Räume wird von der Gemeinde begrüßt.

3.9 Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft beeinflusst die im Gemeindegebiet vorhandenen Gewässersysteme. Bei der zukünftigen Entwicklung ist den ökologischen Zusammenhängen im Wasserhaushalt und der Umweltvorsorge verstärktes Gewicht beizumessen.

Folgende Ziele für die Wasserwirtschaft können im Zuge der Landschaftsplanung genannt werden:

- Schutz der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag,

- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer,
- Pflege der Gewässer auf einer naturverträglichen Basis (Gewässerunterhaltung wird durchgeführt durch den Sielverband),
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag,
- Umsetzung der EU-WRRL

Die Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie spielt eine sehr große Rolle für die Zukunft der Wasserwirtschaft.

4. Entwicklungsziele und Handlungskonzepte

Der Landschaftsplan für die Gemeinde orientiert sich an den Leitbildern für Natur und Landschaft und den Planungsgrundsätzen der Gemeinde. Ausgehend von diesen Grundlagen werden die einzelnen Entwicklungsziele und Handlungskonzepte für Natur und Landschaft entwickelt.

Die einzelnen Entwicklungsziele sind als Hilfestellung für die Gemeinde bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes im Rahmen gemeindlicher Planungen zu sehen.

Aus diesen Entwicklungszielen werden in entsprechenden Handlungskonzepten Maßnahmen entwickelt, die zum Erreichen der Entwicklungsziele erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können beispielsweise durch die Gemeinde selbst oder durch andere behördliche Institutionen, aber auch durch private Initiative umgesetzt werden. Die Gemeinde verweist auf die freiwilligen 8 Programme des Vertragsnaturschutzes.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Aussagen des Landschaftsplanes heranzuziehen. Sie können dazu beitragen, dass die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durch Geldleistungen als letzte Möglichkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG) erfolgen, sondern dass ein Eingriff in der Gemeinde kompensiert werden kann und damit auch der Gemeinde im Sinne von Natur und Landschaft zugute kommt. In der Gemeinde sind die wichtigen Funktionen im Biotopverbund zu sehen, das hohe ökologische Entwicklungspotential und die Aspekte der historischen Kulturlandschaft (siehe Bestandsaufnahme und Bewertung) sind als *ökologisch bedeutsame Räume* herauszustellen. Diese Gebiete werden als Schwerpunkträume für Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.

Folgende Gebiete gehören zu den ökologisch bedeutsamen Bereichen:

- Größere Landröhrichtbestände,
- Ökologisch hochwertige Gräben,
- Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland,
- Größere Bestände an Weidenfeuchtgebüsch

Der Entwicklungsplan baut auf den Bestandsplan und die Konfliktanalyse auf. Hier fließen alle Bewertungen des Naturraumes ein und alle Maßnahmen werden auf Gemeindeebene dargestellt. Die Maßnahmen für den Naturschutz werden alle auf eine freiwillige Basis gestellt. Der Plan ist ein Plan für den Naturschutz und gelingt nur in Zusammenarbeit mit dem Landwirt bzw. Eigentümer.

4.1 Entwicklungsziele im Landschaftsplan

Der Plan unterscheidet die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Vorrangige Flächen für den Naturschutz mit dem Ziel der Bestandssicherung (dies sind die

bereits bestehenden § 15a Biotop im Plan rot gekennzeichnet) und Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan Entwicklung gliedert sich damit in folgende Punkte:

- Vorrangflächen für Natur und Landschaft (§15a LnatSchG),
- Eignung/ ökologische Suchräume für den Naturschutz mit einzelnen Entwicklungszielen, die nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können,
- Allgemeine Ziele zur Entwicklung auf freiwilliger Basis, (z.B. offene Kleingewässer anlegen, Laubgehölzbestände erhöhen im Bereich der bebauten Warften und Ortschaft, Vertragsnaturschutz),

4.1.1 Die Vorrangflächen für den Naturschutz gem. §15 LNatSchG

- im Landschaftsplan sind die gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotop als Vorrangflächen dargestellt.

Die Flächen der §15a Biotop sind grundsätzlich vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Genehmigung zu einer dem Schutzstatus dieser Flächen dienenden extensiven Nutzung oder Pflege erteilen. Nutzungseinschränkungen sind auf diesen Flächen bindend.

Folgende §15a- Biotop sind im Gemeindegebiet vorhanden und dargestellt:

Größere Landröhrichtflächen (> 2m), Halbruderale Gras- und Staudenflure feuchter Standorte (geschützt nach § 15a LNatSchG), Weidenfeuchtgebüsche, Feldhecken ebenerdig, ein Knick (§15b LNatSchG), Tränkekühen, Kleingewässer, hochwertige Grabenbereiche (Biotop Nr. 1) mit Salzwassereinfluß.

4.1.2 Eignung/ökologische Suchräume für Natur und Landschaft

Eignung/ ökologische Suchräume für den Naturschutz sind ökologisch wichtige Flächen, die in besonderem Maße geeignet sind, für den Lebensraum verbessernde Maßnahmen aufzunehmen. Diese Flächen sind mit Entwicklungszielen und Maßnahmen belegt worden, die auf freiwilliger Basis, zur Erhaltung oder Verbesserung des derzeitigen ökologischen Wertes dieser Flächen führen sollen. Im Planungsraum ist das vorwiegende Ziel, die Erhaltung der typischen Landschaftsstrukturen. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig – Holstein, regionale Planungsebene ist im Entwicklungsplan als Eignung/ökologische Suchräume aufgenommen worden. Die Darstellung der Maßnahmen für den Naturschutz im Entwicklungsplan, ist abhängig von der Verfügbarkeit von Flächen und damit von der Umsetzungsfähigkeit im Planungszeitraum des Landschaftsplanes.

Da die Maßnahmen zum größten Teil nicht im Planungszeitraum des Landschaftsplanes von 10 - 15 Jahren durchgeführt werden können, sind sie entsprechend der Richtlinie über die Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung und nach Abwägung der Gemeinde, als „Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft auf freiwilliger Basis“ und nicht als „Vorrangige Flächen für den Naturschutz gem.§15 LNatSchG“ dargestellt.

Sonstige Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft auf freiwilliger Basis sind:

Schutzgebiete (Kernzonen): Vorschlag zum Naturdenkmal (§ 19 LNatSchG):

Die Gemeinde stellt im Entwicklungsplan des Landschaftsplan Vorschläge für Naturdenkmale dar. Die Vorschläge betreffen eine unbebaute Warft mit einem Tauteich, sowie

Landschaftsprägende Baumreihen im Bereich der 2. Deichlinie (Die Inhalte des Landeswassergesetzes sind vorrangig zu beachten). Die mit einer Baumreihe versehene ehemalige Deichlinie östlich der Warft Hülk, wird als Vorschlag für ein Naturdenkmal aufgenommen.

Ziel: Entwicklung:

Flächen, die aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit geeignet sind, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufzunehmen, aber nicht verfügbar sind. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung hat Bestandschutz. Alle Maßnahmen sind nur auf freiwilliger Basis möglich.

Die Inhalte der Satzungen der jeweiligen Sielverbände sind einzuhalten. Planungen sind mit dem jeweiligen Sielverband abzustimmen..

Entwicklungsziel Hauptverbundachse „Alter Priel östlich Osterhever“ (1618/2)

Der Poppenbüll- Osterhever- Sielzug

Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig - Holstein stellt im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem den Alten Priel östlich Osterhever als Hauptverbundachse dar.

Entwicklungsziel: Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichten und Feuchtgebüsch an den tiefliegendsten Stellen.

Übernahme der Flächen in den Entwicklungsplan:

Die Flächen werden im Entwicklungsplan entsprechend mit Eignung/ökologische Suchräume für den Naturschutz dargestellt und mit entsprechend freiwilligen Maßnahmen versehen.

Auf freiwilliger Basis könnte ein extensiver Feuchtgrünlandstreifen entlang des Sielzuges entwickelt werden. Diese Maßnahmen gelingen nur mit dem Einverständnis des Deich- und Hauptsielverbandes, den Sielverbänden und Eigentümern.

Fläche 1 Eignungsfläche

Die Nebenverbundachse Poppenbüll- Osterhever- Sielzug

Freiwillige Maßnahmen in der Entwicklungsplanung: Am Sielzug Poppenbüll - Osterhever könnten naturnahe Uferbereiche durch einen extensiven Uferstreifen von mindestens 10 m entwickelt werden. Angrenzend können nasse Grünlandflächen auf freiwilliger Basis entwickelt werden. Die Gewässerunterhaltung des Sielzuges muß weiterhin durch den Deich- und Hauptsielverband gewährleistet bleiben. Die freiwilligen Maßnahmen können nur mit dem Einverständnis des Eigentümer, dem Deich- und Hauptsielverband und den zuständigen Sielverbänden umgesetzt werden.

Fläche 2 Eignungsfläche/Ersatzfläche

Die vorgeschlagenen Eignungsflächen schließen sich unmittelbar westlich und östlich an den Poppenbüll - Osterhever Sielzug an und sind aufgrund dessen zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem geeignet.

Biotopmaßnahmen auf freiwilliger Basis: Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichten und Feuchtgebüsch an den tiefliegendsten Stellen durch Wasserstandsanhhebung.

Fläche 3 Eignungsfläche/Ersatzfläche

Eignungsfläche nördlich der Ortslage Osterhever. Es handelt sich hier um mesophile Grünlandflächen mit einem hohen Wasserstand.

Die Gräben haben hier teilweise einen hohen Bestand an Schilfröhricht.

Biotopmaßnahmen auf freiwilliger Basis:

Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichten und Feuchtgebüsch durch Wasserstandsanehebung an den tiefliegendsten Stellen.

Fläche 4 Eignungsfläche/Ersatzfläche

Eignungsfläche südlich der 2. Deichlinie. Es handelt sich hier um relativ feuchte Grünlandflächen mit hohen Wasserständen und hohen Beständen an Weidenfeuchtgebüsch. Diese Flächen werden von der Gemeinde als Eignungsflächen auf freiwilliger Basis vorgeschlagen.

Entwicklungsziele auf freiwilliger Basis:

Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden, sowie von nassen Sukzessionsflächen mit Röhrichten und Feuchtgebüsch durch Wasserstandsanehebung an den tiefliegendsten Stellen.

Bereich Seegaard: Nachrichtliche Übernahme in den Landschaftsplan gemäß Landschaftsrahmenplan (1618/2) „Alter Priel östlich Osterhever“

Die Abgrenzung einer Eignungsflächen im Bereich Seegaard wird nachrichtlich gemäß Landschaftsrahmenplan aufgenommen. Die Ablehnende Haltung der Gemeinde zur Aufnahme dieser Fläche als Eignungsfläche wurde bereits im Konfliktplan unter K2 beschrieben. Im gesamten Bereich Seegaard werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine aktive Landwirtschaft ist hier vorhanden. Deshalb besteht hier keine Verfügbarkeit der Flächen zur Ausweisung. Aufgrund ihrer Höhenlage sind die Flächen ungeeignet als Feuchtgrünland entwickelt zu werden, da sie ca. 1m über NN liegen. Eine Höhenmessung wird derzeit vom Umweltministerium durchgeführt.

Für diese Flächen wurden von Seiten der Gemeinde **Ersatzflächen** als Eignungsflächen zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vorgeschlagen. Die Gemeinde behält sich hier das Recht vor auf örtlicher Ebene das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu konkretisieren.

Weiterer Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem: Flächen im Heverkoog Nr. 474 Köge nördlich Tating. Die Abgrenzung erfolgt nachrichtlich gemäß Landschaftsrahmenplan.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung einer kleinstruktureichen Grünlandmarsch bei möglichst hohem Wasserstand, sowie Entwicklung von nassen Sukzessionsflächen, Röhrichten und Feuchtgebüsch im Bereich der alten Priele.

Übernahme in den Landschaftsplan:**Fläche 5 Eignungsfläche**

Die Flächen eignen sich nur in einem Teilbereich als Feuchtgrünland entwickelt zu werden. Große Flächen hier (ca. 10 ha) sind hohes Land. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Eine Eignung als Feuchtgrünland kann auf dem vorgesehenen Schwerpunktbereich nur auf ca. 6 ha umgesetzt werden. Um hier einen entsprechenden Ersatz zu schaffen, hat die Gemeinde nördlich und östlich der Ortslage Osterhever Ersatzflächen als Eignungsflächen vorgeschlagen (siehe Ersatzflächen).

Vorrangige Maßnahmen: Auf freiwilliger Basis könnten hier folgende Maßnahmen umgesetzt werden, die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität, Nutzungsaufgabe in Teilbereichen, Anhebung des Wasserstand.

4.1.3 Nutzungsregelungen- oder Einschränkungen auf freiwilliger Basis

Für die Schutzgebiete (Kernzonen) sowie Eignung/ökologische Suchräume sind verschiedene Schutz- und Nutzungsregelungen entwickelt worden, sie sind auf die jeweilige Fläche (Zustand / Lage) abgestimmt. Sie können aber immer erst durch das Gebot der Freiwilligkeit mit dem Einverständnis des Eigentümers durchgeführt werden. Die auf den Eignung/ökologische Suchräume dargestellten Maßnahmen, stellen damit ein Ziel der Gemeinde dar, Natur und Landschaft im Sinne des LNatSchG zu entwickeln. Die Maßnahmen sind jedoch erst dann umsetzbar, wenn das Einverständnis des Eigentümers gegeben wird.

Schutz der ökologisch wertvollen Flächen:

- Entwicklung von Flächen auf freiwilliger Basis,
- Pflege der Flächen,
- Wiederherstellen von gestörten Bereichen,
- Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Nutzung;

Nutzungsregelungen- und Einschränkungen auf freiwilliger Basis

Ziel: Entwicklung

- | | |
|-----|---|
| N 1 | Wasserstandsanehebung/Entwicklung von Feuchtgründland |
| N 2 | Extensive Feuchtgrünlandgürtel entwickeln auf freiwilliger Basis |
| N 3 | Erhalt und Schutz des ländlichen Dorfcharakters |
| N 4 | Erhalt der Kulturlandschaft/ Flächen die sich durch einen besonders hohen landschaftlichen Reiz kennzeichnen, z.B. Bereich mit mesophilen Grünland und unbebauten Warften |
| N 5 | Nutzungsänderung in Dauergrünland/ Extensive Nutzung des Grünlandes schaffen |
| N 6 | Entwicklung von Laubmisch- Beständen im Bereich der bebauten Warften und der Ortschaft Osterhever |
| N7 | Freie, offene Wasserflächen schaffen zum Schutz der Trauerseeschwalbe |

Allgemeine Entwicklungsziele auf freiwilliger Basis:

Weiden und heimische Laubgehölze im Bereich der Ortschaft und der bebauten Warften anpflanzen, Kleingewässer anlegen, Vertragsnaturschutz mit freiwilligen Maßnahmen wie das Anstauen von Gräben, die Anlage von Tränkekuhlen, Graben-/ Gruppeneaufweitung vornehmen.

4.1.4 Lineare und flächige Maßnahmen:

Die linearen und flächigen Maßnahmen sollen vor allem die Defizite an gliedernden und belebenden Landschaftselementen und an Waldflächen ausgleichen. Die hierfür vorgesehenen Standorte sind im Entwicklungsplan gekennzeichnet:

- Erhöhung der Kleingewässerdichte,
- Erweiterung durch Weichholzparzellen im Bereich der Warften,

- Erweiterung durch das Anpflanzen von Laubmischbeständen im Bereich der bebauten Warften,
- Erweiterung von Landröhricht,
- Erweiterung mit extensiven Uferrandstreifen.

Entwicklung des Ortsbereiches:

⇒ Richtung der weiteren allgemeinen Siedlungsentwicklung

Desweiteren kann im Rahmen der Eingriffsregelung (gem. den §§ 7 - 8 LNatSchG) die Aussage des Landschaftsplanes herangezogen werden und dazu beitragen, dass die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht als letzte Lösung durch Geldleistungen erfolgen, sondern dass der Eingriff in der Gemeinde kompensiert werden kann und damit auch der Gemeinde im Sinne von Natur und Landschaft zugute kommen. Die Gemeinde kann zur Zeit eine Ausgleichsfläche vorschlagen, diese wurden im L- Plan Entwicklung gekennzeichnet. Innerhalb des neuen Baugebietes kann ebenso ausgeglichen werden.

5. Biotopbezogene Handlungskonzepte und Maßnahmen

Das Handlungskonzept für den Biotop- und Artenschutz ist auf konkrete Maßnahmen abgestimmt, um die flächigen Entwicklungsziele für die Schutzgebiete - Kernzonen zu erreichen. Die erläuterten Maßnahmen konkretisieren damit im Textteil, die im Entwicklungsplan dargestellten Entwicklungsziele. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die auf Standorte konkret abgestimmt sind und um allgemeingültige Aussagen. Die Maßnahmen sind weiterhin durch das Prinzip der Freiwilligkeit der Eigentümer und Landnutzer, auch auf Flächen außerhalb der dargestellten Vorrangigen Flächen, und Eignungsflächen übertragbar. Das Handlungskonzept ist für den Biotop- und Artenschutz auf die wichtigsten Biotoptypen, sowie Arten abgestimmt und entwickelt sich aus dem Abwägungsgebot der Gemeinde.

5.1 Naß- und Feuchtbiotope

Zielsetzung für die Feucht- und Naßbiotop ist die Schaffung natürlicher Wasserstände und Bodenzustände, eine auf die Standorte angepaßte Nutzung bzw. die Aufgabe der Nutzung und damit der Schutz und die Förderung der an diese Lebensbedingungen angepaßten Pflanzen- und Tierarten. Die Maßnahmen sind vor der Umsetzung auf die gegebenen Standortbedingungen (Boden- und Wasserverhältnisse) abzustimmen.

Folgende Ziele können für das Sonstige artenreiche Feucht- und Naßgrünland genannt werden:

- extensive Nutzung der Flächen,
- Schutz der Flächen vor Entwässerung,
- Entwicklung und Schutz der Röhricht,

Folgende Ziele können für die *Röhricht-, Verlandungs- und Sukzessionsbereiche* an Gewässer genannt werden:

- Schutz und Entwicklung der vorhandenen Randstrukturen um die Gewässer, zeitweiliges Entfernen der Abzäunung um offene Gewässer zu schaffen,
- Verbesserung der Übergangszonen durch Verbreiterung der ungenutzten bzw. extensiv genutzten Flächen, insbesondere bei bereits abgezäunten Kleingewässern.

5.2 Grünland

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Umstellung der intensiven Nutzung auf den dargestellten Eignung/ökologischen Suchräumen auf freiwilliger Basis möglich. Diese Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn der Landwirt damit einverstanden ist (siehe auch Planungsgrundsätze der Gemeinde).

Weitere landschaftsplanerische Zielvorstellungen werden auf den landwirtschaftlichen, intensiv genutzten Nutzflächen nicht dargestellt. Durch das Prinzip der Freiwilligkeit können die entsprechenden Maßnahmen auch auf weitere Grünlandflächen übertragen werden, wenn der Landwirt dies vorsieht.

Folgende Naturschutzziele können für die *Grünlandflächen* in der Niederung aufgeführt werden:

- parzellenweise Wasserstandsanehebung zur Schaffung von Feuchtwiesen,
- vielfältige extensive Nutzungsstrukturen,
- Schaffung großflächiger, niedriger Vegetationsstrukturen,
- Extensive Nutzung der Flächen, keine Düngung der Flächen, spätere Mahd, geringere Beweidungsdichten,
- Schaffung flacher, periodischer Wasserflächen im Herbst und Winter.

5.3 Sielzüge und Gräben

Die Sielzüge und Gräben stellen einen bedeutenden Anteil im Naturhaushalt der Niederung durch ihre entwässernde Wirkung dar. Die Funktionstüchtigkeit der Sielzüge ist damit aus Gesamtsicht der Maßnahmen vor ökologischen Verbesserungsmaßnahmen am Gewässer zu sehen, da mit Veränderung der Vorflut weite Flächen der Niederung betroffen sein können.

Folgende Ziele können grundsätzlich für die Gräben und Sielzüge genannt werden:

1. Erhalt der Vorflutfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen entwässernden Gräben,
2. Extensive Feuchtgrünlandgürtel anlegen auf freiwilliger Basis,

Folgende Elemente der Grabenunterhaltung lassen eine Verbindung von Entwässerung und Lebensraum zu:

1. Zeitraum der Schnitтарbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit,
2. Einrichtung von extensiven Uferandstreifen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist vor der Planung und der Durchführung von Maßnahmen eine Beteiligung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes erforderlich.

5.4 Stillgewässer

Die Gemeinde hat eine hohe Anzahl von Kleingewässern und Tränkekuhlen im Gemeindegebiet.

Die Kleingewässer sind entsprechend ihrer Funktion als gliedernde und belebende Landschaftselemente zu erhalten, vor Einflüssen zu schützen und zu verbessern. Dabei ist Rücksicht auf die Artenausstattung und den Verlandungszustand der Gewässer zu nehmen. Unterschiedliche Verlandungsstadien sind anzustreben.

Die Stillgewässer in der Gemeinde gehören zu den nach dem § 15a LNatSchG geschützten Biotopen, sie sind vor Beeinträchtigungen und Veränderungen zu schützen.

Folgende Ziele lassen sich grundsätzlich für die *Kleingewässer* nennen:

- Kleingewässer mit einer beginnenden Ausprägung der Röhrichtelemente sollten in ihrer Verlandung nicht unterbrochen werden, da sich hier wertvolle Lebensräume entwickeln können,
- Für die übrigen Kleingewässer ist die Initiierung unterschiedlicher Verlandungsstadien, sofern sie sich noch nicht entwickeln konnten oder gestört sind, wünschenswert,
- Neuanlage von Kleingewässern als Biotope sind möglichst als offene, größere Wasserflächen anzulegen.

5.5 Sonstige Gehölzbestände

Für die in der Gemeinde angelegten Feldgehölze, Gehölzstreifen und Baumreihen sind Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bestände und zur Entwicklung eines verbesserten Gehölzsystems notwendig.

Folgende Ziele lassen sich grundsätzlich für die Entwicklung der verschiedenen *Gehölzsysteme* nennen:

- bei den Neuanpflanzungen ist auf einen stufigen Aufbau zu achten, wenn es sich um mehr als dreireihige Pflanzungen handelt, insbesondere bei neuen Feldgehölzen, Pflanzung von einheimischen typischen Arten,
- Erhalt und Erweiterung des gleichmäßig dichten Windschutzsystems auf ausgewählten und dargestellten Standorten,
- kleinere Gehölzanpflanzungen in der Marsch als Lebensraum für die Vögel anlegen,
- Pflanzung von Großgehölzen an den Hofanlagen,

5.6 Fauna

Als ein Ziel des Landschaftsplanes ist neben dem Erhalt, Schutz und Entwicklung naturraumtypischer Biotope mit standortgerechten Pflanzengesellschaften, die Verbesserung der Lebensbedingungen für die naturraumtypische Fauna.

Im folgenden sollen grundsätzlich Maßnahmen dargestellt werden, die für verschiedene typische Tiergruppen erforderlich sein können:

Allgemeine Maßnahmenziele:

- Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen durch Wasserstandsanhhebung und extensive Nutzung,
- Entwicklung von periodischen Flachwasserbereichen,
- Berücksichtigung der Brutzeiten für die bodenbrütenden Arten im Zuge der Bewirtschaftung der Flächen,
- Entwicklung von gemähten und beweideten Flächen als Mosaik nebeneinander, großflächige, einheitliche Nutzungsstrukturen vermeiden.

Vogelwelt im Dorf:

- Verbesserung der Strukturvielfalt in den Privatgärten und öffentlichem Grün;
- Erhalt der Gehölzstrukturen, insbesondere der Altholzbestände.

Amphibien und Reptilien:

- Erhalt und Verbesserung der Sommer- und Winterlebensräume (Kleingewässer, Gräben, Feuchtwiesen, Gehölzstrukturen),
- keine Zerschneidung von Lebensräumen,

- Reduzierung des Fischbesatzes bei intensiven Besatzmaßnahmen an Kleingewässern.

Insekten / Libellen:

- Erhalt und Schutz der vorhandenen Kleingewässer,
- Entwicklung krautreicher Vegetationsbestände,
- Neuanlage von Kleingewässern

5.7 Marsch

Die Marsch stellt in der Gemeinde einen gesamten Flächenanteil dar und weist ein hohes Entwicklungspotential als Lebensraum für Wiesenvögel auf. Aufgrund der nicht Verfügbarkeit der Flächen werden diese Bereiche, die zwar ökologisch hoch entwicklungsfähig sind, nur in Teilbereichen als Eignung/ökologische Suchräume dargestellt.

Als Zielvorstellung für diesen Raum steht die Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesenvögel im Vordergrund. Die Schaffung artenreicher Grünlandstrukturen auf freiwilliger Basis durch extensive Nutzung und Wasserstandsanhhebung, ist im Entwicklungsplan dargestellt.

6. Siedlung

6.1 Allgemein

Die Baugebietsausweisung erfolgt in der Gemeinde Osterhever je nach Verfügbarkeit der Flächen. Es handelt sich hier um keine große Baugebietsausweisung. Bei der Darstellung der Flächen wurden potentiell geeignete Gebiete von Seiten der Gemeinde vorgeschlagen.

Die Verfügbarkeit dieser Flächen für die Siedlungsentwicklung ist jedoch noch nicht endgültig geklärt. Zu bedenken sind die Fragen der Erschließungsfähigkeit der einzelnen Flächen und letztendlich auch die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung. Diese Problematik kann im Rahmen des Landschaftsplan nicht endgültig geklärt werden. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, im Landschaftsplan mehrere Alternativen für eine bauliche Entwicklung darzustellen.

Eine geordnete und mit der Landschaftsplanung abgestimmte Bauleitplanung ist ein sicheres Handlungskonzept für die Gemeinde, da auf diesem Wege die Grundzüge und die Richtung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde bestimmt werden können. Für die bauliche Entwicklung der Gemeinde ist die Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft, der Erhalt des dörflichen Charakters der Siedlungsbereiche, sowie der Erhalt und die Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes, auch im Bereich der Ortsränder besonders wichtig. Maßnahmen, die aufgrund des Handlungskonzeptes umgesetzt werden können sind:

- weitere flächige Bauentwicklung in den ausgewählten Bereichen der Ortslage,
- keine Zersiedelung in die Landschaft hinein,
- Erhalt des Dorfcharakters

Für die Flächenausweisung für eine weitere dörfliche Entwicklung sind die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes ebenso zu berücksichtigen, wie die typische dörfliche Situation mit noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben.

Durch Pfeile wird die Richtung der weiteren allgemeinen Siedlungsentwicklung angegeben. Grundsätzlich wichtigstes Ziel der Gemeinde ist es, die bestehende dörfliche Struktur zu erhalten und vor größeren baulichen Entwicklungen zu schützen.

Der Zweck der Bebauung wird mit **allgemeine Siedlungsentwicklung** angegeben. Die Beschreibung der einzelnen B- Plangebiete erfolgt detailliert auf den folgenden Seiten.

Die Flächen sind aus Sicht des Landschaftsplanes für eine weitere Bebauung geeignet, wenn folgende Kriterien im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt werden:

- die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen nicht in ihrer Nutzung oder Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden, die Immissionsradien sind zu beachten,
- die bestehenden Weidenfeuchtgebüsche sind zu erhalten,
- die entstehenden Ortsränder sind durch Bepflanzungen mit den typischen Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation, wie Weiden, Eichen und Eschen einzugrünen,
- die Baugebiete sind durch heimische Bäume entlang der Wege einzugrünen,

Für die Durchgrünung der baulichen Entwicklungsflächen ist auf das Anpflanzen von Einzelgehölzen zu achten, die eine Fortsetzung der Grünstrukturen auch in den Neubaugebieten, auf Dauer gewährleisten und zu einer Gliederung der Ortslage beitragen (siehe Kapitel 8).

6.2 Die allgemeine Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde zieht vier allgemeine Siedlungserweiterungsflächen in Betracht:

1. Fläche für eine allgemeine Siedlungsentwicklung: Südlich vom Sportplatz Osterhever

Die Entwicklungsrichtung für die allgemeine Siedlungsentwicklung schließt südlich an den Sportplatz an. Die Siedlungsentwicklung wird allgemein gehalten. Die Baugebietsausweisung erfolgt je nach Verfügbarkeit der Flächen. Die Flächen eignen sich hier grundsätzlich aus landschaftsökologischen Aspekten für eine wohnbauliche Entwicklung. Es handelt sich bei den Flächen um mesophile Grünlandflächen in der Marsch. Bei dem Boden handelt es sich um Kleimarschen aus Schluff- Ton. Freizuhalten ist ein mindestens 10-15 m breiter Randstreifen entlang des dort verlaufenden Zuggraben.

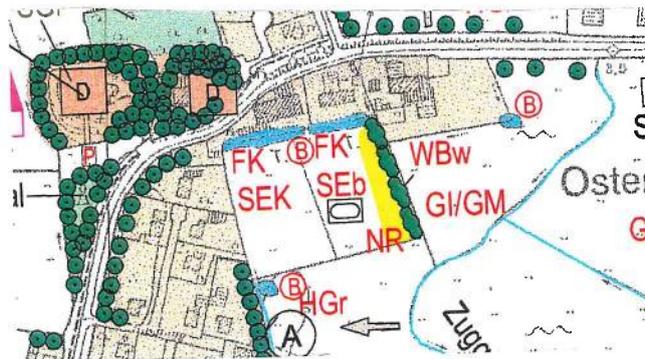


Abb. 1: Richtung der allgemeinen Siedlungsentwicklung südlich vom Sportplatz Osterhever mit Pfeilen dargestellt

2. Fläche für eine allgemeine Siedlungsentwicklung: Süd- östlich der Ortslage Osterhever

Die Entwicklungsrichtung für die allgemeine Siedlungsentwicklung schließt süd – östlich an die Ortslage Osterhever an. Die Siedlungsentwicklung wird allgemein gehalten. Die Baugebietsausweisung erfolgt je nach Verfügbarkeit der Flächen. Die Flächen eignen sich hier grundsätzlich aus landschaftsökologischen Aspekten für eine wohnbauliche Entwicklung. Es handelt sich bei den Flächen um mesophile Grünlandflächen in der Marsch. Bei dem Boden handelt es sich um Kleimarschen aus Schluff- Ton. Freizuhalten ist ein mindestens 10-15 m breiter Randstreifen entlang des dort verlaufenden Zuggraben.

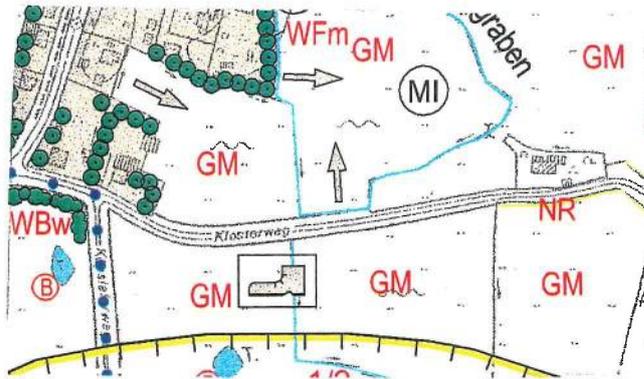


Abb.2: Richtung der allgemeinen Siedlungsentwicklung süd- östlich der Ortslage Osterhever mit Pfeilen dargestellt

3. Fläche für eine allgemeine Siedlungsentwicklung: Nord- östlich der Ortslage Osterhever

Um eine Alternative für eine weitere attraktive Siedlungsentwicklung offen zu halten, sieht die Gemeinde nord- östlich der Ortslage einen Bereich für eine weitere Entwicklung vor. Auch diese Fläche eignet sich aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten. Es handelt sich hierbei um eine intensive Grünlandfläche (GI). Bei dem Boden handelt es sich um Kleimarschen aus Schluff- Ton. Die geplante bauliche Entwicklung stellt eine Arrondierung der bestehenden Ortslage dar. Die Siedlungsentwicklung schließt hier unmittelbar an das bereits erschlossene Bebauungsgebiet (B- Plan 1) an.

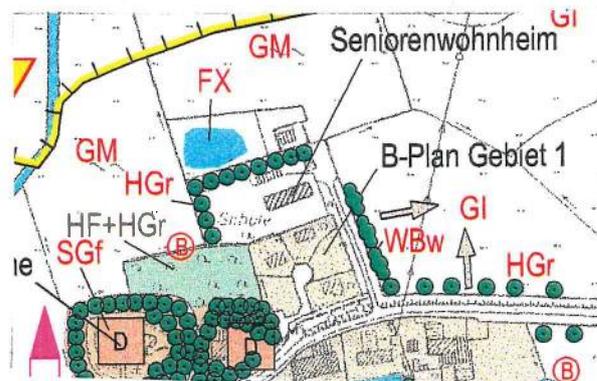


Abb. 3: Richtung der allgemeinen Siedlungsentwicklung nord- östlich der Ortslage Osterhever mit Pfeilen dargestellt

4. Fläche für eine allgemeine Siedlungsentwicklung: Süd- westlich der Ortslage Osterhever

Um eine weitere Alternative für eine attraktive Siedlungsentwicklung offen zu halten, sieht die Gemeinde süd- westlich der Ortslage einen Bereich für eine weitere Entwicklung vor. Die Entwicklung schließt an die hier bereits vorhandene Bebauung an. Auch diese Fläche eignet sich aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten. Es handelt sich hierbei um eine mesophile Grünlandfläche (GM). Bei dem Boden handelt es sich um Kleimarschen aus Schluff- Ton. Die geplante bauliche Entwicklung stellt eine Arrondierung der bestehenden Ortslage dar.

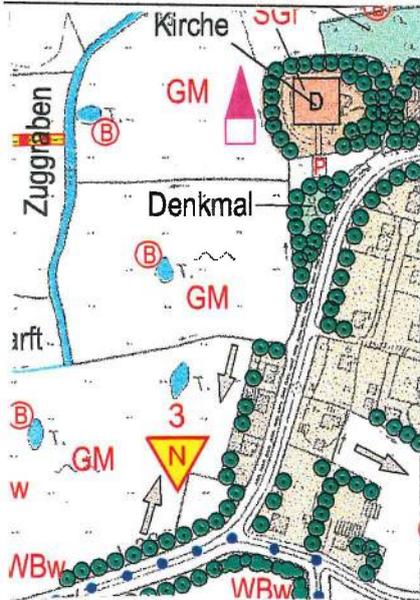


Abb. 4: Richtung süd- westlich der Ortslage Osterhever mit Pfeilen dargestellt

Im Rahmen des Eigenbedarf der Gemeinde ist die dargestellte Siedlungsentwicklung für eine bauliche Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren ausreichend. Eine Zersiedlung in die Landschaft hinein wird bei der vorgesehenen Siedlungsentwicklung ausgeschlossen.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf eine sinnvolle Anlage der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu achten. Es sollen möglichst große zusammenhängende Flächen geschaffen werden.

Die Gemeinde stellt eine Flächen als Ausgleichsfläche im Entwicklungsplan dar. Die Gemeinde verweist jedoch darauf, dass künftige Planungen und der damit verbundene Flächenbedarf noch nicht feststehen.

Allgemein stellt die Entwicklung mit weiteren Tränkekuhlen und das Anheben der Wasserstände in der Marsch eine sinnvolle zukünftige Ausgleichsmaßnahme dar. Grundsätzlich sind Ausgleichsflächen überall in der Gemeinde möglich, die Ausgleichsflächen sollen jedoch nicht den Zielen des Naturschutzes widersprechen und auch dem Landschaftsplan nicht widersprechen. Auf Landwirtschaftlichen Nutzflächen kann grundsätzlich ausgeglichen werden. Der bestehende Ortsrand, sowie der neue Ortsrandbereich, ist durch Anpflanzungen (heimische Gehölze) einzugrünen.

Die Gemeinde sieht ein Ökokonto vor. Maßnahmen für den Naturschutz sollen jetzt schon auf einer Fläche umgesetzt werden und auf ein geführtes Ökokonto beim Kreis eingetragen werden.

1. Vorschlag für eine Ausgleichsfläche:

Eine Ausgleichsfläche wird süd-östlich der Ortslage Osterhever vorgeschlagen, und zwar zur Herstellung eines Kleingewässers.

7. BERÜCKSICHTIGUNG VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEI GEMEINDLICHEN AUFGABEN

Als eine Aufgabe der Landschaftsplanung ist im § 6 (1) LNatSchG die Vorbereitung der Bauleitplanung mit einer Verknüpfung der Aussagen des Landschaftsplanes mit der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde vorgesehen. Die enge Verbindung des

Landschaftsplanes mit der Bauleitplanung ergibt sich aus der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Bebauung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8a LNatSchG) und dem Erfordernis der Berücksichtigung von Natur und Landschaft bei der Bauleitplanung (§ 1 BauGB), so dass bei einer Planung der angestrebten Bebauung der Zustand von Natur und Landschaft zu berücksichtigen ist.

Für die Übernahme in den Flächennutzungsplan eignen sich vor allem folgende Aussagen des Landschaftsplanes:

- Eignungsflächen für eine allgemeine Siedlungsentwicklung,
- Naherholungsgebiete (Naturerlebniswege),
- Archäologische Denkmäler,
- geschützte Biotop nach § 15a LNatSchG,
- geschützte Biotop nach § 15b LNatSchG,
- Wasserflächen, Tränkekühen, Kleingewässer,
- Flächen für die Landwirtschaft,
- die Vorrangigen Flächen gem. § 15 a LNatSchG,
- Vorgeschlagene Naturdenkmale (§19LNatSchG),

Die allgemeine Siedlungsentwicklung ist durch Pfeile dargestellt worden.

Der Umfang möglicher Baugebietsausweisungen richtet sich im übrigen nicht nach den Darstellungen des Landschaftsplanes, sondern nach den Vorgaben der Landesplanung, die im Landesraumordnungsplan zum Ausdruck kommt.

Im weiteren lassen sich aus den *Eignungsflächen/ökologische Suchräume* Vorschläge zur Übernahme als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ableiten. **Bei der Umsetzung der Maßnahmen und damit auch der Möglichkeit der Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan bestimmen die Besitzverhältnisse und der Wille zur Umsetzung die entscheidende Rolle.**

Als Schwerpunktbereiche sind die Eignungsflächen zu nennen. Zu diesen Kernbereichen gehören die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als ein weiteres Entwicklungsziel des Landschaftsplan. Eine Übernahme der Eignung/ökologische Suchräume in den Flächennutzungsplan ist direkt nicht möglich.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellten, durch den § 15a LNatSchG geschützten Biotop, sind als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan darzustellen.

7.1 Umsetzung der Schutzgebiete

Eine Umsetzung der Schutzgebiete wird durch die verschiedensten Behörden durchgeführt. *Naturdenkmäler* (§ 19 LNatSchG) werden von der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Kreises durch Verordnung erklärt. Die Aufstellung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Kreises.

7.2 Umsetzung der Maßnahmen für den Naturschutz

Eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen für den Naturschutz kann durch verschiedene Möglichkeiten erfolgen:

Ankauf von Flächen durch das Land, durch die Stiftung Naturschutz, durch die Gemeinde, Siedverbänden, Naturschutzvereine und sonstige Naturschutzinteressierte auf privater Basis.

Gilt für alle Flächenkategorien des Landschaftsplanes unter Berücksichtigung der Prioritäten (Das Land hat Vorkaufsrecht bei allen Vorrangflächen (§15a LNatSchG).

7.3 Vertrags - Naturschutz

In besonderen, ökologisch wertvollen Bereichen wird durch Programme des Landes eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung gefördert. Im wesentlichen sollen hiermit folgende Ziele unterstützt werden:

- dem Artenrückgang entgegenwirken,
- sowie die Landschaft mit naturnahen Strukturen anreichern.

Im Rahmen des Vertrags - Naturschutzes werden Bewirtschaftungsverträge zwischen dem Land Schleswig - Holstein und interessierten Landwirten geschlossen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Grünlandbereich. Es werden acht Vertragsarten angeboten (siehe Vertrags - Muster)

Darüber hinaus ist es möglich, Acker- wie auch Grünlandflächen dauerhaft über eine 20-jährige Förderung aus der Nutzung zu nehmen.

Um auch landwirtschaftliche Flächen nachhaltig strukturell zu verbessern, enthalten alle Verträge die Verpflichtung, biotopgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Neuanlage von Kleingewässern) auf zwei Prozent der Vertragsfläche zu dulden. Die Verträge sind langfristig angelegt und werden zunächst mit Ausnahme der Vereinbarung über eine 20-jährige Flächenstilllegung für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können jedoch verlängert werden.

Für den Planungsraum V ist folgende Aussagen von Bedeutung:

Eiderstedt ist Schwerpunktraum der Förderungen (siehe Karte der Fördergebiet und Förderungen Seite 105/106). In Eiderstedt sind die Vertragsvarianten für die Trauerseeschwalbe und den Amphibienschutz von großer Bedeutung.

Der Vertrags - Naturschutz ermöglicht es den Landwirten, auf freiwilliger Basis Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen oder zu erhalten.

Die Verträge können vor allem auf den dargestellten Eignungsflächen/ökologische Suchräume für den Naturschutz umgesetzt werden und auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn der Landwirt die Maßnahmen umsetzen will.

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Gemeinde und private Planungsträger

Es eignen sich generell alle auf den Eignungsflächen/ökologischen Suchräume für den Naturschutz des Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen, es gilt hier die Aufwertungsmöglichkeit von Flächen.

7.5 Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung von landschaftsplanerischen Zielen

Eine Förderung von Maßnahmen erfolgt durch Unterstützung der Planungsträger, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind. Neben den privaten Naturschutzinteressierten werden auch Kommunen und Vereine bei der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes gefördert. Die folgende Zusammenstellung einiger Förderungsprogramme stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar, sondern ist als erster Hinweis für Interessierte zu werten, die sich dann im folgenden zur erfolgreichen Förderung von geplanten Maßnahmen an die jeweiligen Bewilligungsstellen wenden müssen. Eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten ist dem Förderleitfaden der Landesregierung zu entnehmen.

7.6 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Forstwirtschaft

Förderungen im Forstbereich betreffen die folgenden Maßnahmen:

Ziel der Maßnahme	Empfänger der Fördermittel	Inhalte der Förderung
Förderung der Wald- und Neuwaldbildung	Kommunen, Privatpersonen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Flächenaufkauf für die Neuwaldbildung, Erstaufforstung, Standortkartierung, Wiederaufforstung, Umbaumaßnahmen, Bestandspflege;

Die Waldarmut in Schleswig - Holstein soll durch die Neugründung von größeren Waldflächen verringert werden. Die im Rahmen der Landes- und Regionalplanung vorgesehene Erweiterung der Waldflächen von 9 % auf 12 %, läßt sich durch die oben genannte Förderung unterstützen. (siehe hierzu auch *die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten* herausgegeben vom MINISTERIUM).

7.7 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Landwirtschaft

Förderungen im Bereich der Landwirtschaft sind durch den Vertrags- Naturschutz gegeben. Empfänger der Fördermittel sind Landwirtschaftliche Betriebe. In besonderen, ökologisch wertvollen Bereichen wird durch Programme des Landes eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung gefördert. Im wesentlichen sollen hiermit folgende Ziele unterstützt werden:

- dem Artenrückgang entgegenwirken,
- sowie die Landschaft mit naturnahen Strukturen anreichern.

Im Rahmen des Vertrags- Naturschutzes werden **8 Bewirtschaftungsverträge** zwischen dem Land Schleswig - Holstein und interessierten Landwirten angeboten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Grünlandbereich. Die Vertragsarten sind: Amphibienschutz, Wiesenvogelschutz, Trauerseeschwalben, Nahrungsgebiete für Gänse und Enten, Sumpfdotterblumenwiesen, Kleinseggenwiesen, Trockenes Magergrünland, Zwanzigjährige Flächenstilllegung.

Für die Gemeinde kommt insbesondere auch die Vertragsvariante „Trauerseeschwalbe“ in Frage. Darüber hinaus ist es möglich, Acker wie auch Grünlandflächen dauerhaft über eine 20jährige Förderung aus der Nutzung zu nehmen.

Um auch landwirtschaftliche Flächen nachhaltig strukturell zu verbessern, enthalten alle Verträge die Verpflichtung, biotopgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Neuanlage von Knicks oder Kleingewässern) auf mindestens zwei Prozent der Vertragsfläche zu dulden. Die Verträge sind nachhaltig und dauerhaft angelegt und dienen dazu landwirtschaftliche Flächen (über den Vertragszeitraum hinaus) strukturell zu verbessern.

Vertrags-Naturschutz: Vertragsmuster in der Übersicht
 Generell gilt Düngung ist nicht zulässig (außer in "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten" und "Trauerseeschwalben"); Pflanzenschutz ist nicht zulässig; biotopgestaltende Maßnahmen sind Bestandteil aller Verträge, Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Grüppen sind zustimmungspflichtig (außer "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten");
 für gestaffelte Auflagen sind gestaffelte Zahlungen vorgesehen, beim Mähen bleiben Randstreifen stehen, von Acker- in Grünland umgewandelte Flächen werden mindestens 10 Jahre nicht umgebrochen, 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe.

Vertragsart/Zielflächen	keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung (Standweide)	Ausgleichs-Zahlung
Amphibienschutz Durchschnitts-Grünland, das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist	25. März bis 31. Oktober	in den ersten Jahren keine Festlegung des Mahdtermins, in Wiesenvogel-Brutgebieten erst ab 15./25. Juni/5. Juli	a) 01./10. Mai bis 31. Oktober am Aufwuchs ausrichten, max. 3 bzw. 4 Tiere/ha b) in Wiesenvogel-Brutgebieten 1./10. Mai bis Mähtermin 2 Tiere/ha, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, max. 4 Tiere/ha	260-320 Euro/ha
Wiesenvogelschutz sehr feuchtes bis nasses Grünland, ggf. im Rahmen des Vertrages vernaßt	25. März bis 31. Oktober	25. Juni/5./31. Juli	10. Mai bis Mähtermin 2 Tiere/ha, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, max. 4 Tiere/ha	325-350 Euro/ha
Trauerseeschwalben** Grünland in Eiderstedt und anderen Brutgebieten von Trauerseeschwalben	1. April bis 20. Juni	Mähweide: ab 21. Juni Standweide: nur Pflegeschnitte	Mähweide: nach der Mahd 4 Tiere/ha Standweide: 16. April/1. Mai bis 15. Dezember 3 bzw. 4 Tiere/ha	235-270 Euro/ha
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten* störungsarmes, traditionell von rastenden Gänsen und Enten genutztes Grünland, v.a. an der Nordseeküste	15. Oktober bis Mähtermin, bei Beweidung bis 30. Juni	15./25. Juni/ 5. Juli	a) 1. Mai bis Mahd 2 Tiere/ha, Mahdtermin bis 15. Oktober Tierzahl frei b) 1. Mai bis 15. Oktober Tierzahl unbegrenzt (bei reiner Schafbeweidung bis 30.09.)	200-225 Euro/ha
Sumpfdotterblumenwiesen artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	1. Juli für artenreiche Flächen, 15. Juni für artenärmere Flächen	a) nach der Mahd bis 31. Oktober 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 30. Juni 1,5 Tiere/ha, ab 1. Juli bis 31. Oktober 2-3 Tiere/ha (wird an der Produktivität der Fläche bemessen)	305-360 Euro/ha
Kleinseggenwiesen artenreiches, relativ nährstoffarmes Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	ab 15. August	a) nach der Mahd bis 31. Oktober, bis zu 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 31. Oktober, bis zu 1 Tier/ha	290-365 Euro/ha
Trockenes Magergrünland relativ nährstoffarmes Grünland auf durchlässigen Böden	25. März bis 31. August	ab 1. September	a) 1. September bis 30. November und 15. April bis 14. Mai, Tierzahl nicht begrenzt b) 1. September bis 14. Mai, 2 Tiere/ha c) 1. August bis 14. Mai, 1 Tier/ha	325-380 Euro/ha
Zwanzigjährige Flächenstillegung Ackerflächen und -randstreifen, in Sonderfällen Grünland	1. Januar bis 31. Dezember	nur zur Pflege, falls vereinbart	nur nach Verabredung, soweit nach EU-Regelungen zulässig (Hüteschafbeweidung)	A. 360 Euro/ha + 5 Euro / BP G: 310 Euro/ha + BP - Zuschlag (max. 100 Euro/ha)

* Besonderheit: Düngung erlaubt; kein Dünger in einem Streifen von 5m Breite zu allen Gewässern
 ** Düngung bis zu 80/120 kg N erlaubt; kein Dünger in einem Streifen von 5m Breite zu allen Gewässern. Bei Beweidung mit Rindern und Schafen dürfen höchstens die Hälfte der Tiere Schafe sein. Bei reiner Schafbeweidung sind 10 Mutterschafe zulässig. Vom 1. Oktober bis 31. März dürfen alle Flächen von Schafen überweidet werden, ohne daß ihre Zahl begrenzt ist.
 Stand: 27.11.2002

Information zu den Modulationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein

Bezeichnung der Modulationsmaßnahme	Kurz-Beschreibung der Maßnahme	Prämiensatz in EURO je Hektar und Jahr
Förderung extensiver Grünlandnutzung - einzeilflächenbezogene Extensivierung	<p>Verpflichtungszeit fünf Jahre, Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung auf bestimmten, bereits bestehenden Einzeilflächen; min. 1,0 ha, max. 30 % der LF, höchstens jedoch 20 ha, auf den geförderten Flächen; keine Anwendung von mineralischen Düngemitteln - synthetischen Pflanzenschutzmitteln; eine den Anforderungen des Umwelt- oder Naturschutzes entsprechende Nutzung ist durchzuführen, keine Pflegemaßnahmen bzw. jegliches Mahnen vom 15. März bis 15. Juni, Nutzung als Standweide, Mahnwende oder eine Kombination von Weide und Mahd, aktuelle schlagbezogene Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Aufwandsmengen der durchgeführten Maßnahmen</p>	<p>Einzeilflächenextensivierung 130 € / ha</p>
Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	<p>Verpflichtungszeit für fünf Jahre, den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger oder bei überbetrieblicher Maschinenverwendung Teilmengen des flüssigen Wirtschaftsdüngers unmittelbar auf den Boden auszubringen (Schleppschlauchsystem) oder direkt in den Boden einzuarbeiten (Injektionsverfahren), jährliche Nährstoffuntersuchungen der Gülle auf Gesamt-N und NH₄-N. Güllegaben dürfen im Rahmen dieser Förderung bis längstens zum 30. September eines jeden Jahres ausgebracht werden</p>	<p>max. 30 € / ha Bezugsfläche, (Bezugsfläche 0,5 ha pro GV, die flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugt überbeitr. 15 € / GV (je Standard - GV gem. Anlage 3 Fördergrundsätze des Bundes)</p>
Anlage von Blühflächen/-streifen	<p>Verpflichtungszeit für fünf Jahre, Blühflächen (mind. 0,3 ha) auf stillgelegten Äckern anzulegen; Blühstreifen (mind. 0,1 ha) am Feldrand (3-25m) nur auf nicht-stillgelegten Flächen anzulegen, Blühflächen und Blühstreifen max. 15 % der Ackerfläche, keine Anwendung von Düngemitteln - Pflanzenschutzmitteln; auf Blühflächen oder -streifen jährlich vorgeschriebene Mischungen aus Blütenpflanzen anzubauen; keine Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen. Die Blühstreifen werden auch in Kombination mit Knickpflege (einmaliges Knicken innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes) angeboten</p>	<p>160 € / ha für Blühflächen auf stillgelegten Flächen; 600 € / ha für Blühstreifen auf nicht stillgelegten Flächen. 840 € / ha Blühstreifen in Verbindung mit Knickpflege auf nicht stillgelegten Flächen</p>
Winterbegrünung	<p>Verpflichtung für fünf Jahre mind. 5 % der Ackerfläche über Winter zu begrünen durch Aussaat von Zwischenfrüchten (frei wählbar) nach Ernte der Hauptfrucht oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter, Aussaat bis 30.09, kein Umbruch vor dem 1. März. Flächen müssen bis 31.05. mit einer Hauptfrucht bestellt sein</p>	<p>90 € / ha bzw. 70 € / ha für Betriebe des ökologischen Landbaus</p>
Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren	<p>Verpflichtung für fünf Jahre auf mind. 5 % der Ackerfläche das geförderte Saat- bzw. Pflanzverfahren anzuwenden, außer Getreide nach Raps. Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenfläche verbleiben.</p>	<p>60 € / ha</p>

7.8 Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaft

Förderungen im Rahmen der Wasserwirtschaft sind:

Ziel der Maßnahme	Empfänger der Fördermittel	Inhalte der Förderung
Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	Wasser- und Bodenverbände, Kommunen	Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern
Verbesserung und Einhaltung der Gewässergüte	Zweckverbände, Gemeinde	Förderung beim Bau von Anlagen für die Klärschlammbehandlung, bei Abwasserbehandlungsanlagen, bei Anpassung von Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen

Eine Umsetzung von Pufferflächen an den Gräben wurde bis vor kurzem durch das Uferrandstreifenprogramm gefördert, zur Zeit wird dieses Programm nicht mehr angeboten. Hier war besonders die Herausnahme von Ackerflächen in einer Breite von 10 m zum Gewässer geplant, eine weitere Nutzung dieser Flächen wurde nicht vorgesehen, so dass sie der Eigenentwicklung zu überlassen waren. Uferrandstreifen können demnach nur noch auf freiwilliger Basis des Landwirtes angelegt werden.

Bei sämtlichen Maßnahmen an den Gewässern und an den Gräben sind die jeweils die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. zuständigen Behörden zu beteiligen. Auf Fördermöglichkeiten im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL wird hingewiesen.

8. Vorschläge zur Pflanzenverwendung in der freien Landschaft

Für die Pflanzungen in der freien Landschaft eignen sich vorzugsweise die bodenständigen Gehölze. Diese sind neben ihrer Herkunft (heimische Gehölze) auch auf den jeweiligen Standort bezogene standortgerechte Gehölze.

Gehölzpflanzungen auf den Hofanlagen und innerhalb der Ortschaft

Faulbaum	Frangula alnus	Ohrweide	Salix aurita
Grauweide	Salix cinerea	Hasel	Corylus avellana
Eberesche	Sorbus aucuparia	Filzrose	Rosa tomentosa
Wildbirne	Pyrus pyrastrer	Wildapfel	Malus sylvestris
Spitzahorn	Acer platanoides	Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Walnuß	Juglans regia
Süßkirsche	Prunus avium	Traubeneiche	Quercus petraea
Weißdorn	Crataegus monogyna		
Rotdorn	Crataegus laevigata	Grau- und Silberpappel	Populus Hybr.
Stieleiche	Quercus robur	Mehlbeere	Sorbus intermedia
Rotbuche	Fagus sylvatica		
Winterlinde	Tilia cordata		

Gehölzpflanzungen als Baumreihen

Eiche	Quercus robur		
Feldahorn*	Acer campestre	Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Stieleiche	Quercus robur
Mehlbeere	Sorbus intermedia		
Winterlinde	Tilia cordata		
Rotdom*	Crataegus laevigata		

Die Gehölze sind besonders als großkronige Bäume landschaftsbestimmend, so dass sie vor allem als Baumreihen entlang der Straßen in der freien Landschaft ein weithin sichtbares Element bilden können. Im Straßenbereich innerhalb der Ortslage soll auf die Verwendung etwas kleinkroniger Bäume für die Wohnstraßen Wert gelegt werden, die in der Liste mit einem * Stern gekennzeichnet sind. Für die Bäume als Baumreihe an den Straßen können großkronige Gehölze Verwendung finden, damit hier die gewünschte „Torwirkung“ erzielt wird und u.a. Einfahrtbereiche erkennbar sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Osterhever legt mit diesem Landschaftsplan ihren Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Ein verfahrensbegleitender Arbeitskreis hat den Landschaftsplan gemäß § 7 Landschaftsplan-VO begleitet.

Ziel des Landschaftsplanes ist es, im Rahmen einer Analyse des Naturhaushaltes die wichtigen Elemente von Natur und Landschaft herauszuarbeiten, damit im Rahmen weiterer gemeindlicher Planungen eine Abwägung möglich wird, die auch die Belange von Natur und Landschaft beachtet.

Durch die Nutzung des Menschen hat sich die heutige Landschaft entwickelt.

Wer alte Skizzen und Karten von Eiderstedt betrachtet, dass sich heute etwa 30 Kilometer weit in die See vorschiebt, erkennt deutlich die Veränderungen von Jahrhundert zu Jahrhundert. Eine zerschnittene, vielfach gegliederte, von Wasserarmen durchspülte Insellandschaft ist zu sehen. Erst im Laufe der jüngeren Vergangenheit ist Eiderstedt durch die Kunst des Deichbaus und durch den ständigen Kampf der Menschen mit der Natur zu einer Einheit zusammengewachsen.

Neben der freiwilligen Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität auf den Flächen der *Eignung/ökologische Suchflächen* sind die Flächen zu erhalten und zu erweitern, sowie die linearen und punktuellen Strukturen zu verbessern.

Die Vorrangigen Flächen für den Naturschutz, sowie die Schutzgebiete - Kernzonen und die Eignung/ökologische Suchflächen bilden das Grundgerüst für den Biotopverbund und sind die Kernbereiche für den Naturschutz in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Auf der lokalen Ebene wird der Biotopverbund durch die Gräben mit Landröhricht als lineare Elemente erweitert.

Aus dem Nebeneinander von Landwirtschaft und Naturschutz wird die Erfordernis eines geordneten Miteinanders der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ersichtlich.

Am Rand der Ortslage Osterhever ist der allgemeinen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen. Für die bauliche Entwicklung der Gemeinde ist die Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft, der Erhalt des dörflichen Charakters der Siedlungsbereiche, sowie der Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes besonders wichtig.

Gleichzeitig ist hier als Beitrag zu einer umweltgerecht gestalteten Landschaft dem Erhalt der Durchgrünung und der Verbesserung der Grünstrukturen der Ortslage Vorrang zu geben.

Die Entwicklung der Maßnahmen (Handlungskonzepte) wurde durch den Aufbau mehrerer Leitbilder für die Landschaftseinheiten und den daraus abzuleitenden Entwicklungszielen durchgeführt. Die Maßnahmen sind auf einer Analyse des Naturhaushaltes (Bestandsaufnahme, Bewertung) und der darauf aufzubauenden Ziele zurückzuführen. Bei den gemeindlichen Planungsaufgaben sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beachtet werden, so dass bei einer Abwägung der Belange, die Aussagen des Landschaftsplanes jederzeit herangezogen werden können.

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT (2001)
Angaben zum Landschaftsplan Osterhever
Liste der archäologischen Denkmäler

HEIMATBUND LANDSCHAFT EIDERSTEDT
Immer einer Kirchturmspitze nach 2002

KV PLAN
Nordseehalbinsel Eiderstedt

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN
Struktur- und Entwicklungsanalyse für die Gemeinden der Region Eiderstedt 1995

MENSCH & REGION
Entwicklungskonzept Eiderstedt 1997

TOURISMUS ZENTRALE EIDERSTEDT e.V.
Jahresbericht 2002 Ausblick 2003

OPPERMANN MARGERETE
Die Grüne Nordseehalbinsel Eiderstedt 1996

ELLERT & RICHTER REISEFÜHRER
Eiderstedt Friedrichstadt und Husum

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN (1993)
Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN (1998)
Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung

HARRY KUNZ/ ALBERT PANTEN (1997)
Die Köge Nordfrieslands

DIRK MEIER
Archäologisch- historische Landesaufnahme Eiderstedt

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG - HOLSTEIN
(1993)
Landesweite Biotopkartierung - Kreis Nordfriesland -

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig- Holstein- Kreis Nordfriesland-
Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN
Rote Liste der der Brutvögel, gefährdeter Amphibien und Reptilien

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN

Schriftenreihe:

- Das Feuchtgrünland, Kleingewässer,
- Arten- und Biotopschutzprogramm Schleswig - Holstein,
- Der Schreitjäger liebt kurzrasiges Grünland,
- Effektiver Naturschutz durch Flächenankauf,

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN (1998)

Die nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig - Holstein

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN

- Landschaftsprogramm Schleswig - Holstein 1999,
- Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig - Holstein (1998),
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V 2002,
- Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V 2002,
- Regionalplan für den Landesteil Schleswig - Planungsraum V Neufassung 2002,
- Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten,
- Landesjagdgesetz;

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN (1998)

Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN (1998)

Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig - Holstein

MINISTERIUM FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG -HOLSTEIN (1995)

Entwurf einer Richtlinie über Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene (§ 6 LNatSchG) Kiel

NABU - INSTITUT FÜR VOGELSCHUTZ BERGENHUSEN -

Wiesenvögel auf Eiderstedt im Jahre 2001: Bstände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutz 2001

STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG - HOLSTEIN

Statistische Berichte (2002)

STATISTISCHES LANDESAMT

„Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1999“

STATISTISCHES UMWELTAMT SCHLESWIG

Vertragsnaturschutzflächen mit Stand 08.01.2003

THOMAS STEENSEN (2000)

Das große Nordfriesland – Buch

RAABE WALTER
Eiderstedt 1993

SELVERBAND NORDERHEVERKOOG
Norderheverkoog 1938-1988

NORDFRIESISCHER VEREIN FÜR HEIMATKUNDE UND HEIMATLIEBE
Zwischen Eider und Wiedau 1988

EIDERSTEDTER HEIMATBUND
Blick über Eiderstedt 1990

Karte Offenbüller Bucht

B- PLAN OSTERHEVER
Gestaltungssatzung Osterhever

SELVERBAND TETENBÜLLSPIEKER
Anlagenverzeichnis

SELVERBAND NORDERHEVERKOOG
Anlagenverzeichnis

BEETZ THORSTEN
Augustenkoog